This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 103 210 589

Bd. Dec. 1932

HARVARD LAW LIBRARY

Received July 27. 1927

Die Juden.

Ein Beitrag zur Hannoverschen Rechtsgeschichte

von

Hildebrand Bodemeyer,
Dr. und Privatdocenten der Rechte in Göttingen.

Göttingen,
Verlag der Dieterichschen Buchhandlung.
1855.

964.Han

For Tx
B 6664j

Non est religionis, cogere religionem, quae sponte suscipi debet, non vi.

Tertullian ad Scapulam, in f.

„Die Ausübung der politischen und bürgerlichen Rechte ist von dem Glaubensbekenntnisse unabhängig."

§. 6 der Zusätze zum Landes-Verfassungs-Gesetze vom 5. Sept. 1848.

JUL 27 1927

Inhalt.

		Seite
§. 1.	Einleitung	1
§. 2.	1. Judenschutz	5
§. 3.	2. Fremde Juden	18
§. 4.	3. Politische Berechtigung	23
§. 5.	4. Militärpflichtigkeit	27
§. 6.	5. Gültigkeit des mosaischen und gemeinen Rechts	31
§. 7.	6. Religionsausübung, Schul- und Armen-Wesen	33
§. 8.	7. Die Land-Rabbiner	40
§. 9.	8. Die Bezirksvorsteher	47
§. 10.	9. Der Judeneid	50
§. 11.	10. Erwerb von dinglichen Rechten	62
§. 12.	11. Der Gewerbebetrieb der Juden	68
§. 13.	12. Cession, Delegation, Contracte	83
	13. Familien-Verhältnisse	—
§. 14.	A. Familien-Namen	—
	B. Die Ehe	85
§. 15.	a. Ehehinderniss	—
§. 16.	b. Vermögensverhältnisse der Eheleute	88
§. 17.	c. Ehescheidungen	93
§. 18.	d. Das elterliche Recht	95
§. 19.	14. Kirchhöfe und Begräbnißzeit jüdischer Leichen	100

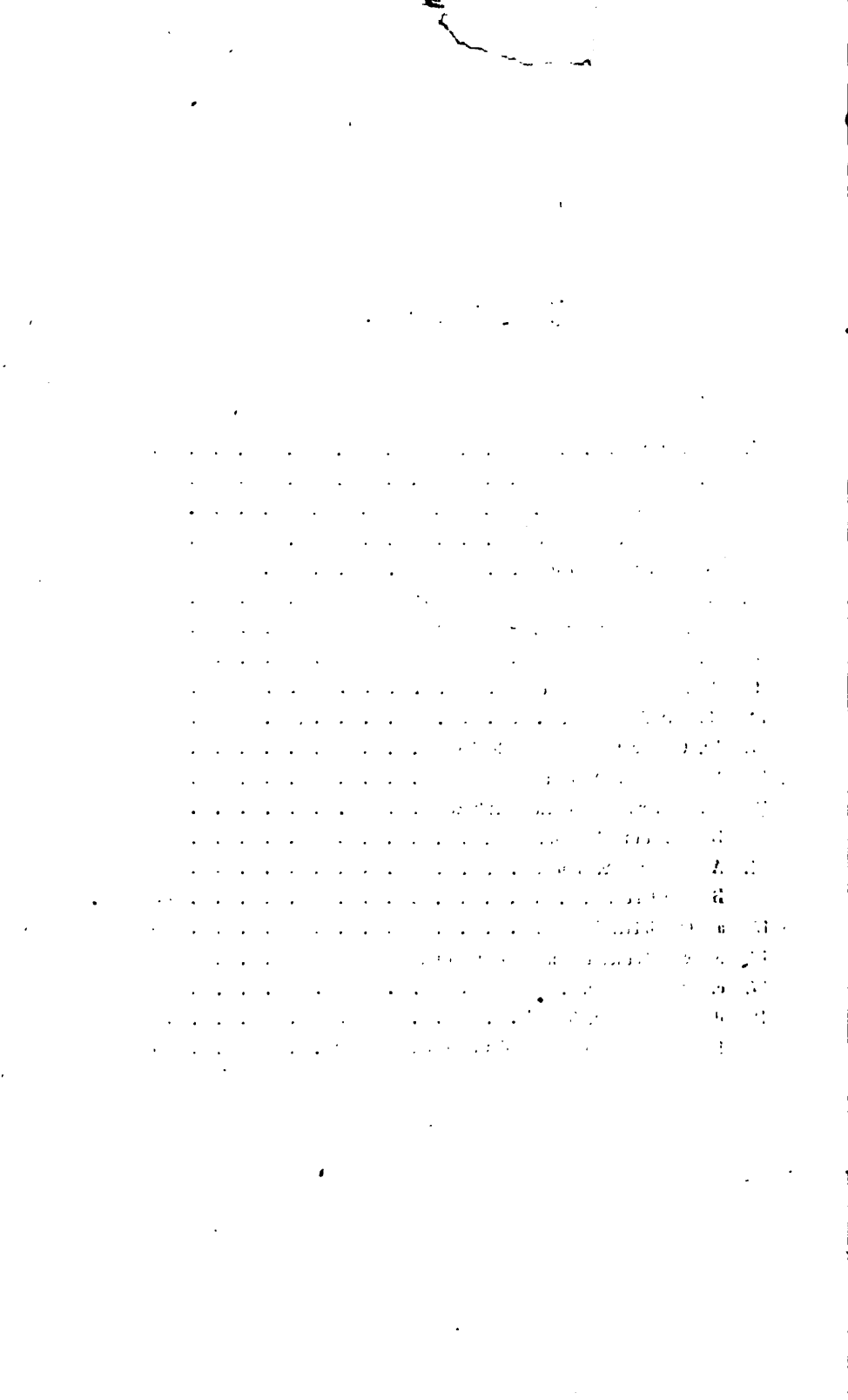

§. 1. Einleitung.

Eine geschichtliche Darstellung des rechtlichen Zustandes der Juden in irgend einem deutschen Lande ist nichts als eine Leidensgeschichte dieses Volkes, die ein trauriges Beispiel von der Intoleranz der Bekenner des christlichen Glaubens giebt, — die beweist, wie das christliche Europa den Fundamentalsatz des Christenthums, nehmlich die Liebe, den Juden gegenüber nicht glaubte befolgen zu brauchen, — die endlich ein ehrendes Zeugniß für die Fähigkeit der jüdischen Nation ablegt, dulden zu können, ohne demoralisirt zu werden, und Harren und Hoffen zu können, ohne zu verzweifeln, wenn ein Tag das Gebäude niederstürzte, welches sie in langen kummervollen Jahren mühsam aufgebaut. Wie mancher große Geist dieser intelligenten und scharfsinnigen Nation mag spurlos dahingegangen sein, weil man ihm in dem christlichen Staate kein Feld zum Bebauen gönnte. Man bewilligte der Klugheit keinen Raum für ein segensreiches Wirken, ohne zu bedenken, daß auf diese Weise die Klugheit sich in Schlauheit verwandeln mußte; man ließ die Juden mit ihrem rastlosen Fleiße, mit ihrer emsigen Thätigkeit sich Reichthümer erwerben, nur um sie derselben zu berauben [1]), und wenn man sie geplündert, wenn man ihnen Alles genommen und sie mit Hohn ins Elend hinausgestoßen, dann nannte man den eisernen Fleiß, mit welchem sie um ihre leibliche Existenz kämpften, elende Gewinnsucht, und ihre Sparsamkeit, schmutzigen Geiz. Man identificirte selbst in gelehrten Abhandlungen den Begriff eines Juden mit dem eines Verbrechers; alle möglichen Schlechtigkeiten, alle Laster sollten das

1) So erklärte z. B. Wenzel 1389 alle Forderungen der Juden an die Reichsstände im ganzen Reich für getilgt; so erkennt ferner eine Urkunde aus dem Jahre 1462 das Recht des Kaisers an, bei seiner Krönung das Vermögen der Juden einzuziehen und sie selbst zu tödten, mit Ausnahme einer kleinen Zahl, welche zum Gedächtniß aufbewahrt werden sollten.

charakteriſtiſche Kennzeichen, ſollten ein Erbfehler dieſer verachteten Raçe ſein. Wenn man nur ein paar ſolcher Abhandlungen geleſen, ſo wird man ſich überzeugen, wie ein fanatiſcher Haß die ganze jüdiſche Nation mit dem Gifte der Verläumdung beſudelte, man wird darüber ſtaunen, mit welchem blinden Glauben ſelbſt die Aufgeklärteren jene Ammenmärchen nachbeteten, durch welche die Juden aller jener bekannten Schlechtigkeiten bezüchtigt wurden, um ihre Vertreibung, ihre Ermordung und den Raub ihrer Güter zu beſchönigen [2]).

In den Hannoverſchen Landen iſt die Lage der Juden nicht viel beſſer als in den anderen Ländern geweſen; bis zu dem Jahre 1842 galten, um hier gleich eine kurze Ueberſicht zu geben, folgende Grundſätze. Ihr politiſcher Zuſtand war der bloßer Schutzgenoſſen, denen gegen Erlegung des Schutzgeldes erlaubt war, während der Schutzjahre einen beſchränkten Handelserwerb zu treiben. In Folge dieſes Verhältniſſes waren ſie von allen politiſchen Rechten ausgeſchloſſen, namentlich von der Bekleidung öffentlicher Aemter; ſie konnten das Bürgerrecht nicht erwerben und damit auch in keine Zunft eintreten, alſo alle die Gewerbe nicht betreiben, deren Betrieb durch die Eigenſchaft eines Bürgers oder Zunftgenoſſen bedingt war. Der Erwerb von Grundeigenthum war, ausgenommen in einzelnen Provinzen, z. B. in Oſtfriesland, wo das preußiſche Juden-Edict von 1812 mit einigen Modificationen galt, von einer beſonderen Genehmigung der höheren Regierungsbehörden abhängig gemacht. In privatrechtlicher Beziehung galt das reichsgeſetzliche Verbot der Ceſſion der Forderung eines Juden an einen Chriſten; das römiſchrechtliche Dotalprivilegium war den jüdiſchen Ehefrauen abgeſprochen; das Zeugniß eines Juden hatte nicht gleiche Kraft mit dem eines Chriſten und daſſelbe galt von den Handelsbüchern. Die wenigen Privilegien, welche man den Juden eingeräumt, beſchränkten ſich auf

---

2) Man erinnere ſich an die Ermordungen der Juden 1348, 1349, 1357, 1358 u. ſ. w. Ihre Ermordungen fallen immer mit der Peſt zuſammen, weil man glaubte, oder wenigſtens zu glauben vorgab, die Juden hätten die Brunnen vergiftet und dadurch dieſe Krankheit verurſacht. Selbſt eine beſondere Abhandlung de Judaeorum insolentia iſt geſchrieben von Agobardus. Tom. 1. op. pag. 62. edit. Baluz. Jung, de jur. recip. jud. beſchreibt ebenfalls in einem beſonderen §. judaeorum mala mens malusque animus, nec non execranda impietas.

das Recht derſelben, nach den Schutzbriefen höhere Zinſen nehmen zu dürfen; ferner auf die Begünſtigung bei Herausgabe geſtohlener und ihnen verpfändeter Sachen; und endlich auf die Wechſelfähigkeit, da nach §. 3 der Wechſel-Ordnung vom 23. Julius 1822 alle Juden wechſelfähig waren [5]).

Schon in dem Staats-Grund-Geſetze vom 26. September 1833 §. 30 [4]) war den Juden die Regulirung ihrer rechtlichen Verhältniſſe verſprochen, allein die Vorlage des fraglichen Geſetzentwurfes verzögerte ſich bis zum Jahre 1836. Am 8. Junius 1836 legte die Regierung der damaligen Ständeverſammlung einen Entwurf vor, welcher die Lage der jüdiſchen Glaubensgenoſſen, dem ſoeben ſkizzirten Zuſtande gegenüber, weſentlich verbeſſern wollte [5]). Die Regierung hatte eingeſehen, daß jener traurige Zuſtand der Juden den Verhältniſſen und den Bedürfniſſen der damaligen Zeit nicht mehr entſpreche, und daß eine Verbeſſerung der rechtlichen Lage der Juden, ſowohl in Rückſicht auf ſie ſelbſt, als auch wegen der Rückwirkung auf die chriſtlichen Landeseinwohner, ſich als ein unabweisliches Bedürfniß herausgeſtellt habe. Allein die in dieſem Geiſte redigirten Vorlagen erfuhren von Seiten der damaligen Stände-Verſammlung, in ihrer Erwiederung vom 17. Junius 1837 [6]), einen lebhaften Widerſpruch. Ueberall glaubte man in der milderen und humaneren, in der den veränderten Zeitverhältniſſen entſprechendern Behandlung der Juden eine Gefahr für die chriſtlichen Unterthanen erblicken zu müſſen. Die wenigen Stimmen, welche ſich zur Vertheidigung der Regierungs-Vorlagen erhoben, waren zu ſchwach, um die tief eingewurzelten Vorurtheile gegen die Juden zu bekämpfen, und ſomit blieb die Erwiederung der Stände weit hinter den humanen Regierungs-Vorlagen zurück. Der kurze Zeit darauf eintretende Regierungswechſel verhinderte die Publication des vollſtändig berathenen Entwurfes, und andere Intereſſen drängten dieſen Gegenſtand mehre Jahre lang in den Hintergrund zurück. In dem am 6. Auguſt 1840 [7]) publicirten Landes-Verfaſſungs-Geſetze wer-

3) Acten-Stücke der allgemeinen Stände-Verſammlung v. 1841 Nr. 73. S. 449.

4) Geſetz-Sammlung v. 1833. Ab. 1. S. 293.

5) A. St. v. 1836. Nr. 73. S. 449.

6) A. St. v. 1837. Nr. 87. S. 184.

7) G. S. v. 1840. Ab. 1. S. 141.

den die Juden gar nicht erwähnt; nachdem jedoch in demſelben Jahre auch die Aufgabe gelöst war, ein neues Criminal-Geſetzbuch zu ſchaffen, nahm die Regierung im folgenden Jahre die unterbrochene Arbeit wieder auf. Am 2. Junius 1841 ward den Ständen der neue Entwurf eines Geſetzes über die Rechtsverhältniſſe der Juden vorgelegt [8]), welcher faſt vollkommen den von den Ständen des Jahres 1837 beantragten beſchränkenden Modificationen entſprach. Allein die Stände des Jahres 1841 gingen von anderen Grundſätzen bei der Berathung des Entwurfes aus, als diejenigen waren, welche der Majorität der Stände des Jahres 1837 normgebend geweſen; man glaubte es ſeien den Juden nicht genug Rechte concedirt worden, und in dieſem Sinne lautet die ſtändiſche Erwiederung vom 9. Julius 1842 [9]). Nachdem die Regierung auf ſämmtliche Wünſche der Stände hineingegangen, ward der auf dieſe Weiſe modificirte Entwurf am 30. September 1842 als Geſetz publicirt [10]). Bis zum Jahre 1847 blieb die rechtliche Lage der Juden unverändert dieſelbe, bis ein Geſetz vom 15. April 1847, ergänzende Beſtimmungen über die Rechtsverhältniſſe der Juden betreffend [11]), eine ganze Reihe von Beſchränkungen aufhob, welche in dem Juden-Geſetze vom Jahre 1842 ſtehen geblieben waren; in den Zuſätzen zu dem Landesverfaſſungs-Geſetze vom 5. September 1848 §. 6 [12]) ward die bürgerliche und politiſche Berechtigung für unabhängig von einem beſtimmten Glaubensbekenntniſſe erklärt, und ſomit ſind alle diejenigen Beſtimmungen aufgehoben, welche ihren Grund in der bloßen Duldung der jüdiſchen Religion hatten. Die wahre chriſtliche Liebe hat endlich einen glänzenden Sieg davon getragen über die unchriſtliche Intoleranz, welche ſich für den wahren Glaubenseifer ausgab, und in wenigen Jahrzehnten wird die jüdiſche Nation der Regierung, welche freiſinnig genug geweſen, die geiſtigen Ketten zu brechen, welche der Intelligenz und dem Scharfſinne jeden höheren Aufſchwung verſagten, ihren Dank mit den Schätzen des befreiten Geiſtes bezahlen.

---

8) A. St. v. 1841. Nr. 35. S. 254—268.

9) A. St. v. 1842. Nr. 302. S. 999.

10) G. S. v. 1842. Ab. 1. S. 222.

11) G. S. v. 1847. Ab. 1. S. 97.

12) G. S. v. 1848. Ab. 1. S. 216—287.

§. 2. 1. Der Judenschutz.

Wie in allen anderen Ländern, so war der Aufenthalt der Juden in den Provinzen des heutigen Königreichs von der Ertheilung eines Schutzbriefes abhängig gemacht, der schon im 13ten Jahrhunderte namentlich in den Städten Hannover und Lüneburg einer großen Anzahl von Juden verliehen wurde [1]). Das Recht der Schutzverleihung ist immer Regal gewesen, es wurde jedoch einzelnen Städten als ein besonderes Privilegium verliehen, so gaben z. B. die Herzöge Albrecht und Wilhelm 1289 der Stadt Göttingen dies Recht [2]), der Herzog Ernst zu Eimbeck der Stadt Hameln im Jahre 1335 [3]), endlich die Herzöge Wenceslaus und Albert 1375 der Stadt Hannover [4]). Anderen Städten ist es ausdrücklich garantirt, daß der Landesherr keinem Juden den Aufenthalt dort erlauben wolle z. B. der Stadt Osnabrück durch ein Concordat aus dem Jahre 1431, ferner vom 29. Mai 1716 [5]). In späteren Zeiten versuchten mehre Patrimonialgerichtsherren, sich das Recht der Schutzverleihung anzumaßen, allein ohne Erfolg. Schon in einer Verordnung vom 7. Februar 1687 hatte Ernst August erklärt, den Städten und adligen Gerichten stände nicht das Recht der Schutzverleihung zu [6]), eine Erklärung, welche durch ein Edict Georgs I. v. 16. August [7]), und eine V. Georgs II. vom 18. April [8]) aufs Neue wiederholt wurde. Diese

---

1) Grupen, orig. et antiquit. Han. Cap. 7. §. 2. p. 276.

2) Beschreibung d. Stadt Göttingen. Thl. 1. S. 63. Nos dei gratis **Albertus et Wilhelmus Duces de Brunswic recognoscimus praesentibus publice protestando, quod matura deliberatione dilectis nostris consulibus in Göttingen demus auctoritatem et potestatem ut Moysen et suos veros heredes, nostros Judeos, recipiant in suum jus commune civitatis et ipsos pro veris habeant Burgensibus, pro iisdem tanquam pro suis burgensibus fideliter placitando etc. etc.**

3) Heinec. Consil. Tom. I. 4, 5.

4) Jung, de jure recipiendi Judaeos p. 78.

5) Dck solle Wy unde unse nakomelinge de Stadt to Osenbrügge mit den Juden unbeladen laten, also dat binnen der Stadt unde Weltmarke to Osenbrügge von Unser Macht offte Gebodes wegen nümmermehr Joden sollen kommen to wohnen. C. C. O. Thl. 2. S. 9. C. C. O. Thl. 1. S. 1532.

6) Corp. Const. Calenberg. III. Nr. 158. S. 416.

7) C. C. C. III. Nr. 164. S. 423.

8) C. C. C. III. Nr. 169. S. 427.

vusdrücklichen Erklärungen ſcheinen aber ganz unbeachtet geblieben zu ſein, denn wenige Jahre nachher wurden gegen mehre Patrimonialgerichtsherren von Seiten der Regierung Proceſſe wegen unbefugter Schutzverleihung erhoben, z. B. gegen den Braunſchweig-Lüneburgſchen Oberjägermeiſter Grafen von Schulenburg, der in dem Gerichte Hehlen Juden aufgenommen und von ihnen Schutzgeld erhoben hatte. Das Urtheil v. 25. April 1738 lautete auf ſothane Wegſchaffung der Juden, Abnahme der vermeintlich ertheilten Schutzbriefe, Herausgabe jedes von den Juden gezogenen Vortheils, Erſatz der Proceßkoſten und eine Strafe von 1000 ℳ. [9]). In einem anderen Proceſſe des Kammer-Anwalts gegen den Anwalt der geſchloſſenen adeligen Gerichte im Fürſtenthum Göttingen, erkannte die Juſtiz-Kanzlei zu Hannover am 10. Januar 1739 „da man über die Behauptung des Beklagten, er befände ſich im unvordenklichen Beſitze des fraglichen Rechts, ehe articuli probatoriales übergeben, zu urtheilen nicht im Stande ſei, ob und in wie weit der deßhalb zu offerirende Beweis zuläſſig ſei u. ſ. w.“ Als die Sache an das Ober-Appellations-Gericht kam, entſchied dieſes am 10. October 1744, daß das urſprünglich erlaſſene mandatum sine clausula ſchlechterdings zu beſtätigen, der in prima instantia anerbotene Beweis einer unvordenklichen Verjährung nicht zu hören ſei u. ſ. w. [10]). Damit war alſo die Regalität des Judenſchutzes den Anmaßungen der Patrimonialgerichtsherren gegenüber außer Frage geſtellt. Die Schutzbriefe, welche dieſem Rechte zu Folge die Landesherren den Juden ertheilten, waren meiſtens nur von kurzer Dauer, der Haß gegen diejenigen, deren Vorfahren den Heiland gekreuzigt, der Neid wegen ihres durch Fleiß und Umſicht wachſenden Vermögens, machte ſich in der Form einer heiligen Entrüſtung über die Verſtocktheit der Juden, „die alle gläubige Chriſten zum ſchmählichſten läſtern, ſchänden, verfluchen und verachten“ laut genug geltend, um von den chriſtlichen Landesherren vernommen zu werden, „die ſolche grauſame Tyrannei nicht dulden wollen und ſollen.“ So wurden 1553 die Juden vom Herzog Erich von Braunſchweig-Lüneburg vertrieben [11]). Dieſem Beiſpiele

9) Jung. p. 198.
10) Puf. II. 1. S. 17.
11) Puf. II. 1. S. 14. Jung. p. 82.

folgte 1558 Heinrich der Jüngere zu Wolfenbüttel. Sein Sohn Julius hob dieſes Geſetz wieder auf, erklärte aber ausdrücklich „Wir behalten Uns aber auch hiemit ausdrücklich vor, wenn Uns oder Unſeren Erben, Landen und Leuten nicht länger gelegen ſein würde, den gemelten Juden und ihren Mitverwandten dies Unſer Fürſtlich Gleid, Schutz und Schirm ferner zu halten, oder den Durchzug, Handel und Wandel in Unſerm Fürſtenthumb und Landen zu gönnen, daß Wir ihnen ſolches in gebührlicher Friſt, darnach ſie es verwirket, oder ſich wohlgehalten haben, zuvor auffagen oder ſchreiben laſſen wollen.“ — Schon im Jahre 1590 machte ſein Nachfolger, der Herzog Heinrich Julius, poſtulirter Biſchof zu Halberſtadt, von dieſem Vorbehalte Gebrauch, indem er am heiligen Drei-Königs-Tage die Juden aus ſeinen Landen vertrieb, und nur diejenigen ausnahm, deren Schutzbriefe noch ausdrücklich auch eine längere Zeit lauteten. Die inſtändigen Bitten der getreuen Landſchaft, wie es wörtlich in dem Edicte v. 28. Junius 1591 heißt, bewogen den Herzog jedoch ſchon nach Jahresfriſt, ſelbſt denjenigen Juden Schutz und Geleid aufzuſagen, welche Schutzbriefe in der verlangten Form hatten produciren können, indem er ſein Verfahren mit dem oben excerpirten Vorbehalte rechtfertigte. Selbſt der Durchzug ſollte den Juden nicht geſtattet werden, „ihr Leib, Haab und Güter aus Unſerm Schutz nach der beſtimmten Friſt ſein, und einem jeden erlaubt ſein, ſie anzugreifen und zu beleidigen.“ Erſt den Verwendungen des Herzogs Philipps von Grubenhagen und dem Einfluſſe des Kaiſers Rudolph II. [12]) gelang es im Jahe 1594 den Juden wenigſtens, gegen Erlegung des gewöhnlichen Zolls, einen freien Durchgang durch die Lande des Herzogs zu erwirken, jedoch wird ihnen in dem Edicte vom 17. December 1594 verboten, ſich an irgend einem Orte länger als höchſtens zwei Nächte aufzuhalten, es ſei denn „daß in den Durchzug ihr Sambſtag vorfiele, oder einer mit kundtlicher Leibesſchwachheit angegriffen würde.“ Handel ſollen ſie aber nur an den gewöhnlichen freien Jahrmärkten treiben dürfen. Nur aus der Nachläſſigkeit der mit der Ausführung der obigen Verordnung beauftragten Beamten iſt es erklärlich, daß man ſchon 1601 auf dem Gandersheimſchen Landtage Art. 48 zu verordnen nöthig fand, daß die Juden,

12) Jung. p. 103.

welche sich noch heimlich in mehren Städten aufhielten, vollständig vertrieben werden sollten [13]). In Folge der Beschwerden der Calenbergschen Landschaft, daß sich schon wieder eine große Anzahl Juden in das Land eingeschlichen, erklärte der Herzog Friederich Ulrich auf dem Landtage zu Elze am 19. October 1614 [14]), den Juden solle häusliche Wohnung und Commerciren nun und zu allen Zeiten verboten sein, jedoch behalte er sich vor, drei oder vier Juden in seinem Fürstenthum zu gedulden. Auf einen erneuerten Antrag der Calenbergschen Landschaft vom Jahre 1639 bestätigte der Herzog Georg im Art. 30 des Hannoverschen Landtags-Abschiedes vom 3. April 1639 [15]) die älteren Edicte aus den Jahren 1553, 1591, 1594, ohne daß dieselben ausgeführt worden wären. Die späteren Gesetze über die Ausweisungen der Juden z. B. von Ernst August v. 7. Februar 1687, von Georg I. v. 16. August 1723 [16]), von Georg II. v. 17. April 1732 [17]) beziehen sich nur auf die Juden, welche nicht mit landesherrlichen Schutzbriefen versehen, von einzelnen Patrimonialgerichtsherren vergleidet worden waren.

Dieses Schutzverhältniß dauerte bis zur Westphälischen Zeit, wo es in Gemäßheit des art. 10 und 13 des Decret Royal du 7. December 1807, portant publication de la constitution de Westphalie [18]) weggefallen ist. In Folge hiervon ward am 27. Januar 1808 ein Königliches Decret erlassen, welches die den Juden auferlegten Abgaben aufhebt und ihnen sämmtliche Rechte der christlichen Unterthanen zugesteht [19]), zugleich ward einem jeden Juden gestattet sich in dem damaligen Königreiche niederzulassen. Besondere Abgaben z. B. 1 Procent von der Aussteuer junger

13) C. C. C. Thl. 4. Nr. 1. S. 39.

14) C. C. C. Thl. 4. Nr. 3. S. 57.

15) C. C. C. Thl. 4. Nr. 5. S. 88.

16) C. C. L. Cap. 4. S. 425.

17) C. C. L. Cap. 4. S. 428. 431.

18) art. 10. Le royaume de Westphalie sera régi par des constitutions, qui consacrent l'égalité de tous les sujets devant la loi, et le libre exercice des cultes. art. 13. Tout servage de quelque nature et sous quelque dénomination, qu'il puisse être, est supprimé, tous les habitans du royaume de Westphalie devant jouir des mêmes droits. Bulletin des lois du royaume de Westphalie. Tome 1. S. 13.

19) Bulletin. Tome premier S. 255.

Eheleute [20]), wurden von den Juden nur zu dem Zwecke erhoben, um damit die Kosten des Gottesdienstes, der Schulen u. s. w. zu bestreiten. Mit der Vernichtung der usurpirten Herrschaft hörte dieser glückliche Zustand der Juden wieder auf. In einem Ausschreiben, das von den vergleideten Juden zu entrichtende Schutzgeld betreffend, vom 10. October 1814 [21]), ward festgesetzt, es sollten alle in den Bremen- und Verdenschen Aemtern und Gerichten wohnhaften Juden Schutzbriefe lösen, ohne Unterschied, ob sie schon vor der Occupation mit Schutzbriefen versehen gewesen, oder erst während jener Zeit sich dort niedergelassen. Die Gültigkeit der Schutzbriefe solle sich jedoch nicht auf eine längere Zeit erstrecken, als vor der Occupation üblich gewesen, also nur auf drei, höchstens sechs Jahre, endlich solle das Schutzgeld von den schon vergleidet gewesenen Juden schon vom 1. Novemben 1813 an errichtet werden, selbst auf den Fall, daß sie sich erst späterhin um die Ertheilung der Schutzbriefe bewerben würden. Nur rücksichtlich eines Punktes trat nach der Occupation eine Verbesserung des Zustandes der Juden ein, der Leibzoll nehmlich, der von den mit keinen Schutzbriefen versehenen Juden bei den Zöllen vor der Occupation entrichtet werden mußte, ward durch ein Cammer-Ausschreiben vom 10. Januar 1814 aufgehoben, ausgenommen für das Fürstenthum Osnabrück, wo die Aufhebung erst durch ein Rescript des Königlichen Cabinets-Ministeriums vom 9. April 1814 erfolgte, welches von der damaligen provisorischen Regierung am 15. April 1814 publicirt wurde [22]). In dem §. 30 des Staats-Grundgesetzes vom 26. September 1833 [23]) war den jüdischen Glaubensgenossen eine Regelung ihrer Rechtsverhältnisse durch ein besonderes Gesetz versprochen; am 8. Junius 1836 [24]) erfolgten die betreffenden Vorlagen an die Stände-Versammlung, in Folge deren nach Art. 5 das Schutzverhältniß aufgehoben und die daraus folgenden Leistungen wegfallen sollten; zugleich wurde den Privatpersonen, welche etwa zur Ertheilung des Judenschutzes und zur Erhebung eines Schutzgeldes berechtigt

20) Decret du 23. Août 1809, Bulletin. 1809 S. 269.

21) Hagemann, Sammlung der Hannoverschen Landes-Verordnungen Bd. 1. S. 884.

22) Hagemann Bd. 1. S. 32. S. 404.

23) Gesetz-Sammlung v. 1833. Ab. 1. S. 286.

24) Acten-Stücke v. 1836 S. 449—465.

wären, eine entsprechende Entschädigung versprochen. In der Erwiederung vom 17. Julius 1837 [25]) willigten Stände freilich in die Aufhebung des Schutzverhältnisses und der Schutzgelder ein, aber nur soweit als der Staat dabei betheiligt wäre, wollten aber die noch in Frage kommenden derartigen Leistungen an Privatpersonen, Gemeinden und Corporationen vorläufig bestehen lassen. In Folge des Regierungswechsels ward dieser vollständig berathene Entwurf bei Seite gelegt, und am 2. Junius 1841 [26]) den Ständen ein neuer Gesetzentwurf zur Berathung überwiesen, welcher ebenfalls die Aufhebung des Schutzverhältnisses bezweckte; zugleich wurden Stände ersucht, den für die General-Casse hierdurch sich ergebenden Ausfall von 4144 ℛ, berechnet nach dem Durchschnitts-Ertrage der letzten fünf Jahre, auf die Landes-Casse zu übernehmen. Durch ein Königliches Schreiben v. 28. Junius 1842 [27]) wurden rücksichtlich dieses Punktes neue Vorlagen gemacht; in dem Entwurfe v. 1. Junius 1841 lautete nehmlich der betreffende §. 5 folgendermaßen:

§. 5. Das Schutzverhältniß der Juden zum Landesherrn, soweit es noch besteht, wird aufgehoben. Die daraus folgenden Leistungen an Unsere Cassen fallen weg. Rechtlich bestehende Leistungen dieser Art an Privatpersonen, Gemeinden und Körperschaften bleiben in Kraft.

An die Stelle dieses §en sollte folgende Bestimmung treten:

Das Schutzverhältniß der Juden, soweit es noch besteht, wird aufgehoben. Die daraus folgenden Leistungen bleiben jedoch einstweilen und bis auf ein zu erlassendes Gesetz bestehn.

In dieser Fassung ward der §. 5 genehmigt und in das am 30. September 1842 publicirte Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Juden aufgenommen [28]). Die Verzögerung, welche die Vorlage eines Gesetzentwurfes über die Aufhebung der an die Stelle des Schutzgeldes getretenen Domanial-Abgabe erlitt, veranlaßte 1846 zehn jüdische Gemeinden sich an die allgemeine Stände-Versammlung mit der Bitte zu wenden, Stände möchten die Aufhebung dieser Abgabe bei der Regierung befürworten [29]). Bevor

25) A. St. v. 1837 S. 484—495.
26) A. St. v. 1841 S. 253—268.
27) A. St. v. 1842 S. 439.
28) G. S. v. 1842. Abt. 1. S. 213.
29) A. St. v. 1846. S. 1217.

jene Gesetzesvorlagen erfolgten, bestimmte ein Ausschreiben der Land-Drostei zu Lüneburg vom 9. Januar 1846, daß jene Abgabe von den jüdischen Advokaten, Aerzten, Thierärzten u. s. w. Rabbinern, Lehrern und sonstigen Juden, welche eine Wissenschaft oder Kunst ausübten, auch von den jüdischen Handwerkern, mit Ausnahme der Schlächter, künftighin nicht mehr erhoben werden solle, vorausgesetzt, daß sie nicht etwa außer dem Verkaufe eigener Gewerbserzeugnisse zugleich Handel trieben [30]). In Folge jener Petitionen beantragte die Regierung an 12. Februar 1847 [31]), Stände mögen sich damit einverstanden erklären, daß die einstweilen stehen gebliebene Leistung vom 1. Julius 1847 an, gegen Entschädigung der General-Steuer-Casse wegfiele, zugleich liquidirte die Regierung einen Betrag von 4142 ℔ 4 ß. 3 ₰, und fügte hinzu, daß die Ansprüche des Herzogs von Aremberg, dessen Recht übrigens von Seiten der Königlichen Regierung, ebenso wie die Ansprüche mehrer Patrimonialgerichtsherren, bestritten würde, sich auf eine Summe von 50 ℔ Gold und 50 ℔ Courant beliefen. Wenn nun auch die Stände sich über die Frage nach der Berechtigung des Königlichen Domanii auf eine Entschädigung aus der Landes-Casse nicht hatten vereinigen können, so erklärten sie sich unter ausdrücklicher Verwahrung gegen alle Consequenzen für etwaige ähnliche Fälle, dennoch mit der Proposition für einverstanden, indem sie jedoch den Zusatz beantragten, daß den, außer dem Königlichen domanio Berechtigten die Entschädigung mittelst Zahlung des fünf und zwanzigfachen Betrages des nach dem Durchschnitte der letzten fünf Jahre zu ermittelnden Jahrsertrages geleistet werden solle [32]).

Die Höhe des Schutzgeldes ist zu den verschiedenen Zeiten natürlich ganz verschieden gewesen, sie wechselte nach den Bedürfnissen und der Laune desjenigen der den Schutz ertheilte. Als z. B. der Herzog Friederich Ulrich 1618 ungeachtet seiner der Calenbergschen Landschaft gegebenen Versprechungen, die Juden aufs Neue in seine Lande zuließ, setzte er durch ein Schutzpatent vom 10. October 1616 [33]) die Judentaxe folgendermaßen fest; ein Ehepaar soll für sich und die unverheiratheten Kinder 3 Reichs-

30) G. S. v. 1846. Ab. 3. S. 16.
31) A. St. v. 1847. S. 1560.
32) A. St. v. 1847. S. 1598. G. S. v. 1847. Ab. 1. S. 97.
33) C. C. C. Thl. 4. S. 185.

thaler zahlen, eine Judenwittwe für sich und ihre Kinder 1 ℔, und ebensoviel eine einzelne Mann- oder Weibsperson „so bei einem anderen unter Dach ist.“ Die Angabe dieser Summen finden sich auch in einer Bittschrift der Calenbergschen Ritterschaft, der Prälaten, der großen und kleinen Städte, an Georg I. worin sie denselben bitten, die große Anzahl der Juden zu beschränken und zu diesem Zwecke die mit Ostern 1723 ablaufenden Schutzbriefe nur theilweise zu erneueren [34]). Schon 1620 wurde die Abgabe bedeutend erhöht, es soll nehmlich „jeder Jude, in dem ganzen Fürstenthum, keiner ausgeschlossen, vor Haubt, und eine jede Seele 10 Reichsthaler zahlen,“ außerdem den funfzigsten Pfenning von seinem Vermögen; und „da einer und ander seinen Ort verändern und aus angeregtem Unserm Fürstenthum sich begeben würde, die Helfte seiner Güter lassen [35]).“ In dem Formulare eines Schutzbriefes von Georg I. war das Schutzgeld auf 20 ℔ Courant festgesetzt, welches jährlich am 29sten August entrichtet werden sollte; zugleich wird hinzugefügt, daß der Schutzjude für sich und die Seinigen, wenn er in den Hannoverschen Landen reise mit der Abgabe des Leibzolls verschont werden solle [36]). Diese Höhe des Schutzgeldes ist aber sicher nicht als allgemeine Regel aufzufassen, sondern bezieht sich nur auf die Juden; welche sich in der Neustadt von Hannover niederlassen wollten, in dem Corpus Constit. Lüneburg., wo sich dasselbe Formular findet, fehlt die Angabe des Orts und der Summe [37]), und in der neueren Zeit ist die Möglichkeit einer höheren Summe durch die Instruction für den Land-Rabbiner zu Hannover vom 15. April 1831 [38]) anerkannt. In einem Ausschreiben der Land-Drostei zu Hannover vom 26. April 1843 [39]) ist bestimmt, daß der Betrag der Domanial-Abgabe, für die schon beschützt gewesenen Juden, dem Betrage des alten Schutzgeldes gleich kommen solle, hingegen bei den zur selbstständigen Besetzung sich meldenden Juden drei Classen unterschieden werden sollten, nehmlich,

---

34) Die Bittschrift ist abgedruckt bei Jung Cap. 4. S. 115. not. a.
35) Jung. Cap. 4. S. 107.
36) C. C. C. Thl. 3. Nr. 172. S. 444.
37) C. C. L. Thl. 4. Nr. 107. S. 438.
38) G. S. v. 1831. Ab. 3. S. 32. man vergleiche §. 8 am Ende.
39) G. S. v. 1843. Ab. 3. S. 50.

1) Banquiers, Groſſiſten, Manufacturiſten, mit einem offenen Laden, Haupt-Collecteurs und Beſitzer einer Fabrik;
2) Pferde- Vieh- Leder- Korn- und Wollenhändler;
3) Profeſſioniſten, Nothhändler [40]), Schlachter, Subcollecteurs u. ſ. w.

Auf dem platten Lande und in den kleineren Städten und Flecken ſoll die Domanialabgabe betragen,

für die 1 Claſſe	. . . . .	8 ℳ		
„ „ 2 „	. . . . .	4 ℳ		
„ „ 3 „	. . . . .	3 ℳ.		
In Hameln und Nienburg	—	in Hannover	—	
für die 1. Claſſe	„ 12 ℳ —	„	„	20 ℳ
„ „ 2. „	„ 6 ℳ —	„	„	10 ℳ
„ „ 3. „	„ 3 ℳ —	„	„	5 ℳ.

Die Aufhebung des Schutzgeldes involvirte aber nicht auch zugleich eine Aufhebung der anderen von den Juden etwa zu leiſtenden Abgaben, z. B. der Stolgebühren, zu welchen ſie an manchen Orten mit beitragen mußten. Nach einer Reſolution vom 25. September 1714 war dieſe Abgabe im Wege der Gnade für die Juden, welche die Neuſtadt in Hannover bewohnten von 5 ℳ für jedes Haus auf 3 ℳ herabgeſetzt. Im Jahre 1730 wendeten ſich die Juden mit einer Supplication an die Regierung, daß die Stolgebühren nur von den jüdiſchen Eigenthümern der Häuſer, nicht aber von den Miethlingen gefordert werden möchten. Allein durch eine Reſolution vom 18. November deſſelben Jahres wurden ſie abſchläglich beſchieden und beſtimmt, es ſolle bei der Reſolution vom 25. September 1714 dergeſtalt verbleiben, daß jeder Jude von einem ganzen Hauſe, welches er als Eigenthümer oder Miether bewohne, jährlich 3 ℳ und ein jüdiſcher verehlichter Häusling mit ſeiner Familie jährlich 1 ℳ zu zahlen habe [41]). Schon in dem erſten Entwurfe des Juden-Geſetzes vom 8. Junius 1836 [42]) wollte die Regierung in §. 30 die Verpflichtung der Juden, zu den Stolgebühren der chriſtlichen

40) §. 62 d. Geſetzes v. 30. September 1742. G. S. v. 1842. Ab. 1. S. 221. Eine neue Niederlaſſung bloß auf den Nothhandel ſoll in der Regel nicht geſtattet, eine Vermehrung der an einem Orte ſchon vorhandenen nie zugelaſſen werden.

41) C. C. C. Thl. 3. Nr. 166. S. 425.

42) A. St. v. 1836. Nr. 73. S. 449.

Geiſtlichkeit beizutragen, mit dem Abgange der damals Berechtigten für erloſchen erklären. Die Regierung erkannte die Unbilligkeit dieſer Abgabe an, da die Stolgebühren Nichts ſeien, als eine Vergütung für Handlungen, welche die jüdiſchen Glaubensgenoſſen ſelbſtverſtändlich nie hätten beanſpruchen können. Um nun aber nicht aus Billigkeit gegen die Juden unbillig gegen die chriſtliche Geiſtlichkeit zu werden, ſollten die Gebühren erſt mit einer neuen Beſetzung der betreffenden Stellen aufhören. Zugleich wurde ausdrücklich der Satz anerkannt, daß von einer Entſchädigung der Stellen für die Zukunft nicht die Rede ſein könne, da die Einrichtung nicht etwa auf einem Real-Rechte u. ſ. w. beruhe, ſondern lediglich auf Verfügungen der Behörden und Bedingungen, welche dieſelben bei Ertheilung von Genehmigungen zum Erwerbe von Häuſern u. ſ. w. geſtellt hätten. Unbegreiflich iſt es, wie Stände deſſenohngeachtet die Stellen als berechtigt anſehen wollten und deßhalb die Annahme des fraglichen Paragraphen bis zur erfolgten Entſchädigung verweigerten [43]). Nach Anſicht der Stände ſollten ſich die Stellen im rechtmäßigen Beſitze befinden. Allein dieſe Verpflichtung beruhete, nach der ausdrücklichen Erklärung der Regierung, lediglich auf Verfügungen der Obrigkeiten, ſo gut alſo dieſe das Recht hatten eine derartige Verfügung zu erlaſſen, mit demſelben Rechte hätten ſie ſelbſt dieſelbe wieder aufheben können. Wenn jene Berechtigung auf einem Real-Rechte, einem Geſetze oder Gewohnheitsrechte beruht hätte, dann hätte man allerdings von einem rechtmäßigen Beſitze (in dem Sinne, wie Stände dieſes zweideutige Wort verſtehen) ſprechen können. Wenn Stände ferner anführen, die fraglichen Pfarrſtellen ſein ohnehin oft ſpärlich dotirt, ſo liegt es doch wahrlich Anderen, als den jüdiſchen Glaubensgenoſſen ob, für eine beſſere Dotation der chriſtlichen Geiſtlichkeit Sorge zu tragen. Schließlich erklärten Stände, daß, wenn eine Entſchädigung der betreffenden Stellen beſchloſſen werden ſollte, es keineswegs ihre Abſicht ſei, dieſelbe auf die Staats-Caſſe zu übernehmen; das heißt denn doch nichts Anderes, als daß die Stolgebühren unter einem anderen Namen fortbeſtehen ſollten. Jene, wie ich nicht anders glauben kann, unrichtige Auffaſſung von Seiten der Stände, blieb nicht ohne Einfluß auf die neuen Geſetzes-Vorlagen, denn, jener An-

43) A. St. v. 1837 Nr. 87. S. 484.

ſicht der Stände folgend proponirte die Regierung in §. 34 des Entwurfes vom 2. Junius 1841 [44]), die Stolgebühren ſo lange beſtehen zu laſſen, bis die berechtigten Stellen dafür entſchädigt würden. In dieſer Faſſung ward der fragliche §. genehmigt, aber zugleich der Wunſch ausgeſprochen, die Regierung möge bei hinreichend dotirten Stellen, wo dieſe Nebeneinnahmen nur von geringem Betrage ſein, jene Verpflichtung der Juden aufhören laſſen [45]). Demnach beſtimmte der §. 34 des Juden-Geſetzes vom 30. September 1842, daß die Verpflichtung beſtehen bleiben ſolle, bis die berechtigten Stellen dafür entſchädigt würden, ſofern nicht etwa die Regierung es für angemeſſen erachten würde, dieſe Verpflichtung auch ohne Entſchädigung aufzuheben [46]). Als nun in Folge der Zuſätze zum Landes-Verfaſſungs-Geſetze vom 5. September 1848 [47]), die rechtliche Lage der Juden ſich durchaus verändert hatte, brachte die Regierung am 13. März 1849 [48]) einen Antrag an die Stände, der dahin ging, jene Verpflichtung aufzuheben und die Entſchädigung von jährlich ungefähr 1100 ℔ aus den allgemeinen Landesmitteln zu bewilligen. Mit der Aufhebung dieſer Abgabe erklärten ſich Stände in ihrer Erwiederung vom 7. Mai 1850 [49]) freilich einverſtanden, aber nicht ſo mit dem von der Regierung aufgeſtellten Principe, daß die betreffenden Stellen die entſchädigungsberechtigten Subjecte ſein, ſondern erkannten die Richtigkeit des im Jahre 1836 von der Regierung aufgeſtellten Satzes an, daß nur die jetzigen Inhaber der Stellen einen Entſchädigungsanſpruch geltend machen könnten. Sie bewilligten deßhalb die liquidirte Summe, lehnten aber die Entſchädigung für die Nachfolger ab. So hebt alsdann das Geſetz vom 4. Junius 1850 [50]) die Verpflichtung der Juden vom 1. Julius 1849 angerechnet auf, und entſchädigt die Inhaber der betreffenden Stellen durch eine aus der Landes-Caſſe zu zahlende Rente, welche nach dem Durchſchnittsertrage der fünf letzten Jahre vom 1. Januar 1844 bis dahin 1849 feſtgeſtellt wurde. In Ge-

44) A. St. v. 1841 Nr. 35. S. 253.
45) A. St. v. 1942. Nr. 302. S. 999—1011.
46) G. S. v. 1842. Ab. 1. Sb. 1. S. 217.
47) G. S. v. 1848. Ab. 1 S.
48) A. St. v. 1849. Nr. 127. S. 535.
49) A. St. v. 1850. Nr. 315. S. 1633.
50) G. S. v. 1850. Ab. 1. S. 81.

mäßheit des ständischen Antrages ward alsdann ferner ausdrücklich hinzugefügt, daß für die Nachfolger die Rente wegfallen solle.

Das Schutzverhältniß, um darauf wieder zurückzukommen, ward aufgehoben, abgesehen von dem Verzichte [51]) und dem Tode des Schutzjuden,

1. Durch Widerruf von Seiten des Schutzherrn, selbst, wie es vorgekommen, während der Dauer der Schutzbriefe [52]).

2. Nach Ablauf der Frist, welche meistens auf 10 Jahre festgesetzt war [53]), im Bremen- und Verdenschen auf 3 höchstens 6 Jahre [54]).

3. Für die Kinder der Schutzjuden durch Verheirathung oder Separation von ihren Eltern, nach den Calenbergschen Gesetzen nach Ablauf von 8 Tagen [55]), nach den Lüneburgschen sofort [56]).

4. Der Verlust des Schutzes zur Strafe ist in folgenden Fällen gesetzlich hervorgehoben:

a. wegen Nichterfüllung der in den Schutzbriefen gestellten Bedingungen.

b. Nach dem Münz-Edict vom $\frac{18}{28}$. Februar 1732 [57]) soll derjenige Jude, welcher „sich mit verbotener Geldwechselung und Hereinschleppung fremder verrufener Münz-Sorten befaßt“ ipso jure für sich und seine Descendenten des Schutzes verlustig sein. In dem Münz-Edicte vom $\frac{29.\ \text{März}}{9.\ \text{April}}$ findet sich dieselbe Bestimmung, welche durch ein Edict vom $\frac{4}{15}$. Februar 1733 aufs Neue bestätigt wurde [58]).

c. Bedroht ein Regierungsausschreiben vom 19. Julius 1795 gegen den Verkauf des Getraides auf dem Halme, denjenigen Juden, welcher sich der Auf- und Vorkäuferei schuldig machen würde, außer der für die Christen gedrohten Strafen von 50 ℳ, mit unfehlbaren Verlust des Schutzes [59]).

---

51) cf. oben not. 36.
52) cf. oben not. 11.
53) v. Bülow und Hagemann Thl. 3. S. 431.
54) Hagemann, Sammlung der Hannov. V. v. 1814. S. 32.
55) C. C. C. Thl. 4. S. 431.
56) C. C. L. Cap. 4. S. 443.
57) C. C. C. Thl. 3. Nr. 235. S. 610.
58) Spangenberg. Sammlung. Thl. 1. S. 591.
59) Spangenberg Thl. 3. S. 786.

d. Nach einer Verordnung vom 6. Julius 1796 [60]), welche wörtlich am 16. Mai 1814 wiederholt wurde [61]), soll diese Strafe für denjenigen eintreten, welcher einen fremden Juden beherbergt, oder einem Betteljuden das Geringste reicht.

e. Dieselbe Strafe ist nach der citirten Verordnung dann gedroht, wenn ein Jude zum zweiten Male ohne Erlaubniß seiner Obrigkeit einen ausländischen Juden als Schulmeister oder Knecht annimmt. Eine ganze Reihe von Bekanntmachungen der Land-Drosteien schärfen diese Bestimmung im Jahre 1828 aufs Neue ein, und eine Bestimmung des Cabinets-Ministerii, aus demselben Jahre, dehnt sie auf die neu erworbenen Landestheile aus [62]).

Schließlich füge ich hier noch den Abdruck einer interessanten Urkunde bei, welche ein helles Licht auf jene Zeiten und die traurige Lage der Juden wirft. Sie ist zuerst in dem Vaterländischen Archiv Bd. 3. S. 120 abgedruckt, und trägt die Aufschrift: Mündische Juden werden vom Herrn Herzog Georgen an Obersten Wolff und Major von Plettenberg verehrt. Der Inhalt lautet folgendermaßen. „Nachdem Unß allesembtliche Juden in Unser Stadt Münden in viele Wege präjudicirlichen undt schädlichen gewesen, Also daß Wir selbe ferner zu gedulden und dadurch der Endts Unsere Stadt periclitiren zu machen, Unß nicht rathsam noch thunlich, als haben Wir gedacht sembtliche Juden unseren Obersten undt lieben getrewen Wilhelmen von Ludingshaussen genandt Wolff undt Hieronimusse von Plettenbergk Majore ꝛc. sich darum zu vergleichen, solcher Gestalt geschenket, daß sie alle ihre Güter, wo dieselben anzutreffen und bei Geistlichen oder Weltlichen Standes stehen und verlehnet sein, confisciren, zu sich nehmen, für das Ihrige behalten und sie alsdann darauf ziehen lassen mögen woselbsten sie vermeinen, für sich undt die Ihrigen Geleit undt Sicherheit zu haben. Wornach sie sich allerseits zu achten."

Signatum in Unserer Stadt Hameln am 24. Januar, Anno 1635.

Georg m. p.

---

60) Spangenberg Thl. 3. S. 814.

61) Hagemann, Sammlung des Hannov. P. v. 1815 S. 32.

62) G. S. v. 1828. Ab. 3. S. 83, 88. 91, 92, 95.

§. 3. 2. Fremde Juden.

Gegen die fremden Betteljuden ſind zu den verſchiedenſten Zeiten die ſchärfſten Edicte erlaſſen, für Calenberg und Grubenhagen namentlich in den Jahren 1699, 1700, 1702; in den Celliſchen Landen 1685, 1689, 1692, 1698. Am $\frac{1}{2}\frac{8}{8}$. Auguſt 1710 wiederholte Georg Ludwig jene älteren Geſetze; darnach ſollen fremde Betteljuden, Männer und Weiber ad operas publicas reſp. in die Spinnhäuſer verdammt werden, „auch wohl gar mit Staupenſchlägen beſtraft werden, nachdem ihnen die Kinder abgenommen und in Armenhäuſern untergebracht ſind [1]). Noch bei Weitem ſchärfer lauteten folgende übereinſtimmende Edicte, v. 27. Auguſt 1711 [2]), v. 11. Auguſt 1712, v. 26. Auguſt 1713, vom 14. Auguſt 1714 [3]), vom 28. October 1718, eine Renovation dieſer Edicte vom 13. September 1719 [4]), vom 11. Februar 1723 [5]), ferner eine Beſtätigung durch ein Edict von

---

1) C. C. C. Thl. 4. S. 1641. C. C. L. Cap. 4. S. 1029. 1031. Dieſelben Beſtimmungen galten auch faſt in allen anderen Ländern für die Ziegeuner, z. B. in Frankreich das bekannte Geſetz Ludwig's XIV. aus dem Jahre 1682, »arrêter ou faire arrêter tous ceux, qui s'appellent Bohêmes ou Egyptiens, leurs femmes, leurs enfans; de faire attacher les hommes à la chaîne des forçats, pour être conduits dans les galères, et quant aux femmes, filles et enfans, de les conduire dans les hôpitaux, si on les trouve faisant le métier de Bohême; le tout sans forme, ni figure de procès. Ueber die Natur und Abſtammung derſelben findet ſich in den Supplementen zu den Braunſchweig-Lüneburg-Celliſchen Landes-Verordnungen folgendes Curioſum. „Es waren demnach dieſe Leute von ihrer eigentlichen Herkunft Juden, die ſich im dreizehnten und folgendem Jahrhundert, als man ſie der vergifteten Brunnen, umgebrachter Chriſten-Kinder, der Verrätherei und unzähliger Laſter beſchuldigte und aufs härteſte verfolgte, ſich eine Zeitlang in den Wäldern und Wüſteneien verſteckten, und indem ſie ihre Geſichter mit Farbe, die Sprache aber mit allerlei untermiſchten teutſchen Wörtern verändert, zu ihrer Sicherheit ein weit entferntes Vaterland erdichteten. Die den Chriſten ſo verhaßte Religion ihrer Väter verſtellten ſie, welches ihnen um ſo viel leichter ward, da ſie gar keine hatten. Um ihren Unterhalt aber aus Neubegierde der Menſchen, zukünftige Dinge zu wiſſen, deſto gewiſſer zu finden, befliſſen ſie ſich der Wahrſagerei aus den Händen und Geſichtszügen."

2) C. C. L. Thl. 3. Nr. 294. S. 1032.

3) C. C. C. Thl. 3. Nr. 44. S. 159. C. C. L. Cap. 4. Nr. 298. S. 1043.

4) C. C. L. Th. 3. Nr. 296. S. 1034.

5) C. C. L. Cap. 4. S. 1051.

Georg II. v. 9. Junius 1733 [6]); endlich sind sämmtliche angeführten Edicte durch eine Verordnung vom 14. September 1770 [7]) aufs Neue bestätigt. Nach diesen Edicten soll nehmlich ein jeder Unterthan verbunden sein, die Gegenwart von Betteljuden dem nächsten Voigte anzuzeigen, und ihm bei der Verhaftung hülfreiche Hand zu leisten. Die Verhafteten sollen befragt werden, wo sie ins Land gekommen, und wer sie beherbergt; weigern sie sich, diese Auskunft zu geben, sollen sie gefoltert werden, um diejenigen bestrafen zu können, welche sie beherbergt haben. Zum ersten Male sollen die Betteljuden „mit hartem Gefängniß auf 10 bis 14 Tage belegt, in die ärgsten Hundelöcher geworfen, mit Wasser und Brod gespeiset und auch sonst übel tractirt werden, damit ihnen künftighin keine Lust ankomme, sich in Unsern Landen finden zu lassen, zum zweiten Male sollen sie mit Staupen-Schlägen und einem Brandmale belegt, und zum dritten Male mit dem Strange bestraft werden [8])".

In einem Edicte vom 11. Februar 1723 [9]) wird fremden reputirlichen Juden die Durchreise durch das Land freilich erlaubt, jedoch soll die Dauer des Aufenthalts höchstens 8 Tage betragen, zu einem längeren Aufenthalte wird ihnen bei „ohnvermeidlicher willkürlicher Leibesstrafe" geboten, die Erlaubniß der Obrigkeit nachzusuchen. In einem Edicte vom 9. Junius 1733 der Juden Aufenthalt und Handlung betreffend [10]), wird diese Frist auf dreimal 24 Stunden herabgesetzt, nur in der Residenzstadt Hannover soll jene ältere Frist v. 8 Tagen bestehen bleiben, wenn ihnen nicht etwa die Obrigkeit eine längere Frist gestattet. Der Handel im Lande ist ihnen jedoch bei Strafe der Confiscation ihrer Waaren verboten; während der Zeit ihres Aufenthalts sollen sie ferner nicht bei ihren Glaubensgenossen, sondern in ordentlichen Wirthshäusern logiren. Schon in demselben Jahre ward jedoch diese letzte Bestimmung durch ein Regierungsausschreiben vom 2. April wieder aufgehoben, und als Grund, der jene Zeiten hell beleuch-

6) C. C. C. Th. 3. Nr. 170. S. 433.

7) Spangenberg Thl. 2. S. 361.

8) Die Hildesheimschen Verordnungen v. 8. Decemb. 1763, 1. Juni 1781, 29. Januar 1790 u. 21. Mai 1798 drohen Gefängniß oder Karrenschieben. C. C. H. Thl. 1. S. 353. Thl. 2. S. 260.

9) C. C. C. Thl. 3. Nr. 53. S. 172. C. C. L. Thl. 3. Nr. 301. S. 1052.

10) C. C. C. Thl. 3. Nr. 170. S. 433.

tet angegeben, daß ſie in ordentlichen Wirthshäuſern oft nicht aufgenommen würden [11]). Eine Verordnung v. 17. September 1764 [12]) erkennt dieſes Recht der fremden reputirlichen Juden noch einmal ausdrücklich an, ohne daß die älteren Beſchränkungen rückſichtlich der Zeit wiederholt wurden. Judenknechte, worunter hier auch namentlich Handlungsdiener zu verſtehen ſind, wie aus dem Ausſchreiben erhellt, ſollen ſtets ein Atteſt der Obrigkeit bei ſich führen, welches ein genaues Signalement enthält, um auf dieſe Weiſe den fremden Juden die Ausflucht zu benehmen, ſie ſtänden als Knechte bei einem Schutzjuden im Dienſte. Als ein Edict vom 8. März 1734, wonach auswärtige Bettler, wenn ſie geſund und zur Arbeit tüchtig ad operas publicas verwendet werden ſollten [13]), auch dann auf die ſ. g. Bettelfuden ausgedehnt war, wenngleich ſie nicht gebettelt hatten, ſo ward in einer Declaration vom 27. October 1735 beſtimmt, daß ſich die Verordnung vom 8. März 1734 nicht auf die Juden beziehen ſolle, welche mit den nöthigen Päſſen verſehen, freilich ohne Geld ins Land kämen und nur von ihren Glaubensgenoſſen Unterſtützung empfingen, daß aber ſobald ſie in den Häuſern und auf den Straßen bettelten, die Strafe des Feſtungsbau gegen ſie vollſtreckt werden ſollte [14]). Der Eintritt fremder Juden in das Land iſt zu wiederholten Malen, bis in die neuſte Zeit Gegenſtand der Geſetzgebung geworden. Eine Verordnung vom 6. Julius 1796 [15]) beſtimmt, daß fremde Juden, ſie mögen mit Atteſten und Päſſen verſehn ſein oder nicht, nur dann in das Land ein und durchgelaſſen werden ſollen, wenn ſie wenigſtens eine Summe von 25 ℔ an baarem Gelde aufzuweiſen vermögen; können ſie jene Summe nicht nachweiſen, ſo ſollen ſie an der Grenze mit dem Bedeuten zurückgewieſen werden, daß im Falle ſie ſich im Lande antreffen lieſſen, unfehlbar mit einer achtägigen Gefängnißſtrafe bei Waſſer und Brod, und im Wiederholungsfalle mit der Strafe des Zuchthauſes oder des Karrens würden belegt werden. Dieſe Beſtimmung wurde wörtlich durch eine Verordnung vom 16. Mai 1814

11) C. C. C. Th. 3. Nr. 54. S. 173. C. C. L. Th. 3. Nr. 302. S. 1054.

12) Spangenberg Bd. 2. S. 102.

13) C. C. C. Thl. 3. Nr. 57. S. 176. C. C. L. Th. 3. Nr. 305. S. 1059.

14) C. C. C. Thl. 3. Nr. 57. S. 181. C. C. L. Cap. 4. S. 1065.

15) Spangenberg Thl. 3. S. 813.

wiederholt [16]). In der spätern Gesetzgebung ist dieser Punkt in Etwas modificirt worden; nach §. 6 einer Verordnung vom 9. Mai 1826 [17]) und §. 5 der Instruction vom 29. September 1826 über das Verfahren gegen Vagabunden [18]), ferner nach einem Ausschreiben der Land-Drostei zu Stade vom 27. October 1835 [19]), welches am 4. September 1850 von den Land-Drosteien zu Hannover und Hildesheim wiederholt wurde [20]), soll keinem fremden, zur Classe der Hausirer gehörigen Handelsjuden der Eintritt in das Land verstattet werden, wenn er nicht sich über ein im Auslande irgendwo gesetzlich erworbenes Domicil, und über den Besitz von 25 ℳ baar, oder 50 ℳ in Waaren legitimiren kann. Die Annahme eines ausländischen Juden zum Knecht oder Gehülfen ist schon laut einer Verordnung vom 6. Julius 1796 durch eine obrigkeitliche Erlaubniß bedingt, die nur dann ertheilt werden soll, wenn über die Herkunft und das untadelhafte Betragen öffentliche Atteste beigebracht sind [21]). Später wurde die Aufnahme durch eine ganze Reihe von Bekanntmachungen der Land-Drosteien von der Erlaubniß derselben abhängig gemacht. Eine Bekanntmachung der Land-Drostei zu Stade vom 25. November 1825 [22]) stellte zuerst die Bestimmung auf, daß keinem fremden Juden der Aufenthalt im Lande künftighin zu gestatten sei, wenn er nicht sofort, oder binnen einer deßhalb festzusetzenden Frist darüber eine glaubhafte Bescheinigung beizubringen im Stande sei, daß er jederzeit in seine Heimath zurückkehren dürfe, ohne daß übrigens durch diesen Nachweis die Land-Drosteiliche Erlaubniß überflüssig geworden. In den übereinstimmenden Bekanntmachungen aus dem Jahre 1828 wird alsdann noch ferner hervorgehoben, daß die Erlaubniß dem um dieselbe nachsuchenden Israeliten nur dann ertheilt werden solle, wenn er nachweist, daß er zur Verrichtung der Dienste eines Knechts oder Schulmeisters keinen passenden

16) Hagemann 1814 S. 462.

17) G. S. v. 1826. Ab. 1. S. 77—83.

18) G. S. v. 1826. Ab. 3. S. 195.

19) G. S. v. 1835. Ab. 3. S. 97.

20) G. S. v. 1850. Ab. 3. S. 43. 45.

21) Spangenberg. Thl. 3. S. 814. In den Hildesheimschen Verordnungen ist d. Annahme eines fremden Knechts ganz untersagt. V. v. 1. Juni 1781. C. C. H. Thl. 2. S. III.

22) G. S. v. 1825. Ab. 3. S. 293.

inländiſchen Juden bekommen kann; eine Beſtimmung, die man kaum billigen kann, weil ſie ohne Willkür ganz unausführbar iſt, indem der Dienſtherr auf dieſe Weiſe gezwungen werden kann, Subjecte in ſein Haus aufzunehmen, gegen welche er die größte Abneigung empfindet und ein Mißtraun hegt, das er vielleicht nicht begründen kann, und welches deßhalb von der Behörde verworfen werden muß; anderſeits, weil die Land-Droſtei nicht wohl im Stande iſt über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Dienſtboten zu entſcheiden, welche zum großen Theil von den individuellen Bedürfniſſen, ſelbſt von den Launen und Eigenheiten des Dienſtherrn abhängt. Jene Bekanntmachungen wurden erlaſſen von der Land-Droſtei Stade am 28. Mai 1828, zu Hannover am 31. Mai, zu Aurich am 31. Mai, zu Lüneburg am 2. Junius, zu Hildesheim am 6. Junius [25]). Später wurde dieſe Beſtimmung wiederholt durch ein Ausſchreiben der Land-Droſtei zu Lüneburg am 25. Februar 1829 [24]) und zu Stade am 24. Julius 1836 [25]). Mit dieſen verſchiedenen Ausſchreiben harmonirten vollſtändig die am 8. Junius 1836 [26]) den Ständen gemachten Vorlagen; namentlich war im Uebereinſtimmung mit den Land-Droſteilichen Ausſchreiben vom Jahre 1828, die Annahme eines fremden Juden als Knecht nur dann mit obrigkeitlicher Erlaubniß zuläſſig, wenn ſich keine einheimiſchen tauglichen Subjecte finden ſollten. In der Erwiederung vom 17. Junius 1837 [27]) billigten Stände freilich jene beſondere Beſchränkung, wollten dieſelbe jedoch rückſichtlich der jüdiſchen Handwerksgeſellen, welche ſich auf der Wanderſchaft befinden, dann aufgehoben wiſſen, wenn ſie von Meiſtern ihres Handwerks in Arbeit genommen würden. In dem neuen Entwurfe vom 2. Junius 1841 [28]) war der letzte, von den Ständen des Jahres 1837 beantragte Zuſatz, von der Regierung den Ständen wörtlich ſo proponirt, und ward auch von ihnen in dieſer Faſſung angenommen, dagegen verwarfen ſie mit vollem Rechte den Umſtand, daß keine einheimiſchen tauglichen Juden vorhanden, als Bedingung der Annahme fremder Juden-

23) G. S. v. 1828. Ab. 3. S. 83. 88. 91. 92. 95.
24) G. S. v. 1829. Ab. 3. S. 48.
25) G. S. v. 1836. Ab. 3. S. 80.
26) A. St. v. 1836. Nro. 73. S. 449.
27) A. St. v. 1837. Nro. 88. S. 484.
28) A. St. v. 1841. Nro. 36. S. 263.

knechte [29]), und in dieſem Sinne iſt dann auch der Satz in das Juden-Geſetz vom 30. September §. 73 und 74 aufgenommen worden [30]). Die in den älteren Bekanntmachungen vorgeſchriebene Strafe von 20 ℛ für den erſten Contraventionsfall, und Verluſt des Schutzes im zweiten Falle iſt durch §. 76 des citirten Geſetzes auf eine Geldſumme bis zu 50 ℛ oder Gefängnißſtrafe bis zu 4 Wochen feſtgeſetzt, da für den zweiten Contraventionsfall keine beſondere Strafe gedroht iſt, ſo müſſen hier die allgemeinen Regeln Platz greifen, wonach, vorbehältlich der beſonderen Beſtimmungen für einzelne Vergehen, bis zum Doppelten der geſetzlichen Strafe geſtiegen werden kann [31]). Die Regel jedoch, daß die Annahme fremder Juden durch obrigkeitliche Erlaubniß bedingt iſt, erleidet, in Uebereinſtimmung mit der Ständiſchen Erwiederung von 1837, auch in dem Juden-Geſetze die eine Ausnahme, daß jüdiſche Handwerksgeſellen, welche ſich auf der Wanderſchaft befinden, und mit einem gehörigen Wanderbuche verſehen ſind, ohne jene obrigkeitliche Erlaubniß zur Arbeit bei Meiſtern ihres Gewerbes zugelaſſen werden ſollen.

§. 4. 3. Politiſche Berechtigung.

Von einer politiſchen Berechtigung der Juden iſt, die Weſtphäliſche Zeit, dieſes goldene Zeitalter für die Juden, ausgenommen [1]), bis zu dem Jahre 1848 überall keine Rede geweſen. In den älteren Landesgeſetzen wird es nicht einmal für nothwendig erachtet, ihnen eine ſolche Berechtigung, welche mit dem Schutzverhältniſſe unvereinbar war, ausdrücklich abzuſprechen. Die Rechte der Juden, welche ſich lediglich auf Handelsprivilegien beſchränkten, ſind nie ſo weit ausgedehnt, daß man ſie zu einem öffentlichen Amte irgend welcher Art zugelaſſen hätte; bei der Ausſchließung von der Advokatur machte man außerdem den formellen Grund gegen die Zulaſſung der Juden geltend, daß die Eidesformel dahin lautete „So wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Evangelium.“ Wenn man ſich aber ferner darauf berufen hat, um die Unfähigkeit der Juden zur Advokatur zu beweiſen, daß

29) A. St. v.

30) G. S. v. 1842. Ab. 1 S. 222.

31) §. 47 des Polizei-Straf-Geſetzes v. 25. Mai 1847. G. S. v. 1847 Ab. 1. S. 119.

1) Bulletin des lois, etc. tome I. S. 13. 255.

der Judenschutz nur temporär sei [2]), so vermag ich darin wahrlich keinen Grund der Unfähigkeit zu finden. Also, weil ein Jude möglicher Weise nach zehn Jahren d. h. der gewöhnlichen Zeit der Dauer des Schutzes, die Advokatur nicht ferner würde ausüben können, so kann er sie gar nicht ausüben! Wenn ein christlicher Advokat das Land verlassen muß, so ist die Niederlegung der Advokatur auch eine nothwendige Folge davon; sollte es nun aber wohl jemals der Regierung haben einfallen können, einem Christen die Ausübung dieses Amtes aus dem Grunde zu verweigeren, weil es feststand, daß derselbe das Amt nach zehn Jahren niederlegen mußte? So wenig man es als Bedingung der Uebernahme irgend eines Amtes ansehen kann, daß der damit Beauftragte dasselbe während der ganzen Dauer seines Lebens verwaltet, ebensowenig ist dies bei der Advokatur der Fall. — Im Anfange des neunzehnten Jahrhunderts ließ man zuerst einzelne Juden zur Advokatur zu, und hob das oben angeführte formelle Hinderniß dadurch auf, daß man aus der Formel des Advokaten-Eides ein paar Worte wegließ, nehmlich „die christliche Liebe vor Augen haben" und „sein heiliges Evangelium" [3]).

Zur juristischen Doctorwürde ließ man freilich die jüdischen Glaubensgenossen zu, ohne ihnen jedoch damit auch alle Rechte einzuräumen, namentlich nicht, wie oben angeführt, das Recht, die Advokatur zu betreiben, da auch die promovirten juristischen Doctoren, wenn auch von einem ferneren Examen, doch nicht von dem ganz allgemein vorgeschriebenen Advokateneid befreit waren [4]). Wie die juristische Doctorwürde von einem zweiten Examen befreite, so konnten auch die Doctores medicinae nach §. 32 der Privilegien der Universität Göttingen vom Jahre 1736, und einem Regiminalausschreiben vom 26. Mai 1800, nach erhaltener Concession von Seiten der Regierung, ohne weiteres Examen die medicinische Praxis üben, welche nicht so wie die juristische als ein öffentliches Amt angesehen wurde [5]). In Folge des §. 30 des Staats-Grundgesetzes

---

2) v. Bülow und Hagemann Thl. 3. S. 431. „Schon hieraus ergiebt sich, daß die Juden, da der Schutz nur temporell ist, nach unseren Landes-Gesetzen auf das officium eines Advokaten keinen rechtlichen Anspruch machen können.

3) Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung v. Hagemann 1819 S. 67. not. l.

4) v. Bül. u. Hagem. Thl. 3. S. 433.

5) daselbst. S. 435.

von 26. September 1833 [6]), in welchem den Juden eine Regelung ihrer Rechtsverhältniſſe durch ein beſonderes Geſetz verſprochen war, ward den Ständen am 8. Junius 1836 [7]) der Entwurf zu einem Juden-Geſetze vorgelegt, der rückſichtlich der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe derſelben zwar das Schutzverhältniß aufzuheben beabſichtigte, ſie jedoch unbedingt von der Mitgliedſchaft der allgemeinen Stände-Verſammlung und den Provinzial-Landſchaften ausſchloß. Dieſer letzte Punkt erklärt ſich aus den beſonderen Beſtimmungen über den Erwerb desjenigen Grundeigenthums, mit welchem beſondere Ehrenrechte verknüpft ſind [8]). Das ältere Recht, in Folge deſſen ſie als bloſſe Schutzgenoſſen von der Ausübung der politiſchen Rechte jeder Art, und namentlich auch von der Bekleidung öffentlicher Aemter ausgeſchloſſen waren, ward in dem Entwurfe als Regel beibehalten. Nach art. 7. ſollten ſie zu Staats- und Gemeinde-Aemtern und zur Advokatur in der Regel nicht zugelaſſen werden, dem Miniſterium des Inneren ſollte es jedoch vorbehalten bleiben, Ausnahmen eintreten zu laſſen. Allein ſelbſt dieſe geringen Conceſſionen ſchienen den Ständen ſchon zu weit gegangen. In ihrer Erwiederung vom 17. Junius 1837 [9]) erklärten ſie, man fände in dem Stande der ſittlichen Ausbildung der Juden, wie auch in ihrer ganzen Stellung zu den chriſtlichen Einwohnern keine genügende Garantie, um ſie auch nur ausnahmsweiſe zu derartigen Aemtern zuzulaſſen. Ein Urtheil, das diejenigen verantworten mögen, welche es wagten über die ſittliche Ausbildung einer ganzen Nation, ohne eine Ausnahme ſtatuiren zu wollen, auf dieſe Weiſe den Stab zu brechen. Wäre jenes harte Urtheil nur zu Hälfte wahr geweſen, ſo müßte man die jüdiſche Nation anſtaunen, die es möglich gemacht, ſich, in dem kurzen Zeitraume von ein paar Jahrzehnten, auf die Stufe der ſittlichen Ausbildung emporzuarbeiten, welche ihnen heut zu Tage Niemand mehr abſprechen wird. Mochte man aus politiſchen Gründen die Juden von Staats- und Gemeinde-Aemtern ausſchlieſſen — obgleich ich mich auch nicht überzeugen kann, daß die Grundſätze der Politik über denen der chriſtlichen Religion, und hier über denen

6) G. S. v. 1833. Ab. 1. S. 293.
7) A. St. v. 1836. S. 449-465.
8) unten §. 11.
9) A. St. v. 1837. Nr. 87. S. 484.

der christlichen Liebe, stehen sollen — sie wegen mangelnder sittlicher Bildung ausschliessen zu wollen, ist ein Grund, den man vielleicht vor ein paar Jahrhunderten mit Glück hätte geltend machen können, der aber im neunzehnten Jahrhunderte selbst des Scheines der Wahrheit entbehrt. So lange das Schutzverhältniß existirte stand der politischen Berechtigung der Juden wenigstens ein formeller Grund entgegen; wenn die Stände in die Aufhebung dieses formellen Grundes einwilligten, weil er in den veränderten Zuständen keinen inneren Grund der Fortdauer weiter habe, und nun dennoch die Consequenzen jenes formellen Grundes bestehen lassen wollten, so scheint mir dieses ein Verkennen der Natur des Schutzverhältnisses auf der einen Seite, und, wie sehr man auch immer in den Verhandlungen über diesen Gegenstand gegen einen solchen Vorwurf protestirt hat, Nichts als eine unchristliche Intoleranz auf der anderen Seite gewesen zu sein. In dem neuen Entwurfe, welcher den Ständen am 2. Junius 1841 [10]) vorgelegt wurde, sollten nach §§. 6 und 7 die Juden ebenfalls von der Ausübung der politischen Rechte, sowohl in Beziehung auf den Staat als auf die Gemeinden ausgeschlossen sein, mithin auch bei den Wahlen der Gemeindebeamten und Gemeindevertreter nicht mitwirken können; Staats- und Gemeinde-Aemter sollten ihnen unzugänglich sein, und zu anderen öffentlichen Functionen sollten sie nur mit besonderer Genehmigung des betreffenden Ministerii zugelassen werden. Zur Begründung dieser Vorlage, welche also der Erwiederung der Stände vom 17. Junius vollkommen entspricht, ist jede Aeußerung wörtlich in die Motivirung des Gesetzentwurfes aufgenommen, wo die betreffende Stelle so lautet „die Bestimmungen des §§. 6 und 7 sind aus der Ansicht hervorgegangen, daß es nach dem Stande der sittlichen Ausbildung der Juden und nach ihrer ganzen Stellung zu den christlichen Landeseinwohnern nicht räthlich erscheint, ihnen die Ausübung politischer Rechte zu gestatten." Ein Königliches Schreiben vom 28. Junius 1842, die Vorlage einiger neuen Bestimmungen zu dem Gesetz-Entwurfe über die Rechtsverhältnisse der Juden betreffend [11]), schloß die Juden ebenfalls von den politischen Rechten, sowohl in Beziehung auf den Staat als die Ge-

10) A. St. v. 1841. Nr. 32. S. 254-269.
11) A. St. v. 1842. Nr. 277. S. 838.

meinden, aus, insofern nicht an einzelnen Orten derartige Rechte gültiger Weise ihnen bereits eingeräumt worden. Jetzt waren jedoch die Regierungsvorlagen zu den Wünschen der Stände in das umgekehrte Verhältniß getreten; im Jahre 1836 war der Entwurf über die Wünsche der Stände hinausgegangen, der neue Entwurf schien den Ständen selbst rücksichtlich der politischen Rechte der Juden nicht genug concedirt zu haben; denn in der Erwiederung vom 9. Julius 1842 [12]) erklärten sie sich mit der veränderten Redaction des §. 5 und 6 nur als mit einer einstweiligen Auskunft zufrieden, so daß jene Paragraphen in der angegebenen Weise in dem Juden-Gesetze vom 30. September 1842 [13]) publicirt wurden. Die späteren Fortschritte in der Gesetzgebung änderten Nichts in der politischen Lage der Juden, bis endlich im Jahre 1848 ihnen mehr gewährt wurde, als sie nach jenen harten Aeusserungen, welche die Regierung von den Ständen des Jahres 1837 entlehnt hatte, irgendwie hätten erwarten können. In der Erwiederung der Stände nehmlich vom 6. Julius 1848 [14]) auf die ihnen regierungsseitig am 11. April 1848 [15]) gemachten Vorlagen, die Aenderung des Landes-Verfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840 betreffend [16]) beantragten sie, die Ausübung der politischen und bürgerlichen Rechte von dem Glaubensbekenntnisse als unabhängig zu erklären, und somit traten am 5. September 1848, an welchem Tage diese Aenderungen publicirt wurden, [17]) die Juden gleichberechtigt neben die Christen.

§. 5. 4. Militärpflichtigkeit.

Eine ausdrückliche Ausschließung der Juden vom Militärdienste findet sich nur in ein paar mit der Stadt Osnabrück abgeschlossenen Concordaten; in dem ältesten vom 30. September 1730 erklärt der Bischof Clement August ausdrücklich, es sollten unter den 400 Mann, welche die Stadt, ungeachtet ihrer Einquartirungs-Freiheit, aufzunehmen sich bereit erklärt hatte, „weder Juden, noch Zigeuner angenommen und geduldet werden [1]). Die-

12) A. St. v. 1842. Nr. 302. S. 999-1011.
13) G. S. v. 1842. Ab. 1. S.
14) A. St. v. 1848. Nr. 317. S. 1155-1204.
15) A. St. v. 1848. Nr. 105. S. 664-683.
16) G. S. v. 1840. Ab. 1. S.
17) G. S. v. 1848. Ab. 1. S. 216-287.
1) C. C. Osnabrugensium Thl. 1. S. 1552.

ſelbe Beſtimmung findet ſich als dann ferner in dem Concordate vom 14. September 1764 [2]). In Folge eines Decret royal, du 7. Décember 1807, portant la publication de la constitution de Westphalie, art. 10 u. 13 [3]) welches eine Gleichſtellung ſämmtlicher verſchiedener Glaubensgenoſſen verordnete, wurden die Juden zum erſten Male zum Militärdienſte herangezogen. Mit dem Umſturze der Uſurpation hätte nach den damals erlaſſenen Verordnungen, welche den Zuſtand vor der Weſtphäliſchen Zeit wieder herſtellten, dieſe Verbindlichkeit oder dieſes Recht wie man es nennen mag, ſofort wieder aufhören müſſen. Als jedoch in Folge einer Verordnung vom 27. November 1813, betreffend die Regulirung der Landwehr, mehre Anfragen rückſichtlich der Juden ergingen, derer in der angeführten Verordnung keiner Erwähnung geſchehn war, ſo wurde durch ein Ausſchreiben vom 4. März 1814, welches durch ein Publikandum vom 14. März für das Bremen- und Verdenſche, das Land Hadeln und Osnabrück, und durch ein Publikandum vom 24. März zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wurde, die Verordnung vom 27. November 1813 dahin interpretirt, daß die Juden, weil ſie nicht ausdrücklich ausgenommen ſein, in den Diſtricten, wo ſolches noch nicht geſchehen; nachträglich zur Landwehr herbeigezogen werden ſollten [4]). In der Verordnung die Landwehr betreffend vom 26. November 1816 [5]) iſt in §. 4 jeder waffenfähige Einwohner, ohne Unterſchied des Standes, vom zurückgelegten neunzehnten bis zum vollendeten fünfundzwanzigſten Lebensjahre für militärpflichtig erklärt, ohne daß in den beſonderen Beſtimmungen die Juden erwähnt wären. Wenn man auch nach der ganz allgemeinen Faſſung des §. 4 an einer rechtlichen Verpflichtung der Juden kaum zweifeln kann, ſo wurden ſie jedoch ſeit der Landwehr-Ordnung factiſch nicht zum Militärdienſte herangezogen. Als 1820 die Landwehr-Ordnung aufgehoben werden ſollte und demgemäß am 7. Januar den Ständen die betreffenden Geſetzvorlagen gemacht wurden, beantragte die erſte Kammer, die Juden ausdrücklich von der Militärpflicht auszuſchließen, da man ſie für unfähig halten zu müſſen glaubte, weil ſie nicht alle perſönlichen Rechte der übrigen Ein-

2) C. C. O. Thl. 1. S. 1572.
3) Bulletin des lois etc. 1818. S. 13.
4) Hagemann, Sammlung der Verordnungen v. 1814, S. 235.
5) Hagemann, 1816, S. 572.

wohner beſäſſen. Wollte man hierdurch die Juden privilegiren, ſo war dies eine Ungerechtigkeit gegen die chriſtlichen Unterthanen, wollte man ſie zurückſetzen, ſo hätte man ſich doch billiger Weiſe daran erinneren ſollen, daß man in den Jahren 1814 und 1815 die Juden nicht für zu ſchlecht hielt, in den Reihen der Chriſten für ihr Vaterland zu kämpfen. Die triftigen Gründe, welche man in der zweiten Kammer geltend machte, um eine ausdrückliche Erklärung der Militärpflichtigkeit der Juden zu veranlaſſen, wurden mit einer geringen Majorität verworfen und demnach der Beſchluß gefaßt, die Juden gar nicht zu erwähnen; ein einfaches Mittel um über einen beſtrittenen Punkt ſchnell hinwegzukommen. Schließlich einigten ſich beide Kammern dahin, das Miniſterium zu erſuchen, eine factiſche Ausnahme von der allgemeinen Militärpflicht rückſichtlich der Juden bis dahin eintreten zu laſſen, daß durch den Bundestag etwa Beſtimmungen über die bürgerlichen Rechte derſelben getroffen ſein würden [6]); und ſo wurden in der am 14. Julius 1820 publicirten Verordnung die Juden ebenſo wie in der Landwehr-Ordnung nicht erwähnt [7]), daſſelbe gilt von dem Staats-Grundgeſetze vom 26. September 1833 [8]). Als man im Jahre 1834 eine neue Regulirung des Militärgeſetzes beabſichtigte, und demgemäß am 2. Julius die betreffenden Vorlagen erfolgten, machte die Regierung den Ständen den Vorſchlag, von einer wirklichen Herbeiziehung der Juden zum Militärdienſte ſo lange abſehen zu wollen, bis das in §. 30 des Staats-Grundgeſetzes vom Jahre 1833 den Juden verſprochene Juden-Geſetz erlaſſen ſein würde, womit ſich Stände in ihrer Erwiederung vom 3. September 1834 einverſtanden erklärten [9]). Am 8. Junius 1836 ward der fragliche Geſetzentwurf den Ständen mitgetheilt [10]), durch welchen eine gleiche Berechtigung zwiſchen Juden und Chriſten eingeführt werden ſollte, inſofern nicht das Geſetz ausdrücklich einzelne Ausnahmen feſtſetzen würde. Eine namentliche Erwähnung der Militärpflichtigkeit der Juden findet ſich in dieſem Entwurfe nicht, ſo daß man nicht darüber urtheilen kann, ob die Regierung es nicht in dieſem Punkte beim Alten laſſen wollte; die Stände jedoch, in

6) A. St. v. 1820. S. 94.
7) G. S. v. 1820. Ab. 1. S. 81.
8) G. S. v. 1833. Ab. 1. S. 293.
9) A. St. v. 1834. S. 792.
10) A. St. v. 1836. S. 449.

ihrer Erwiederung vom 17. Junius 1837 [11]), glaubten es als eine Forderung der Gerechtigkeit gegen die christlichen Unterthanen wünschen zu müssen, daß jetzt endlich die Juden zu der wirklichen Leistung ihrer Militärpflicht angehalten würden; ein billiger Grundsatz, der im Jahre 1820 vergebens in der zweiten Kammer geltend gemacht war. Dieser berathene Entwurf ward bekanntlich wegen des inzwischen eingetretenen Regierungswechsels nicht publicirt, und so blieb die Lage der Juden rücksichtlich dieses Punktes fortwährend dieselbe; erst im Jahre 1842 ward diese Verbindlichkeit der Juden aufs Neue Gegenstand der ständischen Berathungen. In einem Königlichen Schreiben nehmlich, die Vermehrung des Militär-Etats betreffend, vom 4. Februar 1842 [12]) ward der Antrag wiederholt, eine vorläufige factische Befreiung vom Militärdienste rücksichtlich der Juden aus Billigkeitsgründen eintreten zu lassen, zugleich aber ausdrücklich der Grundsatz auszusprechen, daß die Juden nach §. 33 des Landes-Verfassungs-Gesetzes dem Militärdienste unterworfen sein. Der erste Punkt ward, wie schon früher, von den Ständen genehmigt, und somit der Regierung das Recht zuerkannt, die Juden bis auf Weiteres zur Militärpflicht nicht heran zu ziehen, jene ausdrückliche Erklärung in dem Militär-Aushebungs-Gesetze jedoch verworfen [13]). Mit dieser factischen Befreiung aus Billigkeitsgründen, waren aber die Juden keineswegs zufrieden; sie mochten vielleicht von der richtigen Ansicht ausgehen, daß Nichts mehr im Stande sein würde, die Vorurtheile gegen sie auszurotten, als wenn sie nun auch factisch zum Militärdienste herangezogen würden. Zu diesem Zwecke wendeten sich die bedeutensten jüdischen Gemeinden des Königreichs, nehmlich zu Hannover, Lüneburg, Hildesheim, Münden, Hameln, Walsrode, Harburg, Winsen an der Luhe, Dannenberg und Hoya, mit Bittschriften an die damalige Stände Versammlung, in denen übereinstimmend ein Punkt so lautete, daß sie wünschten jetzt zum wirklichen Militärdienste herangezogen zu werden [14]). Eine solche Heranziehung erfolgte jedoch erst nach der Gleichstellung der Juden mit den Christen in bürgerlicher und politischer Hinsicht, durch die

---

11) A. St. v. 1837. S. 484.
12) A. St. v. 1842. S. 176.
13) A. St. v. 1842. S. 807.
14) A. St. v. 1846. S. 1217.

im Jahre 1848 erfolgten Modificationen des Landes-Verfassungsgesetzes.

§. 6. 5. Gültigkeit des gemeinen- und mosaischen Rechts. Gerichtsstand der Juden.

Es sind hier nur ein paar allgemeine Regeln anzuführen, da man die Frage nach der Gültigkeit des gemeinen- oder mosaischen Rechts in Beziehung auf die einzelnen Materien, des besseren Zusammenhanges wegen, an den betreffenden Stellen entwickeln muß. Die Gerichte haben stets den Grundsatz ausgesprochen, daß die Juden regelmäßig nach dem gemeinen Rechte und den Gesetzen des Landes beurtheilt werden müßten, in welchem sie Schutz genössen, ohne Unterschied, ob die Streitigkeiten bloß unter Juden, oder zwischen Juden und Christen Statt fänden [1]). Neben diesem gemeinen Rechte gilt jedoch auch das mosaische in einem gewissen Umfange; in dem von Ernst August den Juden am 10. März 1687 ertheilten Religionsprivilegium [2]) wird dem von der Judenschaft gewählten Rabbiner das Recht gegeben, die jüdischen Gesetze in gewisser Weise anzuwenden, jedoch findet sich in der ganzen Gesetzgebung keine Aufzählung der Fälle, in denen das mosaische Recht angewendet werden soll, nur rücksichtlich einzelner Punkte findet sich in der neuen Gesetzgebung eine solche Bestimmung z. B. wird der Richter ausdrücklich angewiesen, bei den Ehescheidungsgründen auch das mosaische Recht zu berücksichtigen [3]), in einzelnen anderen Fällen ist umgekehrt die Anwendung des mosaischen Rechts ausdrücklich verboten worden z. B. bei der Eingehung der Ehe rücksichtlich der Grade der Verwandtschaft [4]). Für die Fälle, in denen eine ausdrückliche Bestimmung in unseren Landesgesetzen fehlt, muß man, um mit dem erwähnten Religionsprivilegium nicht in Collision zu kommen, die Regel aufstellen, daß in alle den Fällen das mosaische Recht eine Geltung beanspruchen könne, in denen eine Nichtbeachtung desselben einen Gewissenszwang für die Juden begründen würde.

Was die Privilegien des römischen Rechts betrifft, so galten dieselben in gleicher Weise wie für die Christen so auch für die

1) Jurist. Zeitg. v. 1842. H. 1. S. 58.
2) §. 6 u. 8.
3) §. 17.
4) §. 15. C. C. C. Thl. 3. Nr. 171. S. 438.

Juden, ein Satz, der sowohl durch die Gesetzgebung, als auch durch die gleichlautenden Urtheile unseres höchsten Gerichtshofes ausgesprochen ist. „Es sollen die Juden gleich anderen Unterthanen bei Gleich und Recht geschützet und ihnen gleich anderen die Justiz jedesmal unweigerlich administrirt werden“ [5]; und in diesem Sinne hat auch das Ober-Appellations-Gericht in einem Urtheile vom 28. März 1740 entschieden, indem es einem minorennen Juden das privilegium in integrum restitutionis zuerkannte [6]. Wo man den Juden ein römisches Privilegium aberkannte, z. B. der jüdischen Ehefrau das privilegium dotis [7], da lag der Grund nicht in beschränkenden Bestimmungen unserer Hannoverschen Gesetzgebung, sondern in einem Mißverständnisse des römischen Rechts, welches annahm, daß der Gegensatz von orthodoxen Christen die Juden seien. Ueber die Frage nach der Anwenddarkeit des s. g. statutarischen Rechts vergleiche man §. 16.

Die Gültigkeit des Gewohnheitsrechts betreffend, so kann es keinem irgendwie begründeten Zweifel unterliegen, daß den Juden das Gebiet des Gewohnheitsrecht eben so gut stets offen gestanden habe, wie den Christen; dies ist auch von den Juristen und den Gerichtshöfen stets angenommen, so erkannte z. B. das Ober-Appellations-Gericht am 5. October 1841 ebenfalls, daß ein, dem gemeinen Rechte derogirendes Gewohnheitsrecht, wenn dadurch nur kein verbietendes Gesetz verletzt werde, in den Streitigkeiten der Juden unter einander berücksichtigt werden müße [8].

Ueber den Gerichtsstand der Juden entschieden, so lange das Schutzverhältniß existirte, die besonderen Bestimmungen in den Schutzbriefen, durch welche bisweilen bestimmt war, daß die Juden in erster Instanz nicht unter dem Magistrate, sondern unter dem Amte stehen sollten [9]. Keineswegs war dies aber ein allgemeines Princip und eine gesetzliche Vorschrift bestand über diesen Punkt ebenfalls nicht. Dies hat auch die Justiz-Kanzlei zu Stade in einem Urtheile vom 30. August 1833 anerkannt, und demgemäß

---

5) C. C. L. Thl. 3. Cap. 4. S. 438.

6) Puf. I. 195. S. 457.

7) §. 16.

8) Juristi. Zeitg. v. 1842. H. 1. S. 58.

9) Puf. IV. 226. S. 482 Urtheil des Ob. A. G. v. 11. Decemb. 1762. Nachdemmalen der Jude Isaac Levi nach Inhalt seines Schutzbriefes vor dem Amte Moringen in erster Instanz Recht nehmen und geben soll.

einem Juden, der ein canzleisässiges Haus bewohnte, die Canzleisässigkeit zuerkannt [10]).

§. 7. 6. Religionsübung, Schul- und Armenwesen.

In den Verordnungen, durch welche den Juden der Aufenthalt im Lande gestattet wird, finden sich keine Bestimmungen über das Recht der Religionsausübung; es kann jedoch wohl kaum zweifelhaft sein, daß die Schutzverleihung dieses Recht involvirte, da sich nur eine ganz singuläre Verordnung aus dem Jahre 1622 findet [1]), welche bestimmt, daß die Juden, welche sich im Lande aufhielten, „kein exercitium, Synagogen oder Zusammenkünfte aufstellen, sondern allemahl die Christen-Kirchen besuchen sollen, oder, so oft das nicht geschieht, für jedes Haupt einen Thaler nach Reichs- und schweren Gelde Strafe bezahlt werden sollte." Milder war ein Bekehrungsversuch des Herzogs Georg Wilhelm, der in einer Verordnung vom 22. März 1689 [2]) bestimmte, das Ministerium und die Prediger eines jeden Orts, wo sich Juden aufhielten sollten dieselben wenigstens einmal jährlich vor sich fordern und ihnen die Hauptsätze der christlichen Religion auseinandersetzen. Bei Verlust des Schutzes wird den Juden befohlen, diesen Aufforderungen nachzukommen. Schon am 10. März 1687 hatte Ernst August den Juden ein umfangreiches Privilegium rücksichtlich der Religionsübung ertheilt und dasselbe am 9. October 1697 noch einmal bestätigt. Eine neue Bestätigung erhielt diese Verordnung durch Georg I. am $\frac{7}{18}$. December 1716 [5]), darnach sollen die Juden einen Rabbiner wählen dürfen, der ihre jüdischen Gesetze und Ceremonien in der Synagoge und Schule anwendet, und sich dazu des gewöhnlichen Zwangsmittels, nehmlich des s. g. Schulbannes bedienen kann. Seit jener Zeit ist die freie Religionsausübung der Juden nicht wieder beschränkt worden. In der Westphälischen Zeit wurde durch ein Decret vom 31. März 1808 [4]) ein be-

10) Juristi. Zeitg. v. 1835. Heft 2. S. 1.

1) Jung Cap. 4 §. 11. p. 108.

2) Jung loc. cit. giebt die Worte der Verordnung ohne die Quelle nachzuweisen; in dem C. C. L. findet sich eine Verordnung von jenem Datum über das Schul- und Religionswesen in der Stadt Celle, aber nicht die fragliche Bestimmung.

3) Abgedruckt bei Grefe Hannov. Privat. R. Thl. 2. Beilage 1. und Jung p. 124—125.

4) Bulletin des lois 1808 Nr. 62. S. 521.

ſonderes jüdiſches Conſiſtorium zu Caſſel errichtet, das aus einem Präſidenten beſtand, der ohne Unterſchied aus den Rabbinern oder den anderen Juden gewählt werden ſollte; ferner aus drei Rabbinern, zwei jüdiſchen Gelehrten (juifs lettrés) und einem Secretaire, die dem Juſtizminiſter und dem Miniſter des Inneren präſentirt und vom Könige beſtätigt werden ſollten. Für ein verſtorbenes oder abgegangenes Mitglied hat das Conſiſtorium zwei Candidaten vorzuſchlagen. Die Thätigkeit dieſer neuen Behörde ſollte ſich beziehen, auf die Aufſicht,

1) über Alles, was die Religion betrifft.

2) über die Anſetzung, Erhebung, Verwaltung und Verwendung der zum Koſten des Gottesdienſtes beſtimmten Beiträge und Stiftungen.

3) über die Anſetzung, Erhebung und Verwaltung der Beiträge und Stiftungen, welche zur Beſoldung des Conſiſtoriums und der Anſtalten, welche die Juden für Kinder und Arme ihrer Religion unterhalten, beſtimmt ſind.

4) über die Vollziehung der, zur Abtragung der von den ehemaligen jüdiſchen Gemeinheiten gemachten Schulden, getroffenen oder noch zu treffenden Maßregeln.

Die Höhe der Ausgaben und deren Verwendung wurde jährlich durch ein Königliches Decret feſtgeſetzt; für das Jahr 1809 war eine Summe von 119140 Fr. (30666 Thlr. 10 Sgr.) feſtgeſetzt,

für 1810 eine Summe von 104'297 Fr.
„ 1811 „ „ „ 96'759 „
„ 1812 „ „ „ 89'931 Fr. [5]).

Dieſe Bedürfniſſe wurden auf folgende Weiſe beſtritten; außer den etwaigen Einkünften und Vermächtniſſen mußte jedes junge Ehepaar 1 Procent von dem Werthe der Ausſteuer entrichten, ferner war eine jede Familie und jeder der ſeinen eigenen Haushalt führte, ſo fern er nicht ſein Unvermögen nachweist, zur Zahlung eines wöchentlichen Beitrages verpflichtet, der in den verſchiedenen Jahren zwiſchen 24 — 32 Centimen geſchwankt hat (alſo jährlich

5) Bulletins des lois:
Décret Rogal du 23 Août 1809 Nr. 118. S. 269.
» » » 22 Août 1810 Nr. 101. S. 480.
» » » 6 Juin 1811 Nr. 67. S. 281.
» » » 14 Août 1812 Nr. 123. S. 150.

als Maximum 4⅕ Thlr.); der Reſt der erforderlichen Summe wurde durch eine unbeſtimmte Steuer gedeckt, welche ebenfalls jede Familie und jeder, der ſeinen eigenen Haushalt führte, nach Maßgabe ſeines Vermögens zahlen mußte. Dieſe unbeſtimmte Steuer war in den verſchiedenen Jahren folgendermaßen fixirt:

1809 auf 69930 Fr.
1810 — 42620 Fr.
1811 — 40000 Fr.
1811 — 32200 Fr.

Weder das Staats-Grundgeſetz vom 26. September 1833 noch das Landes-Verfaſſungs-Geſetz vom 6. Auguſt 1840 regelt die Religionsangelegenheit der Juden; das erſtere erkennt in §. 30 völlige Glaubens- und Gewiſſens-Freiheit eines jeden Landeseinwohner an, und damit das Recht zu häuslichen Religionsübungen mit dem Seinigen, und fügt in demſelben Paragraphen die Zuſicherung hinzu, daß in einem beſondern Geſetze die Rechtsverhältniſſe der jüdiſchen Glaubensgenoſſen geregelt werden ſollten. Das in Folge jener Zuſicherung erlaſſene Judengeſetz vom 30. September 1842 beſtätigt in §. 19 [6]) ausdrücklich das Recht der Juden, den Gottesdienſt in der Synagoge auszuüben. Die Anlegung von Synagogen erfordert jedoch, nach §. 27 des citirten Geſetzes, Genehmigung der Land-Droſtei, und ebenſo können ſolche Synagogen Verbände unter dieſer Vorausſetzung durch Verfügungen unter Lebenden und von Todeswegen Vermögen erwerben, ohne daß ihnen jedoch die Vorrechte öffentlich anerkannter Kirchen u. ſ. w. zuſtehen. Dieſe letztere Beſchränkung iſt durch die Zuſätze zum Landes-Verfaſſungs-Geſetze vom 5. September 1848 §. 6 [7]) aufgehoben, da der Unterſchied der Religion fernerhin weder einen Unterſchied in den politiſchen noch bürgerlichen Rechten begründen ſoll, und ſomit die jüdiſche Religion ebenfalls eine anerkannte Kirche geworden iſt, die an den Rechten einer ſolchen Theil nehmen muß. In Folge des §. 35 des Geſetzes vom 30. September 1842 „Jeder im Königreiche wohnhafte Jude muß einer Synagogengemeinde angehören. Die Bezirke derſelben ſollen, ſoweit nöthig, näher feſtgeſtellt werden" erfolgten im Jahre 1844 mehre Ausſchreiben der Landdroſteien, durch welche jene Synagogen-Be-

6) G. S. v. 1842. Nr. 1. S. 214.
7) G. S. v. 1848. Nr. 1. S. 216—287.

zirke gebildet wurden, nehmlich der Landdrostei zu Lüneburg am 12. Januar, zu Stade am 7. März, zu Osnabrück am 22. März 1844 [8]). Am 26. November 1847 [9]) erließ die Landdrostei zu Lüneburg ein neues Ausschreiben, durch welches die Obrigkeiten bestimmt wurden, welche, in Gemäßheit des §. 20 des Gesetzes vom 30. September und §. 9 der Bekanntmachung des Ministeriums des Inneren vom 19. Januar 1844, die Aufsicht über das jüdische Synagogen-, Schul- und Armenwesen führen sollten; da durch die veränderte Einrichtung der unteren Verwaltungsbehörden auch rücksichtlich dieser Aufsicht einige Aenderungen nothwendig geworden waren, so erfolgte deren Bekanntmachung durch ein Ausschreiben der Land-Drostei zu Lüneburg unterm 18. December 1852 [10]), zu Hildesheim am 28. Februar 1853, zu Stade am 29. März d. J. zu Lüneburg am 7. Junius d. J. [11]).

Eben sowenig wie die Religionsausübung ist das Schulwesen Gegenstand der älteren Gesetzgebung geworden; es findet sich nehmlich dort, ausgenommen die Bestimmungen über die Annahme fremder Juden als Lehrer [12]), nur der eine Satz, daß es den Juden erlaubt sein soll, ihre Kinder bei anderen Schutzjuden außer Hauses in die Information zu schicken [13]). Der trauerige Zustand, in welchem sich an manchen Orten das jüdische Schulwesen befand [14]), veranlasste die Regierung in dem Entwurfe eines Judengesetzes vom 8. Junius 1836 auch namentlich auf diesen Punkt ihre Aufmerksamkeit zu richten. Um demgemäß hier am leichtesten eine Verbesserung zu erzielen, sollte das Synagogen- und Schul-Wesen unter Aufsicht des Staats gestellt werden. Neue Schulen sollen nur zugelassen und die alten nur unter der Bedingung beibehalten werden, wenn der Land-Drostei der Nachweis erbracht wird, daß für befähigte und geprüfte Lehrer, für eine angemessene Diensteinnahme derselben und für sonstige Bedürfnisse genügend gesorgt sei. Die jüdischen Kinder sollen ebenso wie die christlichen die Schule besuchen müssen. Die Zeit der Schulpflichtigkeit ist in den verschiedenen Schulordnungen meistens vom sechsten Jahre an fest-

8) G. S. v. 1844. Nr. 3. S. 2. 23. 69.
9) G. S. v. 1847. Nr. 3. S. 332. 333.
10) G. S. v. 1852. Nr. 3 S. 58—59.
11) G. S. v. 1853. Nr. 3. S. 12. 20. 86.
12) V. v. 9. Juni 1733. C. C. L. Cap. 4. Nr. 106. S. 427.
13) A. St. v. 1836. Nr. 73. S 452.

geſetzt [15]). In der Inſtruction für den Land-Rabbiner vom 15. April 1831 [16]) heißt es „die Kinder ſollen mindeſtens von ihrem fünften Lebensjahre an die Schule beſuchen". Wo keine jüdiſche Schulen beſtehen, müſſen ſie die chriſtlichen beſuchen; neben dieſer Pflicht der Juden iſt auch ausdrücklich ihr Recht rückſichtlich dieſes Punktes anerkannt. Die Beiträge für den Beſuch chriſtlicher Schulen ſollen endlich nach denſelben Regeln, wie von den Chriſten erhoben werden.

Der neue Geſetzes-Entwurf vom 2. Junius 1841 ſtimmt mit dem älteren faſt vollkommen überein, nur ſind ein paar Punkte rückſichtlich des Schulgeldes noch beſonders normirt. Das Recht der Juden, ihre Kinder in den chriſtlichen Schulen unterrichten zu laſſen, ſoll ihnen ſelbſt dann unbenommen bleiben, wenn eine jüdiſche Schule neben der chriſtlichen beſteht, vorbehältlich der Entrichtung ihres Beitrages zu den Koſten der Unterhaltung der jüdiſchen Schule. Das Halten eines Privatlehrers ſoll nicht von der Zahlung des Schulgeldes befreien; daſſelbe muß da, wo eine jüdiſche Schule beſteht, an dieſe, ſonſt an die chriſtliche Ortsſchule entrichtet werden [17]). Mit dieſem Entwurfe erklärten ſich Stände in ihrer Erwiederung vollkommen einverſtanden und beantragten nur ein paar geringe Modificationen. Der Entwurf hatte nehmlich den Juden die Verbindlichkeit auferlegen wollen, die beſondern Koſten, welche den chriſtlichen Schulen durch Aufnahme jüdiſcher Kinder, namentlich durch bauliche Einrichtungen, veranlaßt würden, allein zu tragen. In der Erwiederung ward, um die Beſorgniß zu beſeitigen, daß im Falle einer, durch Hinzutritt jüdiſcher Kinder zu einer ohnehin ſchon überfüllten Schule, nöthig werdenden Erweiterung oder ſelbſt eines Neubaues, jener Beſtimmung möglicherweiſe eine zu weit gehende Ausdehnung gegeben werden könne, und um die Vorſchrift auf ihren Zweck, — nehmlich eine verhältnißmäßige Repartition der Koſten — zu beſchränken, das Wort „allein" geſtrichen. Außerdem beantragte man den Zuſatz, daß die jüdiſchen ſchulfähigen Kinder nöthigen Falls durch obrigkeitliche Zwangsmittel und Beſtrafung der nachläſſigen Eltern, zum vorſchriftsmäßigen Beſuche der Schule angehalten werden könnten, eine Vorſchrift, welche der Entwurf vom Jahre 1836

15) C. C. C. Thl. 1. S. 863.
16) G. S. v. 1831. Ab. 2. S. 32.
17) A. St. v. 1841. Nr. 35. S. 258.

auch schon als nothwendig anerkannt hatte. Schließlich wollte man, wegen der besonderen Einrichtung der jüdischen Haushaltungen, dem betheiligten christlichen Schullehrer das Recht geben, verlangen zu können, daß die ihm etwa gebührenden Natural-Prästationen für die Juden in ein entsprechendes Geldäquivalent nach Bestimmung der Obrigkeit umgewandelt würden. Mit diesen Modificationen und Zusätzen wurden diese Bestimmungen in §§. 35—48 in das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältniße der Juden vom 30. September 1842, aufgenommen [18]).

Am 5. Februar 1854 [19]) wurde eine ausführliche Schulordnung für die jüdischen Schulen erlassen, welche die Schulpflichtigkeit und den Schulzwang anerkennt und bestimmt, das schulpflichtige Alter solle mit dem vollendeten sechsten Jahre beginnen und mit dem zurückgelegten vierzehnten beendigt sein. Die in dem Judengesetze vom 30. September 1842 aufgestellten Grundsätze, daß die Eltern, welche ihre Kinder in den christlichen Schulen, oder durch Privatlehrer unterrichten lassen, dennoch sowohl das Schulgeld für die jüdischen Schulen zu zahlen haben, als auch zu den Kosten der jüdischen Schuleinrichtungen beitragen müssen, erkennt der §. 11 des citirten Gesetzes noch einmal ausdrücklich an. Eben so befolgt das Gesetz den schon im Jahre 1836 von der Regierung ausgesprochenen Grundsatz [20]), daß man als wirksamstes Mittel zur Verbesserung des Schulwesens, die Aufsicht der Regierung anzusehen habe, indem der §. 16, neben der Ortsobrigkeit und dem Rabbiner, den Land-Drosteien die Aufsicht überträgt.

Ueber das Armenwesen finden sich in den älteren Gesetzen ebenfalls keine Bestimmungen, wenn man nicht etwa das Verbot dahin rechnen will, den Bettelsuden das Geringste zu reichen [21]), und die Erlaubniß, diejenigen hülfsbedürftigen Glaubensgenossen zu unterstützen, welche, mit ordentlichen Pässen versehen, ins Land gekommen [22]). Der erste Entwurf eines Judengesetzes vom 8. Junius 1836 [23]) bestimmte, es sollten für das jüdische Armenwesen besondere Verbände eingerichtet werden, welche auch mehre

18) G. S. v. 1842. Ab. 1. S. 214.
19) G. S. v. 1854. Ab. 1. S. 49.
20) A. St. v. 1836. Nr. 73. S. 452.
21) oben §. 2 not. 59.
22) oben §. 3. not. 13.
23) A. St. v. 1836. Nr. 73. S. 449.

Synagogen-Gemeinden in ſich begreifen könnten, ohne daß jedoch eine Verbindung des jüdiſchen Armenweſens mit dem chriſtlichen, wo ſie beſtände oder mit gegenſeitiger Zuſtimmung eingeführt würde, dadurch ausgeſchloſſen ſein ſollte. Der neue Entwurf aus dem Jahre 1841 ſtimmt mit dem alten vollkommen überein, jedoch hat die Regierung den von den Ständen des Jahres 1837 beantragten Zuſatz hinzugefügt, daß eine ſolche Verbindung des jüdiſchen Armenweſens mit dem chriſtlichen, wie ſie einerſeits eingeführt werden könne, ſo auch andererſeits, inſofern nicht beſondere Verträge entgegenſtänden, durch die Land-Droſtei auf den Antrag des betreffenden Armenverbandes aufgehoben, und ein beſonderer jüdiſcher Armenverband angeordnet werden könne. In dieſer Weiſe wurde der Entwurf von den Ständen ohne irgend eine Modification angenommen.

Was endlich den Beitragsfuß zur Unterhaltung des Synagogen- Schul- und Armenweſens betrifft, ſo ſtellt darüber die Inſtruction für den Land-Rabbiner zu Hannover vom 15. April 1831 [24]) den Grundſatz auf, daß hiebei die Höhe des Schutzgeldes normgebend ſein ſoll, und zwar ſo, daß von je 2 ℳ Schutzgeld ein nach den jährlichen Bedürfniſſen feſtzuſtellendes Simplum gezahlt werden ſolle, wobei jedoch von demjenigen, was über 20 ℳ an Schutzgeld hinanſteigt, ein weiterer Beitrag nicht entrichtet wird. Nach der Bekanntmachung des Miniſteriums des Inneren, das jüdiſche Synagogen- Schul- und Armenweſen betreffend vom 19. Januar 1844, ſollen für die Armenpflege, ſofern nicht etwa eine Verbindung mit der chriſtlichen Statt findet, größere und kleinere Verbände beſtehen; die kleineren ſollen regelmäßig durch die Synagogen-Gemeinde gebildet werden, die größeren ſtellt die Landdroſtei mit Genehmigung des Miniſteriums des Inneren feſt. Die Bedeutung dieſer Eintheilung liegt in den größeren oder geringeren Laſten, welche die verſchiedenen Verbände zu übernehmen haben; den kleineren liegt nehmlich nur die gewöhnliche Armenpflege ob, die größeren hingegen haben die Laſten zu tragen, welche die Kräfte der kleineren überſteigen, namentlich Koſten des Unterhalts der Armen, welche in Gemüthskrankheit oder in ſonſtige langwierige Krankheit verfallen ſind [25]). Die Aufſicht über das Armenweſen betreffend, vergleiche man §. 8 und 9.

24) G. S. v. 1831. Nr. 3. S. 32.
25) G. S. v. 1841. Nr. 1. S. 43—53.

§. 8. 7. Die Land-Rabbiner.

Schon Ernſt Auguſt hatte am 10. März 1687 den Juden ein Privilegium wegen der Wahl eines Rabbiners ertheilt, welches am 9. October 1697 und am $\frac{7}{18}$. December 1716 aufs Neue beſtätigt wurde [1]). Als die Juden in dem Fürſtenthum Lüneburg und den Grafſchaften Hoya und Diepholz ſich mit einem Geſuche an die Königliche Regierung wendeten, daß ihnen erlaubt ſein möge, einen eigenen Rabbiner zu halten, wurden ſie am 8. Julius 1737 abſchläglich beſchieden und ihnen befohlen, ſich fernerhin keines fremden Rabbiners, ſondern des Hannoverſchen in den vor den Rabbiner gehörigen Sachen zu bedienen. Die erwähnten Privilegien geben den Juden nehmlich das Recht einen Rabbiner zu wählen, der „erſtlich ihre jüdiſchen Geſetze und Ceremonien in ihrer Schule oder Synagoge, wie ihnen dieſelben vergönnt worden, zu dirigiren und zu ſolchem Ende des unter ihnen gewöhnlichen Zwangsmittels und des alſogenannten Schul-Bannes ſich zu gebrauchen berechtigt ſein ſoll.“ Der Art. 4. des Privilegiums vom 8. Julius 1737 verweist alle Fälle, welche ihrer Natur nach zu dem Ceremonial-Geſetze des jüdiſchen Gottesdienſtes gehören, privative vor den Rabbiner. Außerdem wird dem Rabbiner geſtattet, die unter Schutzjuden oder fremden Juden entſtehenden Streitigkeiten, inſofern ihnen die Befolgung der moſaiſchen Geſetze erlaubt iſt, gütlich beizulegen und zu vergleichen, und die ſtreitenden Theile werden bei namhafter Strafe angewieſen, dem Ausſpruche des Land-Rabbiners nachzukommen Die von dem Land-Rabbiner auferlegten Strafen ſollen zur Hälfte dem Fiscus und zur anderen Hälfte der gemeinſamen Caſſe der Judenſchaft zufließen.

Das nothwendige Object der Streitigkeiten betreffend, ſo ſprechen die Privilegien vom 10. März 1687 und vom 9. October 1697 freilich nicht ausdrücklich von Geldſachen, allein daß man dieſelben auch darunter hat verſtehen wollen, erhellt aus dem Privilegium des Jahres 1716, wo ſich folgender Paſſus findet: „Erneuern u. ſ. w. und wollen demſelben allerdings gelebt wiſſen, ſowohl in genere in allen ſeinem Inhalt, als auch in specie darin, daß obgedachter Rabbiner nicht weniger die unter unſeren Schutzjuden in Geldſachen, Handel und Wandel als ſonſten ent-

1) G. L. Böhmer de offic. et potest. rabbin. provinc. in den elect. jur. civil. Tom. III. Puf. IV. 255. p. 522. de jurisd. rabbin. provinc.

ſtehende Streitigkeiten, als die, welche fremde Juden gegen unſere Schutzjuden etwa haben, entſcheiden möge", jedoch wird hier die Beſchränkung hinzugefügt, daß ſich das Privilegium nur auf die Sachen bezöge, in denen ihnen die Anwendung des Moſaiſchen Rechts erlaubt ſei [2]). In dem Privilegium vom 8. Julius 1737 für das Fürſtenthum Lüneburg und die Grafſchaften Hoya und Diepholz ſind ausdrücklich ausgenommen „die Geld- und Handels-Sachen, auch alle die unbeweglichen Güter betreffende, ferner Injurien und überhaupt alle Sachen, darauf ſonſt einige Land-Gerichts-Brüche geſetzt ſind."

In den älteren Privilegien findet ſich keine Beſtimmung, daß derjenige, welcher ſich durch einen ſolchen Ausſpruch beſchwert erachtete, ſich an die Obrigkeit wenden könnte, und ich glaube auch kaum, daß man beabſichtigte, hier eine ſ. g. appellatio extrajudicialis zuzulaſſen; denn in den Privilegien heißt es ganz allgemein, daß, wenn die Parteien dem Ausſpruche nicht nachkämen, der Rabbiner „nach Befindung der Perſonen und anderen Umſtänden eine namhafte Geldſtrafe" erkennen dürfe, und falls ſich ein ſtraffälliger Jude widerſpänſtig zeigen würde, von der Obrigkeit Execution verhängt werden ſolle.

Das Privilegium vom 8. Julius 1737 erklärt hingegen in §. 5. „es bleibt in allen Fällen dem durch des Rabbiners Ausſpruch gravirten Theile ausdrücklich freigelaſſen, an die ordentliche Obrigkeit zu provociren und daſelbſt ſeine Appellation einzubringen." Daß man jedoch auch ſchon früher eine Appellation zugelaſſen, erhellt aus einem Urtheile der Juſtiz-Kanzlei zu Hannover vom 17. December 1701 [3]), in welchem es heißt: „daferne er ſich demnächſt graviret dadurch befindet, die darwider erlaubte Rechtsmittel zu ergreifen und per appellationem ſich anhero zu wenden unbenommen bleibt." Man ſah alſo damals den Rabbiner als die erſte Inſtanz an, was demnach in dem neuſten Privilegium, wie aus den citirten Worten erhellt, geändert iſt.

In der von der Land-Droſtei zu Hannover dem Land-Rab-

---

2) Urtheil d. Ob. O. G. v. 22. Octob. 1765. Puf. Bd. 4. S. 524. Alldieweilen nach denen der Judenſchaft des Fürſtenthums Calenberg ertheilten Privilegiis das Erkenntniß des Land-Rabbiners ſich nur auf ſolche Sachen erſtrecket, welche aus dem Moſaiſchen Geſetze ihre Entſcheidung erhalten u. ſ. w.

3) Böhmer cit. §. 23. not. p.

biner ertheilten Instruction vom 15. April 1831 [4]), wird derselbe auf die Beobachtung der oben erwähnten Privilegien verwiesen, und darin noch einmal ausdrücklich hervorgehoben, daß sich die Juden in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, den Eichsfeldschen Landestheilen und den Grafschaften Hoya und Diepholz, in den fraglichen Angelegenheiten keines anderen Rabbiners bedienen dürfen. Der Land-Rabbiner hat die Aufsicht über die Synagogen in der Weise, daß von ihm sowohl die allgemeinen, wie die örtlichen Synagogen-Ordnungen ausgehen; gegen etwaige Contravenienten kann er eine Geldstrafe bis zu 10 Rthlr. erkennen, welche auf Requisition von seiner Seite durch die Obrigkeit eingezogen werden soll.

In §. 23 des Juden-Gesetzes vom 30. September 1842 [5]) ist diese Bestimmung rücksichtlich der Rabbiner, Vorsänger und Schullehrer und in §. 37. rücksichtlich eines jeden Contravenienten gegen die Synagogen-Ordnung wiederholt, und den Obrigkeiten dieselbe Befugniß zuerkannt. Die Beschwerden von Seiten der gestraften Rabbiner, Vorsänger oder Schullehrer gehören vor die Land-Drostei, die Vollstreckung der festgesetzten Strafen vor die Obrigkeiten, die Strafen fließen in diejenige Armen-Casse, aus welcher die jüdischen Armen des Orts unterstützt werden. Diese Strafen, welche schon durch §. 7 der Instruction auf eine Summe von 10 Rthlr. festgesetzt werden, sind aber nicht zu verwechseln mit den in „Ceremonien-, Ehe- und Streitigkeits-Sachen“ von dem Land-Rabbiner erkannten Strafen; diese fallen auch nach §. 14 der Instruction zur einen Hälfte dem Fiskus, zur anderen Hälfte der gemeinschaftlichen Armen-Rechnung der Juden. Diese Strafen sind in dem Juden-Gesetze nicht erwähnt, allein der §. 21 bestimmt, daß die Rechte und Pflichten der Land-Rabbiner näher regulirt werden sollten, und daß bis zu einer solchen Regulirung das bestehende Recht gültig bleiben sollte. In der Instruction wird der Land-Rabbiner angewiesen, ein Verzeichniß der von ihm erkannten Strafen im Monate Januar den betreffenden Land-Drosteien einzusenden. Ein Ausschreiben der Land-Drostei zu Lüneburg vom 30. April 1831 [6]) weist jedoch die

4) G. S. v. 1831. Ab. 3. S. 32.
5) G. S. v. 1842. Ab. 1. S. 214.
6) G. S. v. 1831. Ab. 3. S. 91.

Obrigkeiten an, auf Requiſition des Land-Rabbiners dieſem die ganze Summe der Strafgelder zu überſenden, dieſer ſolle alsdann die der Regierung zukommende Hälfte direct an die Rentei-Caſſe zu Hannover jährlich abliefern. Erſcheint der von dem Land-Rabbiner in Religions- oder Cultus-Sachen vorgeforderte Jude nicht, ſo wird derſelbe auf Anſuchen des Rabbiners von der Obrigkeit ſiſtirt.

Nach §. 12 der Inſtruction lag es ferner dem Land-Rabbiner ob, ſich alle Geburtsfälle der jüdiſchen Knaben durch den die Beſchneidung verrichtenden Israeliten, ſo wie die Trauungen in ſeinem Diſtricte durch Einſendung der obrigkeitlichen Trauſcheine anzeigen zu laſſen, darüber drei Regiſter (nehmlich für jeden der betreffenden Land-Droſtei-Bezirke eins), zu führen und nach Ablauf eines jeden Jahrs der betreffenden Land-Droſtei einzuſenden. Nach einem Ausſchreiben der Land-Droſtei zu Lüneburg jedoch, vom 30. März 1832 [7]) ward dieſe Pflicht aufgehoben und dem Land-Rabbiner geſtattet, einen Einwohner des Diſtricts mit der Führung der Familien-, Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Regiſter zu beauftragen.

Der Gehalt des Land-Rabbiners iſt in der Inſtruction §. 15 auf eine Summe von 800 Rthlr. Conv. Münze feſtgeſetzt, wovon ihm die Judenſchaft in Hannover allein 400 Rthlr. zu zahlen hat, und zwar theils in ſeiner Eigenſchaft als dortiger Unter-Rabbiner, theils als Beitrag zu ſeiner Beſoldung als Land-Rabbiner; den Reſt von 400 Rthlr. muß die außerhalb der Stadt Hannover vergleidete Judenſchaft aufbringen; und zwar in der Weiſe, daß von jeden 2 Thalern Schutzgeld ein gewiſſes Simplum entrichtet werden ſoll; wobei jedoch von demjenigen, was über 20 Rthlr. an Schutzgelde hinanſteigt, kein Beitrag weiter erfolgt.

Die Gebühren und Accidenzien des Land-Rabbiners ſind mit Genehmigung des Cabinets-Miniſterii durch eine Bekanntmachung der Land-Droſtei zu Hannover am 20. Mai 1831 [8]) folgendermaßen feſtgeſetzt:

I. Geld.

1. Für jede Trauung, gleichviel wann und wo dieſelbe vollzogen wird, ohne Rückſicht auf das Domicil des Brautpaares,

---

7) G. S. v. 1832. Nr. 3. S.

8) G. S. v. 1831. Nr. 3. S. 116.

a. wenn die Braut kein Vermögen einbringt, 3 Rthlr. C.-M.
b. wenn die Braut 100 Rthlr. einbringt, 4 Rthlr. C.-M.
c. für jedes folgende Hundert außerdem 12 Sgr. C.-M.

2. Für jeden Scheidungs-Act. 5 Rthlr. C.-M.
3. Für die Levirats-Ehe 3 Rthlr. C.-M.
4. Für Geburts-, Sterbe- oder Copulations-Scheine 6 Sgr. C.-M.
5. Für Eideswarnungen im Gerichte 2 Rthlr. C.-M.
6. Diäten auf Reisen 2 Rthlr. 12 Sgr. C.-M.
7. Reisekosten per Meile 12 Sgr. hin und eben so viel zurück.

II. Naturalien.

Für Certificate, daß kauscher bereitet werde:

1. Käse 2 Pfd. von 100 Pfd.;
2. Wein 4 Quartiere vom Oxhoft;
   1 Quartier vom Anker.

Im §. 21 des Juden-Gesetzes vom 30. September 1842 war bestimmt, daß für gewisse, näher zu bestimmende Bezirke, Land-Rabbiner bestellt werden sollten, und zwar durch Wahl von der Judenschaft eines jeden Bezirks, jedoch war dem Ministerium des Inneren die Bestätigung vorbehalten. Am 19. Januar 1844 erfolgte durch eine Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Inneren, das jüdische Synagogen-, Schul- und Armenwesen betreffend [9]), in §. 53—71 eine Regelung der rechtlichen Verhältnisse der Land-Rabbiner. Diese sollen von den Synagogen-Gemeinden des Landrabbinats-Bezirks nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden; bei der Wahl hat jede Synagogen-Gemeinde Eine Stimme, diejenige hingegen, für welche der Land-Rabbiner zugleich als Unterrabbiner wirksam werden soll, zwei Stimmen abzugeben; dieser Gemeinde steht auch das Recht zu, drei Candidaten vorzuschlagen, von denen einer gewählt werden muß. Der Ort der Wahl soll der sein, wo der Land-Rabbiner seinen Sitz haben soll; die Leitung der Wahl steht einem landdrosteilichen Commissar zu. Alle Synagogen-Gemeinden des betreffenden Bezirks müssen zur Theilnahme an der Wahl aufgefordert sein, und eine jede hat das Recht einen Vertreter zu diesem Zwecke zu ernennen; sind einzelne Synagogen-Gemeinden nicht vertreten, so werden sie als der Mehrheit beitretend angesehen (§. 64—68). Als Land-Rabbiner kann nur derjenige gewählt

9) G. S. v. 1844. Ab. 1. S. 43—53.

werden, welcher nachweist, daß er eine tüchtige Schulbildung erhalten und auf einer deutschen Universität hinreichende allgemeine Kenntnisse erworben habe; in Bezug auf jüdisch-theologische Kenntnisse muß er seine Befähigung durch ein Rabbinats-Diplom nachweisen.

Die Thätigkeit der Land-Rabbiner erstreckt sich namentlich auf die Oberaufsicht, unter Leitung der Land-Drosteien, über das Synagogen-, Schul- und Armenwesen der Juden. Die Aufsicht über das Schulwesen ist durch die Schulordnung vom 5. Februar 1854 [10]) genauer regulirt worden; die Land-Rabbiner sollen die anzustellenden Unterrabbiner und diejenigen Schächter prüfen, welche die Stelle eines Lehrers mit versehen, was jedoch möglichst vermieden werden soll. Einer solchen Prüfung müssen sich selbst die schon angestellten Personen unterziehen, wenn der Land-Rabbiner in einem einzelnen Falle eine solche Prüfung noch für nothwendig erachtet. Fällt die Prüfung ungenügend aus, so darf der Lehrer von keiner Gemeinde in dieser Eigenschaft angenommen, noch ferner zugelassen werden. Bei der Prüfung der Elementarlehrer, im Gegensatze zu den jüdischen Religionslehrern, soll jedoch ein von der Land-Drostei zu ernennender Commissarius hinzugezogen werden. Der Land-Rabbiner ist ferner berechtigt, die zur Vervollständigung des jüdischen Schulwesens dienenden Bestimmungen bei den zuständigen Behörden zu beantragen, und mindestens alle 3 Jahre (nach §. 58 der Bekanntmachung waren 5 Jahre festgesetzt) muß er sämmtliche Schulen seines Bezirks sorgfältig visitiren; er kann jedoch auch in der Zwischenzeit eine Untersuchung durch tüchtige Lehrer vornehmen lassen.

Endlich sind die Land-Rabbiner auf Erfordern der Behörden zur Begutachtung von Fragen in Bezug auf jüdischen Glauben und jüdisches Ritual schuldig [11]), und müssen die Anfragen der jüdischen Einwohner ihres Bezirks in Bezug auf Glauben und Ritual beantworten; die letzteren dürfen sich keines anderen als des Land-Rabbiners bedienen, in dessen Bezirk sie wohnen. Ein

10) G. S. v. 1854. Ab. 1. S. 49.

11) §. 4 des Gesetzes vom 30. Sept. 1842 „Diese (bürgerlichen Gerichte) haben bei ihren Entscheidungen, außer den gemeinrechtlichen Ehescheidungsgründen, die in den nachzuweisenden Religionsgrundsätzen und Ritualgesetzen der Juden begründeten zu berücksichtigen und in letzter Hinsicht in Zweifelsfällen das Gutachten eines Land-Rabbiners einzuziehen.

Verzeichniß dieſer Bezirke findet ſich in der Geſetzſammlung nicht, nur der Bezirk des Land-Rabbiners zu Hannover wird beiläufig in einer Bekanntmachung der Land-Droſtei zu Hannover vom 25. Auguſt 1847 [12]) angegeben, wonach er die beiden Landdroſteibezirke Hannover und Lüneburg umfaſſen ſoll.

Die Gebühren für den Land-Rabbiner des Verwaltungsbezirks Stade ſind durch eine Bekanntmachung der Land-Droſtei zu Stade vom 11. Auguſt 1847 folgendermaßen feſtgeſtellt [13]).

1. Für die Confirmation einſchließlich des Confirmanden-Unterrichts,
   von der 1ſten Beitragsclaſſe . . . 6 Rthlr.
   — — 2ten — . . . 4 —
   — — 3ten — . . . 2 —
   — — 4ten — . . . 1 —
2. Für Trauung,
   von der 1ſten Beitragsclaſſe . . . 6 Rthlr.
   — — 2ten — . . . 4 —
   — — 3ten — . . . 2 —
   — — 4ten — . . . 1 —

In dem Falle, daß der Land-Rabbiner einen zur Verrichtung der Trauung qualificirten Israeliten beauftragt, ſoll jener $1/3$, dieſer $2/3$ der Gebühr empfangen.

3. Für die Leviratsehe . . . . . 3 Rthlr.
4. Für jeden Scheidungsact . . . . 6 Rthlr.
5. Für Mitwirkung bei Eidesleiſtungen für jeden Termin, ohne Unterſchied, ob der Eid von einem oder mehreren Israeliten geleiſtet wird . . . . . 2 Rthlr.

Die Mitwirkung bei der Beeidigung jüdiſcher Rekruten wird jedoch durch dieſe Beſtimmung nicht getroffen.

6. Diäten auf Reiſen, täglich . . . . 2 Rthlr.
7. Transportkoſten für jede Meile des Hin- und Rückweges . . . . . 18 Ggr.
8. Für Prüfung eines Privatſchächters . 1 Rthlr.
9. Für eine Beſcheinigung . . . . . 8 Ggr.

---

12) G. S. v. 1847. Nr. 3. S. 223.

13) G. S. v. 1847. Nr. 3. S. 222.

§. 9. 8. Die Bezirksvorſteher.

Für den Land-Droſtei-Bezirk Stade wurden durch eine Bekanntmachung vom 22. Auguſt 1827 [1]) drei Vorſteher beſtellt, welche eine gewiſſe Aufſicht über die Juden ihres Bezirks führen ſollten. Sie haben dafür zu ſorgen, daß ſich die Juden ihren Conceſſionen gemäß betragen, und müſſen Ordnungswidrigkeiten bei der betreffenden Behörde zur Anzeige bringen, inſonderheit ſollen ſie darauf achten, daß keine fremde Juden ſich einſchleichen. Ferner iſt ihnen die Sorge für die geiſtlichen und Schulangelegenheiten überwieſen und die Aufſtellung der Familienliſten, die Führung der Trauungs- und Beſchneidungs-Acte. Der Vorſteher beſorgt die gemeinſchaftlichen Einnahmen und Ausgaben, worüber er der Obrigkeit jährlich Rechnung abzulegen hat, bei deren Abnahme einer oder mehre Schutzjuden hinzugezogen werden müſſen. Ihnen liegt ferner die Repartirung der gemeinſchaftlichen Auslagen ob, und auch hierbei werden ſie angewieſen, mehre Juden und namentlich aus der Claſſe der Unbemittelten hinzuzuziehen. Die Beſchwerden über dieſe Repartitionen [2]) veranlaßten die Land-Droſteien zu einer neuen Bekanntmachung vom 7. Julius 1829 [3]), welche genauere Vorſchriften über dieſen Punkt feſtſetzte. Den Termin zur Abnahme der Rechnungen ſoll hiernach die Obrigkeit 14 Tage zuvor bekannt machen, und jeder Israelit berechtigt ſein, in demſelben zu erſcheinen, um Monita zu ſtellen, über welche die Obrigkeit, mit Vorbehalt des Recurſes an die Land-Droſtei, der innerhalb 4 Wochen eingeführt und gerechtfertigt werden muß, zu entſcheiden hat. Der zweite Gegenſtand dieſes Termines iſt die Reviſion des in dem letzten Jahre beobachteten Repartitionsfußes, und endlich die Ausmittlung und Feſtſtellung der in dem bevorſtehenden Rechnungsjahre aufzubringenden Summen. Auf Antrag der Vorſteher ſollen die Obrigkeiten ſobald ihnen die von den Obrigkeiten der Bezirksvorſteher viſirten Reſtanten-Verzeichniſſe zugeſandt ſind, die rückſtändigen Anlagen-Beiträge, ohne Koſten für die Gemeinde-Caſſe, auf das Schleunigſte und unter Beobachtung des bei den Gemeinde-Anlagen

---

1) G. S. v. 1827. Ab. 3. S. 101 — 104. Der eine Bezirk ward bald darauf wieder aufgehoben und mit den anderen beiden verbunden.

2) Ueber den Repartitionsfuß vgl. §. 7. not. 20.

3) G. S. v. 1829. Ab. 3. S. 139.

der christlichen Unterthanen hergebrachten Verfahrens, beitreiben lassen.

Dieses Vorsteher-Amt wurde durch eine Bekanntmachung vom 13. April 1831 [4]) neu geregelt. Es soll als Ehrenamt unentgeldlich verwaltet werden und auf die Dauer von 3 Jahren beschränkt sein. Da dies Amt als eine Gemeindelast angesehen werden soll, so kann sich kein Israelit desselben entziehen, so lange er von seinem Schutze Gebrauch macht, selbst eine Entschuldigung wegen Alters, körperlicher Gebrechen u. s. w. findet nicht Statt. Berechtigt zur Wahl sind alle Schutzjuden, mit Ausnahme derer, welche keine Beiträge leisten, oder im letzten Jahre im Rückstande sind, und diejenigen, wider welche in einer Criminalsache eine Specialuntersuchung Statt gefunden hat. Wählbar sind die Wahlberechtigten, insofern sie der deutschen Sprache und Schrift und des Rechnungswesens vollkommen mächtig sind. Diejenigen, welche verhindert sind, in dem von der Obrigkeit geleiteten Wahltermine zu erscheinen, können schriftlich stimmen, wenn die Unterschrift des Wählenden entweder von der Obrigkeit oder dem nächsten Unterrabbiner beglaubigt ist. Bei der Zählung der Stimmen entscheidet die relative Majorität, bei gleicher Stimmenzahl giebt die Stimme des abgehenden Vorstehers den Ausschlag.

Im §. 24 des Juden-Gesetzes vom 30. September 1842 war eine Regelung des Vorsteheramtes in Aussicht gestellt, dieselbe erfolgte rücksichtlich der Führung der jüdischen Geburts-, Trauungs- und Sterbelisten durch eine Bekanntmachung des Ministeriums des Inneren vom 4. November 1843 [5]). Das Amt der Vorsteher ward durch die Bekanntmachung des Ministeriums des Inneren, das jüdische Synagogen-, Schul- und Armenwesen betreffend, vom 19. Januar 1844 [6]) neu geordnet; hiernach muß jede Synagogen-Gemeinde einen Vorsteher haben, für die größeren können auch mehrere bestellt werden. Das Vorsteheramt ist ein Ehrenamt, und wird somit unentgeldlich geführt und muß von einem jeden stimmfähigen Mitgliede übernommen werden; eine Excusation ist jedoch den Aerzten, Wundärzten, Personen über 60 Jahren und demjenigen, welcher den Dienst zuletzt versehen hat, gegeben und

4) G. S. v. 1831. Ab. 3. S. 29.

5) G. S. v. 1843. Ab. 1. S. 261—264 gültig vom 1. Junius 1844.

6) G. S. v. 1844. Ab. 1. S. 43—53. §. 11—34.

zugleich den Obrigkeiten das Recht eingeräumt, auch andere etwaige Ablehnungsgründe für erheblich zu erachten. Unfähig zur Bekleidung dieses Dienstes ist, wer wegen eines Verbrechens zur Untersuchung gezogen worden, ohne freigesprochen zu sein. Die Dauer des Amtes ist auf drei Jahre festgesetzt. Die Wahl geschieht in einer Versammlung der Gemeinde nach absoluter Stimmenmehrheit. Die Thätigkeit der Vorsteher erstreckt sich, außer auf die Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterbelisten, namentlich auf die Verwaltung des etwaigen Vermögens der Synagogen-Gemeinde, der Armenanstalten, und desjenigen der Schulen, auf deren Besuch der schulpflichtigen Kinder sie genau zu achten haben. Die Vorsteher vertreten die Synagogen-Gemeinde und beziehungsweise den Schul- und Armenverband vor Gericht, bedürfen jedoch der Genehmigung der Gemeinde-Versammlung, um Veräußerungen vorzunehmen, Capitalien zu kündigen, einzuziehen oder zu belegen, ferner um einen Vergleich abzuschließen, einen Rechtsstreit anzufangen oder um sich darauf einzulassen.

Neben diesem Vorsteheramte hat die citirte Bekanntmachung vom 19. Januar auch die Wahl eines besonderen Rechnungsführers für eine jede Synagogen-Gemeinde angeordnet. Der Rechnungsführer wird unter denselben Formen, wie der Vorsteher, gewählt, jedoch kann die Zeit länger als drei Jahre festgesetzt werden, und zu einer unentgeldlichen Uebernahme ist der Gewählte nicht verpflichtet. Das Amt besteht in der Hebung der Einnahme und Leistung der Ausgabe, zur letzteren ist jedoch die Genehmigung des Vorstehers nothwendig. Die jährliche Rechnungsablage muß zunächst dem Vorsteher zur Vorprüfung mitgetheilt werden; dieser hat dieselbe acht Tage hindurch zur Einsicht eines jeden Mitgliedes am geeigneten Orte auszulegen und sie alsdann in einer dazu zu berufenden Gemeinde-Versammlung abzunehmen; schließlich muß er die Rechnung der Obrigkeit zur Superrevision und zur etwa nöthigen Entscheidung über unerledigte Erinnerungen mittheilen. Bei größeren Armenverbänden [7]) erfolgt die Superrevision von Seiten der Land-Drosteien.

---

7) Oben §. 7.

§. 10. 9. Der Judeneid.

Die im vorigen Jahrhunderte faſt allgemein verbreitete Anſicht, daß ſich die Juden durch einen dem chriſtlichen Gegner geſchworenen Eid nicht für verpflichtet hielten, und das Mißverſtändniß des Weſens der Relaxation eines Eides von Seiten eines Rabbiners oder drei anderer Juden, die ſich nach der jüdiſchen Religion nur auf den Fall bezieht, wenn ein Jude aus freien Willen ein Gelübde gethan, oder einen Eid geſchworen, deſſen Erfüllung unmöglich oder irreligiös ſein würde, iſt der Grund, weßhalb man bei den Eidesleiſtungen der Juden mit ſo unendlicher Vorſicht zu Werke ging und ſich aller nur möglichen Cautelen bediente. Die älteſte Eidesformel findet ſich in der Calenbergſchen Hof-Gerichts-Ordnung vom 2. December 1639 [1]); die Formel in der Celliſchen Hof-Gerichts-Ordnung v. Herzog Georg Wilhelm vom 15. Junius 1685 iſt ein wörtlicher Abdruck der Cammer-Gerichts-Ordnung Thl. 1. lit. 98 [2]). Alsdann folgt in der chronologiſchen Reihenfolge die Formel der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung vom Jahre 1712, welche auf Antrag des Gerichts ſpäter in einigen Punkten abgeändert wurde [3]); und als letzte Formel aus dem vorigen Jahrhunderte, die Eidesformel für die mit Licent-Waaren handelnden Juden, in der neu redigirten Licent-Ordnung vom Jahre 1739 [4]). Wie ich glauben möchte, hat ſich jedoch dieſe neue Redaction nicht auf die Cautelen bei dem Judeneide erſtreckt; dieſe Formalien ſind, weil ſie am ſtrengſten, wahrſcheinlich auch die älteſten; denn wenn man die Formalien und namentlich die Verwarnungen vor dem Meineide mit einander vergleicht, ſo ergiebt ſich, daß die Formeln immer milder werden, und man den Eid immer mehr der Formalien entkleidet. Da der Eid in der Licent-Ordnung durch beſondere Erklärungen motivirt iſt, ſo will ich denſelben zuerſt anführen, ſelbſt auf die Gefahr hin, daß die Formeln wirklich jünger ſind, als die Beſtimmungen in der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung, weil die für die anderen Eide ſtehen gebliebenen Formalien, ihre Erklärung in der Motivirung jenes Eides finden.

---

1) C. C. C. Thl. 2. Nr. 11. S. 433.

2) C. C. L. Thl. 2. Cap. 2. S. 481. Daſſelbe gilt von der Eidesformel in Ernſt Auguſts II. Interims-Gerichts-Ordnung C. C. Osbrg. Thl. 1. S. 262.

3) C. C. C. Thl. 2. Nr. 1 u. 5. S. 103 u. 239.

4) C. C. C. Thl. 2. Nr. 6. S. 163.

Der Eid ſoll ſtets in der Synagoge abgeleiſtet werden, einmal, um dadurch den Schwörenden das Gewiſſen zu ſchärfen, anderſeits namentlich, um zu verhüten, daß, durch den ſonſt nöthigen Transport der Thora, dieſelbe etwa unrein werden möchte. Der Tag der Eidesleiſtung ſoll ſtets der Montag oder Donnerstag ſein, und zwar Vormittags. An dieſen Tagen nehmlich, welche die Juden als halbe Feiertage begehen, wird ein Stück aus der Thora verleſen; bevor nun dieſelbe wieder in den Schrank geſetzt wird, ſoll die Eidesleiſtung erfolgen, weil man auf dieſe Weiſe überzeugt ſein kann, daß die an jenen Tagen in der Synagoge gebrauchte Thora ein vollkommen reines Exemplar ſei, auf welches ein gültiger Eid abgelegt werden kann. Der Schwörende muß vor die Stufen des geöffneten Geſetzſchrankes treten, wo, nach dem Glauben der Juden, Gott namentlich gegenwärtig iſt; neben dem Schwörenden ſollen zwei Kerzen brennen, das Symbol des Glaubens; er ſoll mit einem Mantel bekleidet ſein, was für eine beſonders ehrbare Tracht gilt; das Haupt muß mit einem Hute bedeckt ſein, dem Zeichen der Ehrerbietung und Demuth gegen Gott, und dem Gebetmantel, dem ſ. g. Tallis verhüllt werden. Außerdem ſoll der Schwörende die Kleidungsſtücke tragen, deren ſich die Juden beim Gebete in der Synagoge bedienen, nehmlich arba camphos, d. h. einen an beiden Seiten offenen Bruſtlatz; Zizis, d. h. Franzen, die aus vier doppelt genommenen wollenen Faden beſtehen und oben mit fünf Knoten verſehen ſind; und endlich Tephillin, d. h. zwei kleine lederne Kapſeln oder Behältniſſe, in denen gewiſſe Stellen aus dem 2ten und 5ten Buch Moſis auf pergamene Zettel geſchrieben, eingeſchloſſen ſind, deren eine auf der Stirn, die andere aber auf dem bloßen rechten Arme vermittelſt Riemen befeſtigt wird. Iſt der Schwörende verheirathet, ſo ſoll er außerdem denjenigen Gürtel tragen, welchen ihm ſeine Braut am Abend vor der Hochzeit geſchenkt.

Zur Seite des Schwörenden ſollen zehn jüdiſche Männer ſtehen, welche die Gemeinde repräſentiren; im Nothfalle genügen auch ſchon drei; ſie müſſen aber ſämmtlich das dreizehnte Lebensjahr vollſtändig zurückgelegt haben, weil der Jude erſt mit dieſem Alter ein ſ. g. Geſetzeshalter, ein wirkliches Glied der Gemeinde wird. Jene Perſonen müſſen ebenfalls mit Hut, Mantel, Zizis und Tephillin angethan ſein. Der oberſte Rabbiner oder der Vorſänger ſoll das Exemplar der heiligen Thora in den Armen

halten. Alsdann wird dem Schwörenden von einem, des Hebräiſchen kundigen Chriſten eine ganze Reihe von Fragen vorgelegt, namentlich des Inhalts, ob er den Eid, den er jetzt ſchwören ſolle, für einen verbindlichen Eid halte, und die Thora für ein rechtes, reines Exemplar u. ſ. w. Endlich wird ihm eine Warnung vor dem Meineide vorgeleſen, worauf die wirkliche Eidesleiſtung folgt. Nachdem die Thora aus den ſie verhüllenden Decken genommen, überreicht ſie der Rabbiner oder Vorſänger dem Schwörenden, der ſie küſſen muß und auf ſeinen rechten Arm legen, um auf dieſe Weiſe ganz von dem Geſetze umgeben zu ſein, da er an der linken Seite ebenfalls einen Theil des Geſetzes, nehmlich die Tephillin trägt. Nach der Ueberreichung der Thora wird die Formel geſprochen, deren ſich die Juden jedesmal zu bedienen pflegen, wenn ein Stück des Geſetzes öffentlich vorgeleſen wird; der Schwörende ſpricht die Worte „Lobet Gott, den Gelobten“; die anweſenden Juden antworten „Gelobt ſei Gott, der Gelobte, in alle Ewigkeit“; darauf fährt der Schwörende fort „Gelobt ſeiſt Du Herr unſer Gott, Beherrſcher der Welt, der Du uns vor allen Völkern erwählt haſt, und uns das Geſetz gegeben; Gelobet ſeiſt Du Herr, der Du das Geſetz gegeben.“ — Alsdann legt der Jude die linke Hand auf die Thora und leiſtet die Eidesformel, deren Schluß characteriſtiſch genug iſt, um ſie hier beſonders hervorzuheben.

„Dafern ich aber dieſen jetzt gethanen Eid nicht halten ſollte, ſo rufe ich Dich, Edounoi Elouthei Jisroel, in deſſen Gegenwart ich geſchworen, an, daß Du keine Buße von mir annehmeſt für ſolche große Sünde, mir auch keine Verzeihunge und Ausſöhnunge am Verſöhnungstage oder zu anderer Zeit, weder durch das Gebet Col nidrei, (alle Gelübde) (als welche ohnedem auf den Eid, welchen ich nicht von und für mich ſelbſt, oder aus eigenem Triebe, ſondern auf Begehren und geſchehene Auflegunge, anderen, ſie ſeien Chriſten oder Juden, imgleichen meiner chriſtlichen oder jüdiſchen Obrigkeit ſchwöre, keineswegs gerichtet iſt), noch auf andere Weiſe widerfahren laſſeſt; mich nicht theilhaftig werden laſſeſt alles denjenigen Guten, welches Du denen, ſo Deine Geſetze und Gebote halten, verheißen haſt, ſondern dagegen über mich ſchickeſt alle Plagen und Flüche, welche Du auf alle Gottloſe vormals gelegt haſt und kommen läſſeſt. Ich müſſe ausgerottet werden aus meinem Volke und keinen Theil an dem Meſſia und der

zukünftigen Welt haben. Meine Seele und mein Leib müſſe von allen böſen Geiſtern und Teuffeln immerdar und ewig geplagt und gemartert werden. Omein voomein.

Um dann ferner zu verhüten, daß der Rabbiner ſein Recht, einen Glaubensgenoſſen von einem freiwillig übernommenen Gelübde zu entbinden, auch auf die in der Eidesformel bezeichneten Eide ausdehne, ward beſtimmt, der Rabbiner ſolle eidlich bekräftigen, von dieſem ihm freilich überall nicht zuſtehendem Rechte keinen Gebrauch zu machen. Der Schluß der Eidesformel lautet, mit Weglaſſung der hebräiſchen Ausdrücke, hier folgendermaßen:

Daferne ich aber dieſen meinen Eid nicht halten, und entweder andere von ihrem Eid losſprechen, oder auch, daß ſolches durch andere geſchehe, zugeben, oder mich ſelber durch jemanden von dieſem meinen Eid losſprechen laſſen ſollte, ſo rufe ich Dich an, Gott meiner Väter, daß Du wolleſt überſchicken alle erſchreckliche Plagen, welche Du in Deinem heiligen Geſetze, auch in den Propheten und denen übrigen heiligen Schriften, allen Sündern und Gottloſen angedroht haſt. Es müſſen über mich kommen alle Strafen, welche diejenigen, ſo den hochgelobten Namen Gottes ſchmähen, ſchänden und entheiligen, gewiß treffen. Und dieſe müſſen mir deſto ſchwerer fallen, je mehr ich aus dem Geſetze und den Schriften unſerer Lehrer gelernt und erkannt habe, was es für eine große Sünde ſei, einen falſchen Eid zu thun. Meine Seele und mein Leib müſſe keinen Theil haben an alle dem Guten, welches der heilige und hochgelobte Gott allen Frommen in dieſer und der zukünftigen Welt zu geben verſprochen hat. Auch müſſe mich von ſolchen Strafen keine Buße zu irgend einer Zeit befreien, auch die Ausſöhnung am Verſöhnungstage mir nicht helfen, und weder das Gebet Col nidrei (als welches ohnedem auf den Eid, welchen jemand anderen und der Obrigkeit auch der chriſtlichen, leiſtet, nicht gerichtet iſt), noch ſonſt etwas mir dagegen zu ſtatten kommen. Ich müſſe endlich ausgeſchloſſen ſein von der Erlöſung, welche ich von dem Meſſia erwarte [5]).

Nach der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung iſt die Eidesformel ſchon bedeutend vereinfacht [6]). Nach Befinden des Gerichts,

---

5) C. C. C. Thl. 4. Nr. 2. S. 180.

6) C. C. C. Thl. 4. Nr. 1. S. 103. Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung v. Th. Hagemann. 1819. S. 132 ff.

wie es heißt, ſoll ein Geiſtlicher der „im Hebräiſchen und Rabbiniſchen erfahren“ zugegen ſein, um den Schwörenden aus ſeinen eigenen Religionsprincipien das Gewiſſen zu ſchärfen; eben ſo ferner die zehn oben angeführten Juden, und unter ihnen ein Rabbiner oder auch nur ein Chasan, der den Eid erklären ſoll und den Schwörenden nach der im Schulcham Druch befindlichen Anleitung verwarnen. Dieſer ſoll wo möglich in ſeinem Rocke mit Gürtel und Mantel in Gericht erſcheinen und zeigen, daß er Arba Camphoth mit Zizith anhabe und ſein Thephillin oder Geſetzesriemen an die Stirn und den linken Arm legen. Alsdann folgt von Seiten des Gerichts eine Anrede an den Juden, ob er den Eid, den er jetzt ſchwören ſolle, für einen verbindlichen Eid halte u. ſ. w.[7]). Wenn der Jude alle ihm vorgelegten Fragen bejahend beantwortet, ſoll er ſein Haupt bedecken und es in ſein Tallis oder Geſetzumhang hüllen, auf den linken Arm das ganze zuſammengerollte auf Pergament geſchriebene Geſetzbuch oder Thora nehmen und auf dieſes ganze Volumen ſeine rechte Hand (früher die linke) legen, ſein Angeſicht gegen Morgen wenden und folgende Eidesformel ſprechen:

Ich N. oder was ich ſonſten für einen Namen oder Zunamen haben und gebrauchen mag und kann (ein Sohn N.) (eine Tochter N.) (Eheweib N.) ſchwöre einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen, der Himmel und Erde, auch mich erſchaffen hat, daß ich auf Alles dasjenige, worüber ich jetzo werde befragt werden, die rechte reine Wahrheit, ohne Falſch- und Unwahrheit, Gefährde, Argliſt und Verborglichkeit, keinem zu Liebe oder Leide ausſagen, und das wegen Gabe, Geſchenke, Nutzen, Gunſt, Haß, Freundſchaft, Feindſchaft, Furcht noch anders, das Menſchen Sinne erdenken möchten, nicht laſſen, ferner auch, daß ich keine Erklärung, Auslegung, Abnehmung oder Vergebung von keinem Juden, noch anderen Menſchen begehren, bitten oder aufnehmen wolle, auch das Gebet Col Nidre (alle Gelübde, welche wir am Abend vor Jom Kippur dem Verſöhnungstage zu thun pflegen) mir nicht zu ſtatten kommen, noch meine Sünden wegnehmen ſoll, wo ich mit dieſem meinen Eide einigen Menſchen betrüge, und rufe Dich an Adonai Elohin, Dich einigen ewigen Gott, der

7) Beilage 1. Für das Fürſtenthum Hildesheim iſt die Eidesformel durch eine V. v. 22. Sept. 1738 feſtgeſetzt. C. C. H. Thl. 2. S. 331.

Du biſt ein Gott über alle Götter, und Herr über alle Herren, ein Gott meiner Väter Abraham, Iſaac und Jacobs, ſo wahr ich Dich als meinen Gott anbete und zu Deiner heiligen Thora und allen Deinen Geboten mich bekenne, daß Du durch Deinen herrlichen großen Namen Adonai ſelbſt bezeugeſt und bekräftigſt dieſen meinen Eid, und alſo helfe mir der wahre Gott Adonai. Wo ich aber in dieſer Sache nicht recht oder wahr rede, ſondern einige Unwahrheit, Betrüglichkeit oder Parteilichkeit darin gebrauche, und alſo falſch ſchwöre, ſo ſoll und müſſe ich aller Deiner Gnade auf ewig beraubt ſein, ich müſſe ſein orur und Cherem verbannt und verflucht, es müſſen mich treffen alle die ſchrecklichen Strafen und Flüche, welche Du den Juden, wo ſie freventlich gegen Dich ſündigen würden, auferlegt haſt, und meine Seele und Leib müſſen kein Theil haben an dem Maschiach, noch an dem Olem Habbo und der zukünftigen Welt, ich müſſe von Dir wahren Gott keine Hülfe haben in meinen Sachen und Nöthen, und Du müſſeſt Dich meiner nicht erbarmen in meiner letzten Todesnoth, omen! —

In der Weſtphäliſchen Zeit ward durch ein Decret vom 27. März 1809 [8]) beſtimmt, die Förmlichkeiten, welche an manchen Orten bei der Eidesleiſtung der Juden beobachtet würden, ſollten aufgehoben ſein. Der Abnahme des Eides geht eine Warnung vor dem Meineide nach dem beigelegten Formulare voraus [9]). Wird auf dieſe Weiſe der Eid nicht verhindert, ſo ſoll der Schwörende den Eid mit bedeckten Haupte ausſchwören, die Hand auf die Bücher Moſis geſtützt, und zwar auf ein hebräiſches Exemplar, welches das jüdiſche Conſiſtorium in Caſſel den Gerichten liefern ſollte [10]). Die einfache Formel lautete: „Ich ſchwöre vor Gott, dem Allmächtigen, dem Schöpfer des Himmels und der Erde, ohne Vorbehalt und ſträfliche Auslegung der Worte, daß . . .
ſo wahr mir Gott helfe, Amen! —

Nach der Vertreibung der uſurpirten Regierung bediente man ſich bei der Eidesabnahme wieder der Formel der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung, die auch in der Unter-Gerichts-Ordnung

8) Bulletin des lois 1809. Nr. 46. S. 665.

9) Beilage 2.

10) Vergl. oben §. 7.

vom 5. October 1827 noch einmal besonders wiederholt wurde [11]). Diese Unzweckmäßigkeiten des Judeneides, diese verletzenden Formalien veranlaßten zu verschiedenen Zeiten mehre jüdische Rabbiner, sich mit Bittschriften an die allgemeine Stände-Versammlung zu wenden, letztere möge bei der Regierung eine neue Redaction des Judeneides befürworten [12]), wozu sich die Stände auch sofort bereit erklärten, da man die überflüssigen Formen des Eides ganz allgemein als aus mittelalterlichen Vorurtheilen hervorgegangen ansah. In Folge dieses Ständischen Antrages erließ die Regierung am 24. Februar 1845 [13]) ein Gesetz über die Eidesleistungen der Juden, durch welches jene alten Formalien zeitgemäßeren Bestimmungen Platz machen mußten; darnach soll nehmlich

1. die Zeit der Abnahme betreffend, ein Eid, Nothfälle ausgenommen, nicht gefordert werden können:
   a. an Sabbathen [14]),
   b. während der Bußzeit vom ersten jüdischen Neujahrstage bis zum Versöhnungstage ausschließlich,
   c. am 1, 2, 7, 8, 9ten Lauberhüttentage,
   d. am 1, 2, 7, 8ten Ostertage,
   e. an den beiden Pfingsttagen.
   f. am Tage der Tempelzerstörung.

2. Soll der Eid nicht ferner in der Synagoge abgenommen werden. Es wird durch diese Bestimmung sowohl die ältere als die neuere Praxis aufgehoben, welche auch gesetzlich in der Unter-Gerichts-Ordnung anerkannt war [15]), daß in wichtigen Sachen auf Antrag des Gegners der Eid in der Synagoge abgeleistet werden mußte.

3. Als Formen war Folgendes vorgeschrieben. Bei der Abnahme des Eides soll ein im Königreiche angestellter Rabbiner oder ein öffentlich zugelassener Religionslehrer zugegen sein, nebst zwei von demselben vorzuschlagenden Zeugen, welche das acht-

---

11) G. S. v. 1827. Ab. 1. S. 212.

12) A. St. v. 1837. S. 490. 1842. S. 108.

13) G. S. v. 1845. Ab. 1. S. 41 — 47.

14) Urthl. des Ob. A. Gs. Puf. IV. S. 289. Weilen Implorantin nicht genöthigt werden kann, am Abend vor Jom Kippur als bei dem Eintritte des größten jüdischen Sabbats einen Eid im Gerichte abzulegen u. s. w.

15) Hagemann Bd. 6. S. 236.
G. S. v. 1827. Ab. 1. S. 111—221.

zehnte Jahr zurückgelegt haben. Der Schwörende hat, wenn es ein Mann iſt, die Geſetzesriemen (Tephillin) und den Gebetsmantel (das große Tallis) anzulegen, mit dem er ſich bei dem Ausſprechen der Eidesformel das Haupt verhüllt. Zugleich muß er und die anderen anweſenden Juden, während dieſer Handlung das Haupt bedecken. Der Eid wird auf ein in der Synagoge gebräuchliches Exemplar der Moſaiſchen Schriften (Chummesch) abgelegt, welches der Rabbiner reſp. Lehrer mitzubringen hat. Vor der Ableiſtung ſoll der Gegenſtand des Eides deutlich erklärt und die Eidesformel vorgeleſen werden, woran der Lehrer eine paſſende Belehrung und Ermahnung zu knüpfen hat. Kann der Gegner den Eid erlaſſen, ſo muß er, wenn er am Gerichtsorte oder in der Nähe wohnt, ſofern er nicht genügende Entſchuldigung hat, perſönlich erſcheinen, oder einem zum Vergleiche bevollmächtigten Vertreter ſenden. Der Gegner ſoll alsdann, je nachdem er Jude oder Chriſt iſt, von dem Rabbiner reſp. der Obrigkeit aufgefordert werden, den Eid zu erlaſſen, wenn er von der Wahrheit deſſen, was beſchworen werden ſoll, ohnehin überzeugt ſei, um eine Entweihung des Namen Gottes zu verhüten. Iſt auf dieſe Weiſe die Eidesleiſtung nicht zu beſeitigen, ſo ſoll der Religionslehrer und der Schwörende befragt werden, ob ſie das gegenwärtige Buch für ein rechtes und gültiges Chummesch und ein heiliges Buch hielten, darauf ein Jude einen rechten wahren Eid an den, der ſolchen von ihm fordert, er ſei Jude oder Chriſt, abzuſtatten ſchuldig und verbunden ſei. Nachdem dieſe Fragen von dem Rabbiner und dem Schwörenden bejaht ſind, folgt die Verwarnung vor dem Meineide [16]), die jedoch, nach einem Ausſchreiben der Land-Droſtei zu Hannover an ſämmtliche Obrigkeiten ihres Bezirks vom 24. September 1845 [17]) bei Dienſteiden und ſonſtigen allgemeinen Verpflichtungseiden der Israeliten, namentlich bei den Bürgereiden derſelben nicht nothwendig ſein ſoll. Nachdem alsdann der Richter den Schwörenden noch einmal feierlich befragt, ob er dabei verharre, den Eid, ſo wie er normirt und ihm bekannt gemacht, ableiſten zu wollen, muß der Rabbiner oder Lehrer in jedem Falle, vor Ausſprechung der Eidesformel die Stelle der Schrift, 2 Moſes Cap. 20. V. 7, auf welche der

16) Beilage 3.
17) G. S. v. 1845. Nr. 3. S. 238.

Schwörende seine rechte Hand legen muß, laut vorlesen und nöthigen Falls verdeutschen; worauf endlich die Eidesabnahme erfolgt. Wesentlich wurde die Eidesformel schließlich im Jahre 1850 vereinfacht. Am 10. December 1849 [18]) ersuchten Stände nehmlich die Regierung, wo möglich noch im Laufe der damaligen Diät einen Gesetzentwurf über die Eidesformeln vorlegen zu wollen. Diese Vorlagen, welche schon am 12. März 1850 [19]) erfolgten, stützten sich auf die Gutachten mehrer Rabbiner; am 24. April nahmen die Stände den Entwurf mit einigen unbedeutenden Modificationen an, und schon am 25. April ward das Gesetz publicirt [20]).

Durch diese neue Gesetzgebung wird der ganze ältere Ritus aufgehoben; aus dem Gesetze vom 24. Februar 1845 bleibt nur die Vorschrift über die Zeit der Ableistung des Eides und die Bestimmung bestehen, daß ein Eid nicht in der Synagoge abgenommen werden soll. Es gelten jetzt rücksichtlich der Belehrung und Verwarnung für Juden und Christen dieselben Vorschriften; Vorsichtsmaßregeln bedarf es bei Versprechungseiden, mit Ausnahme allein der Eide eines Zeugen oder Sachverständigen, ferner nicht mehr, sie können jedoch auch bei jenen Eiden nach Ermessen der Obrigkeit Statt finden. Die einfachen Formeln sind nach §. 6 des fraglichen Gesetzes folgende. Der Schwörende muß sein Haupt bedeckt haben und die rechte Hand auf ein ihm vorzulegendes hebräisches Exemplar der fünf Bücher Moses, und zwar auf die Stelle 2. Buch Moses, Cap. 20. V. 7 legen. Ist ein Rabbiner oder jüdischer Religionslehrer zugegen, so hat derselbe bei Vorlegung des Buchs die Stelle vorzulesen und zu verdeutschen. Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre bei dem Namen des Herrn, des Allwissenden und Allgerechten, des heiligen Gottes Israels, daß u. s. w. So wahr mir helfe Gott der Herr."

Ueber die Verwarnung vor dem Meineide vergleiche man Beilage 4.

Ueber die Eidesabnahme bei jüdischen Weibern enthält weder die ältere noch die neuere Gesetzgebung irgend welche Bestimmung;

18) A. St. v. 1850. Nr. 122. S. 596.
19) A. St. v. 1850. Nr. 225. S. 1176 — 1183.
20) A. St. v. 1850. Nr. 312. S. 1628.
G. S. v. 1850. Ab. 1. S. 69.

auf eine dahin zielende Anfrage des Amts Springe reſcribirte das Juſtizminiſterium am 24. März 1841 [21]), daß bei den Weibern die Bekleidung mit Arba Camphoth, Gürtel, Mantel und Tephillin unterbleiben müſſe, weil dergleichen nur von Männern angelegt würde, hingegen darauf zu achten ſei, daß die ſchwörenden Weiber, ohne Unterſchied, ob ſie verheirathet ſeien oder nicht, ihr Haupt mit einer feſt umſchließenden Haube bedeckten, weil ſie bei Vornahme einer gottesdienſtlichen Handlung kein Haar blicken laſſen dürften. Endlich genüge es, wenn ſie die rechte Hand, ſtatt auf die geſchriebene Thora, auf die fünf Bücher Moſis legten. Im Uebrigen müßten alle anderen vorgeſchriebenen Förmlichkeiten des Judeneides bei Frauensperſonen in gleichem Maße, wie bei Männern, beobachtet werden.

Eine andere Anfrage, ob bei jüdiſchen Vormündern ſtatt der Beeidigung ein Handgelöbniß an Eides Statt genüge, beantwortet daſſelbe Reſcript verneinend, und verlangt die Beeidigung in der geſetzlichen Form, ſo jedoch, daß ſelbſtverſtändlich die Eidesformel ſoweit abgeändert werde, als der Inhalt des Vormundſchaftseides es erfordere. Nur wenn in einem einzelnen Falle die Beeidigung in der geſetzlichen Form ganz beſondere Schwierigkeiten darbiete, und ſo wenig in der Sache als in der Perſon des Vormundes irgend ein Bedenken gegen die Zulaſſung einer Ausnahme von der Regel vorwalte, könne das obervormundſchaftliche Gericht bei dem Juſtiz-Miniſterio darauf antragen, daß im Wege der Diſpenſation ein Handgelöbniß an Eides Stelle der förmlichen Beeidigung treten zu laſſen geſtattet werde.

Dies ſind die Formalien des Eides; es fragt ſich nun, wie weit die Juden den Chriſten gegenüber, rückſichtlich der Berechtigung zur Leiſtung eines Eides, zurückgeſetzt waren; denn daß hier eine ſolche Zurückſetzung Statt gefunden, wird jeder erwarten, der ſich der, am Anfange dieſes Paragraphen angeführten, ſeltſamen Anſicht über das Weſen eines jüdiſchen Eides erinnert. Jener Volksglauben, oder um ihn mit dem richtigeren Namen zu bezeichnen, jener Volkswahn, blieb nicht ohne Einfluß auf die Entſcheidungen der Gerichte, welche einen Juden nicht als vollgültigen Zeugen zu Gunſten eines Glaubensgenoſſen, einem Chriſten gegenüber anſehen wollte [22]). In dem erſten Entwurfe eines Juden-

21) Juriſt. Zeitg. v. 1841. H. 2. S. 129.

22) Puf. I. 109. Strube III, 67. §. 1.

Gesetzes vom 8. Junius 1836 war diese Beschränkung nur für die Juden, welche Nothhandel trieben, stehen geblieben [23]); die Stände des Jahrs 1837 strichen diese „unverkennbar sehr gehässige" Bestimmung, und beantragten den Satz, die Juden allgemein als Zeugen zuzulassen, wenn sie jedoch in einem Rechtsstreite zum Vortheile eines Glaubensgenossen gegen Christen ein Zeugniß ablegten, so solle die Glaubwürdigkeit derselben mit besonderer Rücksicht auf dies Verhältniß nach den Umständen beurtheilt werden [24]). Der neue Entwurf ließ es bei dem älteren Rechte bewenden, bis §. 2 des Gesetzes, ergänzende Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Juden betreffend, vom 15. April 1847 dasselbe aufhob [25]). Eine Folge jener älteren Ansicht war alsdann weiter die, daß man in Streitigkeiten zwischen Juden und Christen, letzteren in Zweifelsfällen das jusjurandum purgatorium auferlegte [26]). Diese Ansicht ward jedoch in einem bei der Justiz-Kanzlei zu Göttingen anhängigen Processe schon am 20. November 1827, nach eingeholtem Rathe auswärtiger Rechtsgelehrten für ein veraltetes Vorurtheil erklärt, welches den jetzigen Richter nicht bestimmen dürfe. Gesetzesstellen könne man für die entgegengesetzte Ansicht auch nicht anführen, da die lex 21 Cod. de haereticis nur die Zeugnisse der Juden in dem Rechtsstreite, in welchem ein rechtgläubiger Christ mit einem Dritten befangen sei, verwerfe, und Cap. 36. §. 2. X. de jurejurando nur die in unserem Landesprocesse (Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung Thl. 2. Lit. 8. Abschnitt 3. §. 15. 16) dem Richter im Allgemeinen an die Hand gegebenen Gründe beziele, und man heutigen Tages der Glaubwürdigkeit der Judeneide keinen triftigen Grund entgegenstellen könne [27]).

Rücksichtlich der Beweiskraft der Handelsbücher galten ehedem ganz analoge Grundsätze. Nach einer Verordnung Georg's I. vom 21. März 1720 [28]) sollen nehmlich bei einem Streite unter

---

23) A. St. v. 1836. Nr. 74. S. 456.

24) A. St. v. 1837. Nr. 87. S. 184.

25) G. S. v. 1847. Ab. 1. S. 97.

26) Puf. I. 110.

27) Juristi. Zeitung v. 1828. Heft 2. S. 83.

28) C. C. C. Thl. 2. S. 639. C. C. L. Cap. 2. S. 744. Strube III. 136. 486. v. Bül. u. Hagemann Bd. 3. S. 174. Bd. 6. S. 125.

Kaufleuten gehörig geführte Handelsbücher zu dem suppletorio über die Größe der Kaufsumme berechtigen, bei Handelsbüchern der Juden hingegen noch äußerliche adminicula und probationes gefordert und bei deren Mangel dem christlichen Gegner das purgatorium auferlegt werden. Schon in dem ersten Entwurfe zu einem Judengesetze vom 8. Junius 1836[29]) sollten die Juden mit den Christen gleiche Rechte und Pflichten haben, soweit nicht ausdrücklich der Entwurf eine Ausnahme festgestellt hatte. Eine solche Modification findet sich rücksichtlich der Handelsbücher nur für die Juden, welche Nothhandel treiben, eine Bestimmung, welche vollkommen der ganzen Tendenz des Entwurfs entspricht, die letztere Classe von Juden zu veranlassen, diesen Gewerbebetrieb aufzugeben. In dem zweiten Entwurfe vom 2. Junius 1841[30]) ist dieses Privilegium ganz übergangen und ebensowenig findet sich eine Erwähnung desselben in der Ständischen Erwiederung vom 9. Julius 1843[31]). In Folge wiederholter Petitionen mehrer jüdischen Gemeinden um Verbesserung ihres rechtlichen Zustandes, die ihnen durch die Erklärung der Regierung, daß mit dem im Jahre 1842 erlassenen Judengesetze keineswegs eine allmähliche Verbesserung ausgeschlossen sein sollte, in Aussicht gestellt sei, erfolgte am 12. Februar 1847[32]) eine neue Vorlage, in welcher den Juden, mit Ausnahme der Schacherjuden, das Privilegium der Handelsbücher ertheilt wurde. In der Erwiederung vom 24. März 1847[33]) erklärten sich Stände mit dieser Bestimmung einverstanden und beantragten nur eine Hinweisung auf den §. 2 des Gesetzes vom 30. September 1842, um das bleibende Erforderniß der Führung der Handelsbücher in deutscher oder einer sonstigen lebenden Sprache, und den Gebrauch der christlichen Zeitrechnung außer Zweifel zu stellen. In dieser Fassung erfolgte die Publication des Gesetzes am 15. April 1847. §. 3[34]).

---

29) A. St. v. 1836. Nr 74. S. 456.

30) A. St. v. 1841. Nr. 34. S. 253.

31) A. St. v. 1842. Nr. 302. S. 999.

32) A. St. v. 1847. Nr. 360. S. 1558.

33) A. St. v. 1847. Nr. 391. S. 1595.

34) G. S. v. 1847. Ab. 1. S. 97.

§. 11. 10. Erwerb von dinglichen Rechten.

Wenn ſich auch keine geſetzliche Beſtimmung finden möchte, durch welche den Juden der Erwerb von Grundeigenthum erlaubt geweſen, und ſie auch in den früheren Zeiten, wo ihnen jeder Tag die Kunde bringen konnte, daß ſie wieder heimathslos in die Welt hinausgeſtoßen würden, ſicher nicht daran dachten, ihr Vermögen auf eine für ſie ſo unſichere Weiſe anzulegen, ſo änderte ſich dies jedoch, als ihre Befürchtungen unter der Regierung Georg's I. allmählich verſchwunden waren. Als ſie nicht mehr für ihre perſönliche Sicherheit zu bangen und zu ſorgen hatten, ward auch in ihnen der natürliche Wunſch der meiſten Menſchen rege, wenn auch nur eine Scholle ihr Eigenthum zu nennen, ein Wunſch, der frei von unedlen Motiven, Nichts iſt, als ein Ausfluß der Liebe zum Vaterlande. Da die Juden durch ihren Gewerbefleiß in den Stand geſetzt waren, mit den chriſtlichen Käufern zu konkurriren, ſo konnte es nicht ausbleiben, daß, ebenſo wie über den Gewerbebetrieb, ſich auch über den Erwerb des Eigenthumes von Seiten der Juden laute Klagen erhoben, die allerdings inſofern begründet waren, als man die Judenhäuſer mit Einquartirung verſchont hatte, oder, um es richtiger auszudrücken, weil man dem chriſtlichen Soldaten nicht zumuthen zu können glaubte, bei einem jüdiſchen Hauswirthe im Quartiere zu liegen. Anſtatt nun hier ein billiges Abkommen zu treffen, beſtimmte ein Edict vom 5. Januar 1718, es ſolle in den Fürſtenthümern Lüneburg, Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, in den Grafſchaften Hoya, Diepholz und dem Amte Wilshauſen hinfort kein Jude, weder in den Städten noch auf dem platten Lande, ein Haus oder eine ſonſtige Inmobile eigenthümlich an ſich bringen, ausgenommen in der Stadt Harburg, wo es vorläufig bei den älteren Beſtimmungen bleiben ſollte [1]), es müßte ſonſt der König oder die geheime Raths-Stube eine beſondere Erlaubniß zum Erwerbe ertheilen. Um eine Uebertretung der obigen Vorſchrift deſto ſicherer zu verhüten, ward hinzugefügt, daß kein Jude hinfort ſimulirte Contracte, welche am Ende eine translationem juris in re nach ſich zögen, ſchließen ſollte, und ihm ebenſowenig geſtattet würde, Geld auf Inmobilien gegen Verpfändung herzuleihen. Im erſten Falle ſolle die Inmobile an die Kammer fallen,

1) Man vergleiche §. 12. not. 3.

im zweiten Falle der Contract null und nichtig sein. Damit nun nicht auf diese Weise die bedeutenden Capitalien der Juden den Geldbedürftigen ganz und gar entzogen würden, wurde den Juden erlaubt, auf die Dauer von sechs Jahren coram magistratu Geld herzuleihen, so jedoch, daß mit dem Ablaufe jener Frist der Contract null und nichtig sein soll, wenn nicht auf Antrag des Schuldners vom Gerichte die Erlaubniß der Verlängerung jener Hypothek ertheilt wird [2]). Als ungeachtet dieser Bestimmungen die Obrigkeiten den Juden erlaubten, in Concursen Inmobilien zu kaufen und auch unter der Form der Antichrese an sich zu bringen, erließ Georg II. am 18. August 1731 eine Renovatio des Edicts vom 5. Januar 1718, welche sowohl den Erwerb der Inmobilien im Concurse, als auch die antichretische Benutzung den Juden verbot [3]). Als sich nun die Meinung geltend machte, nach der erwähnten Renovatio könne kein Jude eine Hypothek an Inmobilien erwerben, und sich die Judenschaft deßhalb um eine Declaration der fraglichen Renovatio an den König wendete, erklärte derselbe in einer Declaration vom 17. December 1731, daß alle Schutzjuden bei jeder erlaubten Handlung sich von dem Schuldner Hypotheken auf Inmobilien könnten bestellen lassen, und demgemäß in der Classificirung der Gläubiger ihnen die, in Gemäßheit ihrer Forderungen zukommende Stelle angewiesen werden solle, ohne daß die Unfähigkeit zum Erwerbe von Inmobilien von Einfluß auf den ihnen zukommenden Platz wäre [4]). Grefe behauptet hiernach, es könne keinen Zweifel leiden, daß die einem Juden eingeräumte General-Hypothek auch die unbeweglichen Güter des Schuldners umfasse [5]), er beruft sich auf Pufendorf, der seine Ansicht auf ein Urtheil des Ober-Appellations-Gerichts zu Celle vom 17. September 1747 stützt, und behauptet, daß selbst ein Specialpfand ohne Form erworben werden könne [6]). Es fragt sich also, ob durch die Declaration die Bestimmungen des Edicts aufgehoben sind, daß eine Hypothek auf Inmobilien

1. nur coram magistratu, und
2. nur auf die Dauer von 6 Jahren constituirt werden soll,

2) C. C. C. Thl. 2. Nr. 72. S. 637.
3) C. C. C. Thl. 2. Nr. 82. S. 648.
4) C. C. C. Thl. 2. Nr. 82. S. 648.
5) Grefe Leitfaden des Hannov. Privat-Rs. Bd. 2. S. 91.
6) Pufendorf III. 55.

falls nicht gerichtsseitig auf Antrag des Schuldners eine Verlängerung Statt findet? Wie ich glaube, hat die Declaration vom 17. December überall nicht die Absicht gehabt, den Juden ein neues Privilegium zu ertheilen; sie beantwortet nur eine ganz überflüssige Anfrage der Judenschaft dahin, daß durch die Renovatio vom 18. August 1731 in den Bestimmungen vom 5. Januar 1718 gar Nichts habe geändert werden sollen. In der Declaration heißt es nehmlich wörtlich so: „Dahero es sich denn von selbst versteht, daß solche constitutio hypothecae durch Unser Edict vom 18. August jetzt-lauffenden Jahrs, wobei es sonst in allen übrigen Stücken sein ohnverändertes Verbleiben hat, nicht aufgehoben, u. s. w." In dem citirten Edicte lauten die betreffenden Worte folgendermaßen: „Wir vernehmen mißfällig, daß Unsere unterm 5. Januarii 1718 ausgelassene Verordnung, Krafft welcher Wir verboten, daß die in Unseren Landen vergleitete Juden einige ohnbewegliche Güter an sich bringen, oder darauf anders als auf die vorgeschriebene Art Gelder verleihen u. s. w." Es wird also in dieser Renovation deutlich genug das Verbot wiederholt, anders, als unter der Form des Edicts vom 5. Januar 1718 Verpfändungen vorzunehmen, und dieß Verbot durch die aus der Declaration vom 17. December 1731 ausgezogenen Worte aufs Neue bestätigt. Will man durchaus in der Declaration etwas Neues finden, so kann man nur höchstens den Punkt zugeben, daß in dem Edicte vom 5. Januar 1718 wörtlich den Juden nur erlaubt wurde, sich für die von ihnen hergeliehenen Capitalien Hypotheken bestellen zu lassen, in der Declaration vom 17. December 1731 jedoch ihnen dies Recht bei allen erlaubten Handlungen gestattet wird. Hätte die Declaration eine so unendlich wichtige Veränderung einführen wollen, hätte sie also in diesem Punkte eine Gleichstellung mit den Christen beabsichtigt, so würde dies mit deutlichen Worten geschehen sein. Hierzu kommt noch, daß die Bestimmung des Reichsabschiedes von 1551 §. 79, wonach Verträge der Juden mit Christen nur vor der Obrigkeit der letzteren errichtet werden sollen, fortwährend gesetzlich bestanden hat, mag auch das Ober-Appellations-Gericht in einem einzelnen Falle (am 19. September 1747 [7]), anders entschieden haben, denn die Aufhebung dieses Satzes erfolgte erst am 15. April 1847

7) Puf. III. 54.

durch §. 1 des Gesetzes, ergänzende Rechtsverhältnisse der Juden betreffend [8]).

In dem Entwurfe zu einem Juden-Gesetze vom 8. Julius 1836 [9]), wollte die Regierung, wie fast in allen Punkten, so auch rücksichtlich des Erwerbes von Grundeigenthum, den Juden bedeutende Rechte einräumen. Nach art. 50 sollten sie nehmlich Grundeigenthum, gleich den Christen, erwerben können, nur dann sollte nach art. 51 Landdrosteiliche Erlaubniß nothwendig sein, wenn ein Jude Grundeigenthum erwerben wollte, welchem christliche Landeseinwohner zu dienstherrlichen oder gutsherrlichen Leistungen verpflichtet wären, zu denen übrigens die aus Erbenzins- und Erbpacht-Verbande folgenden, nicht gerechnet wurden. Besondere Ehrenrechte, z. B. Patronatsrechte, Gerichtsbarkeit u. s. w. sollten, so lange das Eigenthum der Juden dauerte, von den geeigneten Behörden ausgeübt werden; die besonderen Lasten hingegen, welche in dieser Beziehung mit dem Grundeigenthum verbunden, bestehen bleiben. Dem Ministerium ward es endlich vorbehalten, in einzelnen Orten oder Landestheilen, wo durch den Erwerb von Grundeigenthum das Gemeinwohl gefährdet würde, die nöthigen Beschränkungen einzuführen. Allein gerade diese Berechtigung zum Erwerbe von Grundeigenthum fand bei den Ständen den lebhaftesten Widerspruch [10]); man glaubte in einer Freigebung die gefährlichsten Folgen für die Grundeigenthums-Verhältnisse der christlichen Unterthanen erblicken zu müssen, indem man muthmaßte, daß die gesetzliche Begünstigung nur namentlich dazu dienen würde, das Grundeigenthum zum Gegenstande eines ausgedehnten Handels zu machen, und berief sich auf die ungünstigen Erfahrungen, welche man in andern Ländern gemacht hätte. Die Stimmen, welche sich zu Gunsten der Regierungsproposition erhoben, und namentlich in der Abneigung der Juden gegen Landwirthschaft, in der für Güter-Speculation ungünstigen Conjunctur, und in dem der Regierung vorbehaltenen Rechte des Einschreitens gegen etwa sich zeigende Mißbräuche, Garantie genug fanden, konnten nicht durchdringen, und somit wurden an die Stelle jenes Artikels folgende Bestimmungen beantragt. Die Juden sollen Grund-

8) G. S. v. 1847. Ab. 1. S. 97.
9) A. St. v. 1836. S. 449—465.
10) A. St. v. 1837. Nr. 87. S. 184.

eigenthum nur zu eigener Benutzung erwerben können; Häuser und Gärten, auch sonstige Grundstücke bis zu drei Morgen ohne besondere Genehmigung, Grundstücke von größerem Umfange oder ganze Höfe nur mit Genehmigung der Land-Drosteien, und mit Zustimmung der Gemeinde, um welche sie dann freilich in den meisten Fällen vergebens würden nachgesucht haben. Der Erwerb von Häusern, Gütern und Höfen, auf denen Landtagsfähigkeit haftet, soll ihnen jedoch gänzlich untersagt sein. Mit dem Wegfalle der eigenen Benutzung, muß das Grundeigenthum binnen Jahresfrist veräußert werden, insofern nicht die Obrigkeit die Frist verlängert. Das Vermiethen eines ganzen Hauses oder die Verpachtung der Grundstücke soll ebenfalls nur während der erwähnten Frist erlaubt sein. Die Juden, welche Nothhandel treiben, glaubte man gänzlich von der Fähigkeit, Grundeigenthum zu erwerben, ausschließen zu müssen, indem man diese grundlose Unbilligkeit mit der Bemerkung zu rechtfertigen versuchte, daß der Uebergang zu der begünstigteren Classe mehr oder weniger jedem freistände, und dies namentlich bei denjenigen der Fall sein würde, welche Mittel besäßen, Grundeigenthum zu erwerben. Allein es scheint mir doch noch ein unendlich großer Unterschied zu sein, ob jemand nur die Mittel hat, Grundeigenthum in einem so beschränkten Maße zu erwerben, wie es die Stände den Juden nur gestatten wollten, oder ob sein Vermögen es ihm erlaubt, seinen bisherigen Beruf zu wechseln. Hat jemand ein Capital von 2000 Rthlr., so kann er ein Haus von 4000—6000 Rthlr. kaufen, aber gewiß nicht eben so leicht ein Geschäft anfangen, zu dessen Betriebe die letztere Summe nöthig ist; da er im ersten Falle dem Herleiher der fehlenden Summe mit dem Hause selbst eine genügende Sicherheit geben kann, was im zweiten Falle in einer solchen Weise meistens nicht möglich sein wird.

In dem neuen Entwurfe vom 2. Junius 1841 [11]) ward die Berechtigung zum Erwerbe des Grundeigenthums lediglich von der Erlaubniß der von der Regierung dazu beauftragten Personen abhängig gemacht, nur in Ostfriesland, Lingen und Meppen sollte es bei dem dort geltenden Rechte verbleiben. In der Erwiederung vom 9. Julius 1842 [12]) beantragten Stände, man möge wenig-

11) A. St. v. 1841. S. 253—268.
12) A. St. v. 1842. S. 999—1011.

stens einer jeden Judenfamilie den Erwerb eines Hauses nebst zwei Morgen Land ohne besondere Genehmigung gestatten. Zugleich erklärten sich Stände für den Fall mit der Proposition der Regierung einverstanden, falls dieselbe es für angemessen hielte, diesen Gegenstand durch ein besonderes Gesetz zu reguliren. Somit mußten die Juden zum zweiten Male auf eine bessere Zukunft hoffen, da die Regierung von jenem Einverständnisse der Stände Gebrauch machte, ohne jedoch sofort einen derartigen Gesetzes-Entwurf denselben vorzulegen. Vier Jahre vergingen, ohne daß eine Aenderung zu Gunsten der Juden eingetreten wäre, bis endlich am 17. Februar 1847 die Regierung den Ständen einen Entwurf vorlegte, welcher den Juden den Erwerb eines Hauses mit 1¼ Morgen Land gestattete, einen größeren Grundbesitz jedoch von besonderer Concession abhängig machte [15]). Am 24. März 1847 erklärten sich Stände mit dem Entwurfe für einverstanden, obgleich sie glaubten, daß eine weiter gehende Befugniß schon jetzt den Juden ohne Bedenken eingeräumt werden könne [14]). Am 15. April 1847, also zehn Jahre nach der Vorlage des Entwurfes, welcher ihnen mit geringen Modificationen rücksichtlich dieses Punktes gleiche Rechte mit den Christen einräumen wollte, ward der Entwurf publicirt, und zwar in Folge des ständischen Antrages mit dem generellen Zusatze, daß, wo bis dahin Beschränkungen nicht existirt, sie auch durch dieses Gesetz nicht eingeführt werden sollten [15]). Plötzlicher als es vielleicht nach diesem langsamen Fortschreiten der Gesetzgebung irgend jemand geahnt, wurden diese Beschränkungen mit einem Schlage aufgehoben; denn durch die Zusätze zum Landes-Verfassungs-Gesetze vom 5. September 1848 ward der §. 32 des Landes-Verfassungs-Gesetzes aufgehoben und durch die Bestimmung ersetzt, daß die Ausübung der bürgerlichen und politischen Rechte von dem Religionsbekenntnisse unabhängig sein sollte [16]). Daß diese Bestimmung von einzelnen Obrigkeiten nicht in dem Umfange verstanden wurde, den die Worte in sich schließen, möchte daraus erhellen, daß es die Land-Drostei zu Stade für nöthig erachtete, durch eine Bekanntmachung vom 16.

13) A. St. v. 1847. Thl. 2. S. 1558.

14) A. St. v. 1847. Thl. 2. S. 1595.

15) G. S. v. 1847. Ab. 1. S. 97.

16) A. St. v. 1848. S. 664—683. 800. 1155—1180. 1181—1204. G. S. v. 1848. Ab. 1. S. 261.

November 1848, die Obrigkeiten ihres Verwaltungsbezirks noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß die Beschränkungen rücksichtlich des Erwerbs von Grundeigenthum u. s. w. durch den §. 6. cit. als aufgehoben anzusehen sein [17]).

§. 12. 11. Der Gewerbebetrieb der Juden.

Mit dem emsigen Fleiße und der Intelligenz der jüdischen Handelsleute vermochten früher die christlichen Kaufleute nicht zu konkurriren; dies ist deutlich genug aus den massenhaft bei den Landesherren einlaufenden Bittschriften zu ersehen, welche eine Beschränkung der Handelsberechtigung der jüdischen Nation bezweckten. So war z. B. auf die Beschwerden der Schuster, daß die Juden die Häute aufkauften und außer Landes schickten, ein dahin zielendes Verbot erlassen, das aber durch ein allgemeines Ausschreiben vom 9. Januar 1796 [1]) so modificirt wurde, es solle den Juden der Handel mit Häuten im Lande freilich gestattet sein, ein Verkauf außer Landes hingegen Confiscation der Waare nach sich ziehen [2]). In Folge jener Bittschriften findet sich alsdann auch in fast sämmtlichen Edicten, in denen fremde Kaufleute und Fabrikanten zur Niederlassung in den hiesigen Landen aufgefordert werden, das Versprechen, der Landesherr wolle, wegen der wiederholten Klagen, daß die anwachsende Judenschaft den Christen in ihrer Nahrung und Handlung großen Schaden verursache, vorläufig den Juden keine Schutzbriefe mehr ertheilen, und nach Ablauf der, in der ertheilten, festgesetzten Frist, auf die Verminderung der Juden möglichst bedacht sein, z. B. in einer Verordnung vom $\frac{1}{12}$. Julius 1718, ferner in der V. vom $\frac{14}{23}$. Julius 1738 [3]) u. s. w. Nur in einem älteren Privilegium für die Stadt Harburg vom 26. Februar 1708 war es besonders hervorgehoben, daß daselbst auch Juden tolerirt werden sollten, nachdem ihnen vom Landesherrn Schutzbriefe ertheilt wären [4]). Solche Bitt-

17) G. S. v. 1848. Ab. 3. S. 71.

1) C. C. L. Cap. 4. Nr. 100. S. 417. Erneuert durch ein Regierungsausschreiben vom 9. Junius 1788. Spangenberg Thl. 3. S. 358.

2) C. C. L. Cap. 4. S. 539. 544.

3) C. C. C. Thl. 3. Nr. 49. S. 130.

4) C. C. L. Cap. 4. S. 526—537. Die Declaration dieses Privilegiums findet sich neben dem deutschen Texte in einer französischen Uebersetzung; die

schriften gingen aber nicht allein von den Handeltreibenden aus, sondern auch von den Prälaten und der Ritterschaft; so reichte unter anderen die Calenbergsche Ritterschaft mit den Prälaten am 12. December 1722 eine Bittschrift ein, die Regierung möge den Juden nicht den Handel mit allen Waaren, sondern nur mit einigen, dem Krahmer-Ambt und anderen Zünften und Gilden nicht sonderlich nachtheiligen speciebus, gestatten [5]). In Folge jener wiederholten Beschwerden ward am $\frac{2}{12}$. April 1723 eine Verordnung erlassen, die bestimmte, mit welchen Waaren die einheimischen Schutzjuden zu handeln befugt sein sollten [6]); in dieser Verordnung werden zuerst die den einzelnen Juden verliehenen Privilegien bestätigt, alsdann aber ferner der Grundsatz aufgestellt, daß den Juden nicht erlaubt sein solle, mit denjenigen Waaren Handel zu treiben, zu deren alleinigem Verkauf die Zünfte besonders privilegirt oder durch Inmemorialverjährung berechtigt wären. Von diesen Beschränkungen abgesehen, wird ihnen erlaubt, geziemende Nahrung und zulässigen Handel, jedoch nicht bei offener Boutique, zu treiben, mit Nesseltuch, Canten, Canifas, Schier-Tüchern, linnen- und wollenen- auch köllnischen Bande, einländischen Drell und Leinewand, Parchen zu Betten, schwarzer und couleurter Gaze, und seidenen sowie wollenen Floren zu handeln. Wo solche Privilegien nicht bestehen, also auch auf dem platten Lande, ist ihnen dennoch der Verkauf aller neuen Sachen, welche nach Ellen und Gewicht verkauft werden, insofern verboten, als jene Sachen zum Seidenhandel und zum Galanterie-Kram gerechnet werden. Der Hocken-Handel ist ihnen nur auf dem platten Lande und in denjenigen Flecken erlaubt, wo keine christlichen Hocken-Händler wohnen, jedoch sollen sie nicht bei offener Boutique handeln und dürfen den Bedarf nur aus inländischen Städten beziehen. Der Fleischhandel soll ihnen durchaus verboten sein, jedoch wird ihnen erlaubt, die Hintertheile verkaufen und das übrige Fleisch dann, wenn der Schnitt an dem geschlachteten Vieh mißrathen, oder sich in dem Inneren des Thieres solche

---

Bestimmung des Art. 3, wonach die Fremden 15 Jahre lang ohne Entgeld in die Bürgerschaft aufgenommen werden sollen, bezieht sich aber nicht auf die Juden.

5) Ein vollständiger Abdruck der Bittschrift, bei Jung S. 115. 116.

6) C. C. C. Thl. 3. Nr. 163. S. 419.

Fehler finden, welche den Genuß nach jüdischem Rechte verbieten. Um hier jedoch Betrügereien vorzubeugen, sollen die Schächter dahin beeidigt werden, einmal, daß sie den Schnitt nicht absichtlich mißrathen lassen würden, und anderseits, daß sie nur unter den angegebenen Bedingungen das ganze Stück verkaufen wollten. In dem Formulare eines Schutzbriefes ist den Juden das Schlachten zur Nothdurft ebenfalls erlaubt und ebenso der Verkauf unter den angegebenen Beschränkungen gestattet, jedoch sollen sie das Fleisch stets zu einem niedrigeren Preise verkaufen, als die Fleischhauer [7]).

Das Verbot des Hausirhandels war schon in einem Edicte vom 31. October 1701 ganz allgemein ausgesprochen [8]); eine Declaration vom 6. März 1702 [9]) interpretirte dieses Verbot rücksichtlich der Juden dahin, daß den Schutzjuden, wie bisher, unbenommen bleiben sollte, auf dem platten Lande mit ihren Waaren, namentlich mit Tuch und Stoffen, hausiren zu gehen; jedoch müssen sie stets ihre Schutzbriefe bei sich führen und sich damit zuvor bei der Obrigkeit legitimiren. Auf eine Beschwerde der Kaufmannschaften in den Fürstenthümern Calenberg und Grubenhagen, daß die Schutzjuden mit ausländischen Juden Societäten eingingen, diesen vidimirte Copieen ihrer Schutzbriefe aushändigten, um ihnen das Hausiren möglich zu machen, ward durch ein Königliches Ausschreiben bestimmt, es solle fernerhin Niemand mehr ohne specielle Erlaubniß der geheimen Raths-Stube hausiren [10]). In der Verordnung vom $\frac{2}{13}$. April 1723 ward dieses Verbot aufs Neue eingeschärft, und den Juden das Hausiren nur zur Zeit der öffentlichen Jahrmärkte erlaubt [11]). Hiermit stimmen auch die Verordnungen für das Fürstenthum Osnabrück überein [12]).

---

7) C. C. C. Thl. 4. Nr. 127. S. 443.

8) Ausgenommen wurden nur die Mitglieder der reformirten französischen Colonie in Hameln, denen nach einem Privilegium von Ernst August, welches Georg Ludwig bestätigt hatte, der Hausirhandel mit den von den Colonisten selbst verfertigten Waaren erlaubt war. C. C. C. Thl. 3. Nr. 134. S. 361.

9) C. C. C. Thl. 3. Nr. 135. S. 362.

10) C. C. C. Thl. 3. Nr. 138. S. 366. C. C. L. Cap. 4. Nr. 101. S. 418.

11) C. C. C. Thl. 3. Nr. 163. S. 421. C. C. L. Cap. 4. Nr. 103. S. 421.

12) Rescript vom 22. August 1721, v. 20. Decemb. 1737, v. 30. October 1738, v. 11. April 1799, v. 25. April 1799. C. C. O. Thl. 2. S. 325, 327, 745, 746.

Der Mißbrauch, welcher mit den Schutzbriefen getrieben war, erneuerte ſich mit den ſpeciellen Conceſſionen; denn die Juden machten ein Geſchäft daraus, dieſelben an Schutzjuden und fremde, ohne Unterſchied, gegen ein jährliches oder monatliches Miethgeld, zu überlaſſen, ſo daß ſich die Regierung veranlaßt ſah, durch ein Königliches Patent vom 18. April 1732 ſämmtliche Conceſſionen oder ſ. g. Kammer-Päſſe zu annulliren [13]). Später wurde das Verbot des Hauſirens mehre Male wiederholt, nehmlich durch ein Regierungsausſchreiben vom 10. October 1751 [14]), am 4. Februar 1755, und durch eine Verordnung, das Hauſiren in den geſammten deutſchen Landen betreffend, vom 6. December 1786 [15]), durch welche die Juden, in Betreff der Waaren, mit denen ſie überall handeln dürfen, auf die citirten Verordnungen vom $\frac{2}{12}$. April 1723 und auf die vom 9. Julius 1733 zur Nachachtung verwieſen werden. Ueber die Wirkungen, welche der Hauſirhandel in der neueſten Zeit zur Folge hat, vergleiche man den Schluß dieſes Paragraphen.

Der Handel auf den Jahrmärkten iſt ebenfalls durch einige beſondere Beſtimmungen regulirt. In der Verordnung vom $\frac{2}{12}$. April 1723 nehmlich ward beſtimmt, daß die in derſelben enthaltenen Beſchränkungen zur Zeit der Jahrmärkte ſämmtlich wegfallen ſollten. Das Ausſtehen mit Waaren und das Aufſchlagen öffentlicher Boutiquen ward den Juden jedoch durch eine Verordnung vom 28. April 1739 [16]) verboten. In dem Fürſtenthum Osnabrück unterlag auch der Handel auf den Jahrmärkten bedeutenden Beſchränkungen; als nehmlich die Krämer nachwieſen, daß, in Folge der ihnen ertheilten Privilegien, die Juden keine Buden aufſchlagen dürften, erfolgte am 3. Mai 1717 eine Verordnung, welche den Juden dieſes Recht abſprach [17]). Am 22. Auguſt 1721 wurde dieſe Beſtimmung wiederholt und hinzugefügt, daß ſie auch in den Häuſern ihre Waaren nicht auslegen

13) C. C. C. Thl. 3. Nr. 145. S. 469. C. C. L. Cap. 4. Nr. 105. S. 426.

14) Spangenberg Thl. 1. S. 269.

15) Spangenberg Thl. 2. S. 243.

16) Spangenberg, Thl. 2. S. 101. Erneuert durch ein Ausſchreiben der Land-Droſtei zu Stade vom 23. September 1829. G. S. v. 1829. Ab. 3. S. 181.

17) C. C. O. Thl. 2. S. 192.

dürften, sondern ihnen allein erlaubt sei, ihre Waaren in Beuteln oder Kasten umherzutragen [18]).

Eine Verordnung vom 17. September 1762 [19]) verordnete, fremde auswärtige Juden sollen auf den Jahrmärkten nur dann zugelassen werden, wenn sie entweder in den benachbarten Landen und Städten mit Schutz versehen sind, oder bei einem Schutzjuden als Handlungsknechte in Diensten stehn, und in beiden Fällen das Vorhandensein dieser Requisite durch einen Paß ihrer Obrigkeit nachzuweisen im Stande sind. Die Hausir-Ordnung vom 6. December 1768 [20]) erlaubt den Schutzjuden das Beziehen der Jahrmärkte nur dann, wenn sie, ebenso wie die fremden Juden, ihre Waaren von der Obrigkeit gegen Erlegung von 6 Mgr. versiegeln lassen und dieselben an dem Orte des Jahrmarkts der Obrigkeit zur Entsiegelung präsentiren. In der Hausir-Ordnung für die Herzogthümer Bremen und Verden vom 14. August 1770 wurde diese Bestimmung wörtlich wiederholt [21]). In dem Judengesetze vom 30. September 1842 ist diese Beschränkung nicht besonders wieder hervorgehoben, und somit sah man dieselbe als aufgehoben an, wie dieses auch aus mehreren Ausschreiben der Land-Drosteien erhellt, nehmlich der zu Hannover und Hildesheim unterm 21. Junius 1843, zu Lüneburg unterm 3. Julius 1843 [22]).

In den Edicten, durch welche die Juden des Landes verwiesen werden, wird stets als ein besonderes Motiv hervorgehoben, „weil es der Juden höchster Fleiß, Mühe und Erbheit ist, die Christen mit ihrem tyrannischen Wucher auszuwurzeln und an den Bettelstab zu stellen“ [23]). Durch eine Constitution des Herzogs Friederich Ulrich, vom 3. November 1617, ward für Juden und Christen der Zinsfuß auf 6 von 100 jährlich festgesetzt [24]). In der am 6. October 1618 publicirten Polizeiordnung des Herzogs Christian von Braunschweig-Lüneburg bestimmt das Cap. 39 §. 3,

18) C. C. O. Thl. 2. S. 228. Erneuert am 29. April 1773. C. C. O. Thl. 2. S. 475.
19) Spangenberg, Thl. 4. S. XVI.
20) Spangenberg, Thl. 2. S. 243.
21) Spangenberg Thl. 2. S. 349.
22) G. S. v. 1843. Ab. 3. S. 66 u. 67.
23) V. vom Herzog Erich 1553.
24) C. C. C. Thl. 2. Nr. 56. S. 620.

daß Niemand mehr als 5 Procent nehmen ſolle [25]), jedoch wurde den Juden regelmäßig das Recht in den Schutzbriefen ertheilt, höhere Zinſen nehmen zu dürfen. Genaue Beſtimmungen über das verzinsliche Geldausleihen gegen Pfänder enthält das Formular eines Schutzbriefes von Georg I. [26]). Von Summen über 30 ℔ kann nehmlich der jüdiſche Gläubiger 8 Procent pro rata temporis nehmen, der Schuldner iſt jedoch berechtigt, ſein Pfand jeden Monat einzulöſen. Bei einer Summe von 30 ℔ und darunter, ſoll ihm erlaubt ſein, wöchentlich von jedem Thaler einen Goslariſchen Pfenning zu berechnen, d. h. ein Zwölftel eines Mariengroſchen; in dieſem Falle bleibt jedoch der Schuldner zu einer wöchentlichen Einlöſung berechtigt. Werden die Pfänder nicht eingelöst, ſo muß ſie der Jude ein Jahr lang aufbewahren; nach Ablauf dieſer Friſt ſoll in drei Terminen, zwiſchen denen je 14 Tage liegen müſſen, ein beeidigter Gerichtsdiener den Schuldner zur Einlöſung anmahnen; verſtreicht die Friſt unbenutzt, ſo werden die Pfänder auf öffentlichem Markte an einem Wochenmarkte feil geboten, ohne jedoch den Namen des Schuldners zu benennen. Nach Abzug des Capitals, der Zinſen und Koſten, ſoll der etwaige Überſchuß dem betreffenden Schuldner ausgehändigt, reſp. im Gericht deponirt werden. Findet ſich kein Käufer, ſo ſollen die Sachen dem Gläubiger adjudicirt werden. Gold- und Silber-Sachen und andere dem Verderb nicht ausgeſetzte Gegenſtände werden nach den dreimaligen Denuntiationen vor Gericht taxirt und verkauft, und auch hier verbleibt dem Schuldner der Reſt. Werden dem Juden verdächtige Sachen angeboten, ſo muß er ſich vom Gerichte die Erlaubniß ertheilen laſſen, Geld darauf herzuleihen; den darüber vom Gerichte ausgeſtellten Schein ſoll er ſechs Monate lang aufbewahren; der Verkauf iſt ebenfalls durch gerichtliche Erlaubniß bedingt. Der etwaige Überſchuß wird ſechs Monate gerichtlich aufbewahrt; meldet ſich der Eigenthümer innerhalb der erſten ſechs Monate, ſo kann er gegen Erſatz des Capitals und Zahlung einer billigen Proviſion (Neben-Beliebniſſe) die Herausgabe des verpfändeten Objects verlangen. Kirchen-Güter und Sachen ſoll jedoch der Jude nie als Pfand annehmen. Dieſes Pfandleihgeſchäft gehört nach §. 60 des Judengeſetzes vom 30.

25) C. C. L. Cap. 4. S. 95.

26) C. C. C. Thl. 3. Nr. 172.

September 1842 zu dem Noth- oder Schacherhandel, eine Bestimmung, die sich auch schon in dem ersten Entwurfe und der Ständischen Erwiederung findet; der Zinsfuß für dieses Geschäft, zu dessen Betreibung nach §. 40 der Gewerbe-Ordnung vom 1. August 1847 [27]) eine besondere Concession erforderlich ist, wurde in einer Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, zum Vollzuge der Gewerbe-Ordnung [28]), auf folgende Weise normirt. Es sollen die Zinsen für ein Darlehn.

bei Beträgen bis zu 5 ℛ	15	Procent	
" " " " 10 ℛ	10	"	
" " " " 20 ℛ	8	"	
bei höheren Beträgen	6	"	für das

Jahr nicht überschreiten.

Mit dem Wegfalle des Schutzverhältnisses hätte auch das den Juden durch die Schutzbriefe meistens ertheilte Zinsprivilegium sofort wegfallen müssen, da die Begründung eines solchen Privilegiums mit der Annullation der Schutzbriefe selbstverständlich aufgehoben war. Jedoch scheinen die Juden noch fortwährend dieses Privilegium ausgeübt zu haben; denn in der Erwiederung der Stände vom 10. Februar 1847, den Entwurf eines Polizeistraf-Gesetzes betreffend [29]) beantragte man bei Berathung der §§. 284—289, die Ueberschreitung des höchsten Zinsmaßes betreffend, das Zinsprivilegium der Juden aufzuheben. In dem am 25. Mai 1847 [29]) publicirten Gesetze findet sich keine namentliche Hervorhebung des fraglichen Punktes; der Antrag der Stände war übrigens deßhalb auch wohl überflüssig, weil sie schon den §. 1 des Ministeriellen Entwurfes angenommen hatten, in welchem ausdrücklich hervorgehoben wird, daß sich die Bestimmungen des Gesetzes auf alle Unterthanen beziehen, vorbehältlich abweichender Vorschriften für Militärpersonen in den Militärgesetzen, und für Studirende in den academischen Gesetzen.

Wie man die Juden in den Objecten des Handels beschränkte, so wurden sie auch namentlich rücksichtlich der Zahl der Gehülfen beschränkt, indem das Edict vom 9. Junius 1733 den Schutzjuden verbot, einen Knecht zur Handlung zu halten, wenn sie

27) G. S. v. 1847. Ab. 1. S. 224.
28) G. S. v. 1847. Ab. 1. S. 339.
29) A. St. v. 1847. Nr. 357. S. 1506—1555.
30) G. S. v. 1847. Ab. 1. S. 111.

Söhne hätten, deren sie sich bedienen könnten. Zugleich war den Knechten und Dienstboten der Schutzjuden alle Handlung mit Waaren, es sei für sich allein, oder in Gemeinschaft und Mascopie mit ihren Herren oder anderen Juden bei Strafe der Confiscation der Waaren und Geldbuße von 10 Thlr. untersagt. Die häufigen Uebertretungen dieses Verbots veranlaßten am 18. December 1798 ein Regierungsausschreiben [31]), welches den Uebertreter mit der Strafe des Verlustes seines Schutzbriefes bedrohte. Das Edict vom 9. Junius 1733 behielt der Geheimen Raths-Stube vor, in einzelnen Fällen den Juden die Erlaubniß zu ertheilen, mehre Gehülfen zur Handlung zu halten, und interpretirte das Verbot, Dienstboten außer Hauses zu halten, in Beziehung auf die Schutzjuden in Hannover und den übrigen großen Städten der Fürstenthümer Calenberg, Grubenhagen und Göttingen, dahin, daß sich dasselbe nicht auf Buchhalter und Comtoir-Bediente beziehen sollte. Die Beschwerden über die ungebührliche Ausdehnung des Gewerbetriebs von Seiten vieler Juden durch Annahme einer unverhältnißmäßigen Anzahl von Gehülfen, hatte ein Ausschreiben der Land-Drostei zu Stade vom 18. September 1825 zur Folge, welches folgende Beschränkungen aufstellte. Wie bisher soll es auch fernerhin der Obrigkeit überlassen bleiben, ob sie den Juden die Haltung eines Gehülfen gestatten will, jedoch darf den Juden, welche sich mit einem umfassenden fabrikmäßig betriebenen Gewerbe beschäftigen, höchstens das Halten von zwei Gehülfen erlaubt werden; diejenigen, welche die Schlächterei oder den Handel in einem Laden betreiben, sollen nur einen halten, den Noth- oder Schacher-Händlern die Annahme eines Gehülfen durchaus verboten sein [32]). Diese Bestimmung wurde 1828 durch die Bekanntmachungen der verschiedenen Land-Drosteien auf's Neue eingeschärft und nach einer Bestimmung des Cabinets-Ministeriums vom 19. Mai 1828 auf die neu erworbenen Landestheile ausgedehnt [33]). In dem ersten Entwurfe zu einem Judengesetze vom 8. Junius 1836 Art. 65 [34]) war die im Edicte vom 9. Junius 1733 für alle

31) Spangenberg Thl. 3. S. 234.

32) G. S. v. 1825. Ab. 3. S. 265.

33) Bekanntmachung der Land-Drostei zu Stade am 28. Mai, zu Hannover am 31. Mai, zu Aurich am 30. Mai, zu Lüneburg am 2. Junius, zu Hildesheim am 6. Junius. G. S. v. 1828. Ab. 3. S. 88, 91, 92, 95, 96.

34) A. St. v. 1836. Nr. 74. S. 456.

Schutzjuden aufgestellte Regel nur für die Schacherjuden beibehalten, womit sich die Stände in ihrer Erwiederung vom 17. Junius 1837 [35]) einverstanden erklärten. Hiermit stimmt der zweite Entwurf vom 2. Junius 1841 und die Erwiederung der Stände vom 9. Junius 1842 vollkommen überein und ward diese Bestimmung somit in das, am 30. September 1842 publicirte Judengesetz aufgenommen [36]).

In dem eben citirten Gesetze sind bedeutende Reformen zu Gunsten des Gewerbebetriebes der Juden erlassen, obgleich in Beziehung auf den Detailhandel noch manche Beschränkungen sich finden. Die Juden nehmlich, welche schon zur Zeit des Gesetzes zu einem Gewerbe oder Handel befugt waren, behalten ihre Befugnisse in dem bisherigen Umfange, außerdem wird ihnen ganz allgemein das Recht gegeben, zünftige und unzünftige Gewerbe, gleich wie die christlichen Landeseinwohner, zu erlernen und zu betreiben, auch in die Zünfte, nach den für die Christen bestehenden Erfordernissen, aufgenommen zu werden. Unter Detailhandel begreift das Gesetz denjenigen, der nicht zum Großhandel gehört, nicht in dem s. g. Handelskram, oder in sonstigem Verkaufe eigener Gewerbserzeugnisse, noch auch im Handel mit Erzeugnissen der Landwirthschaft und Viehzucht besteht. An einem Orte, wo noch keine jüdische Detailhandlnng sich befindet, soll eine solche regelmäßig nicht, und nie ohne Vernehmung der Gemeinde, zugelassen werden. Wo solche Handlungen schon bestanden, ist eine Vermehrung regelmäßig unzulässig, nie soll dieselbe aber Statt finden, ohne die Gemeinde, und in den Städten die Bürgervorsteher darüber zu hören. Da wo solche Detailhandlungen in ihren Befugnissen bisher beschränkt waren, kann die zulässige höchste Zahl derselben im Verhältniß zu der Ausdehnung, welche diese Handlungen in Folge dieses Gesetzes erhalten, sogar geringer, als sie jetzt ist, festgestellt werden. Endlich soll von mehren Söhnen eines Juden in der Regel nicht mehr als einer zum selbstständigen Betriebe des Detailhandels zugelassen werden.

Von dieser verbesserten Lage der Juden glaubte man jedoch diejenigen ausnehmen zu müssen, welche Schacher- oder Noth-Handel trieben, und motivirte diese Ausschließung mit der Berufung auf die Erfahrung, daß die Juden, welche Schacher trieben,

35) A. St. v. 1837. Nr. 87. S. 484.
36) G. S. v. 1842. Ab. 1. S. 214.

als Folge dieſes, mit Uebervortheilungen und Unredlichkeiten gar leicht verbundenen Gewerbes, auf einer tieferen Stufe der Sittlichkeit ſtänden, als ihre anderen Glaubensgenoſſen. Ferner ſoll dieſer Zuſtand verminderter Rechtsfähigkeit die Juden bewegen, „jenen auf die Sittlichkeit nachtheilig einwirkenden Handel“ aufzugeben [37]). Um über dieſe Motivirung urtheilen zu können, iſt es nöthig, die Arten des Handels aufzuzählen, welche der Entwurf vom 8. Junius 1836 zum Nothhandel zählt, nehmlich nach Art. 59.

1. daß Gewerbe des Trödelhandels;
2. das Gewerbe des Ausleihens von Geld im Kleinen auf Fauſtpfänder oder Handſchriften.
3. das Hauſiren, ſoweit es nicht überhaupt verboten iſt.

Was zuerſt den Trödelhandel betrifft, zu deſſen Betreibung ſchon nach einer Verordnung vom 24. April 1816 [38]), für jeden Trödler ohne Unterſchied der Religion, eine obrigkeitliche Erlaubniß nothwendig war, ſo iſt doch wohl kaum einzuſehen, wie er nachtheilig auf die Sittlichkeit wirken ſoll; daß bei dieſer Art des Handels das bloße Uebervortheilen (sese circumvenire) leicht in ein Betrügen übergeht, iſt keineswegs eine Folge der Natur dieſes Handels, ſondern lediglich eine Folge der menſchlichen Unredlichkeit, welche oft genug es für unnöthig hält, eine Grenze zwiſchen Betrug und Profit zu ziehen. Der Gefahr, unredlich zu werden iſt ein jeder Handelsmann ausgeſetzt, mag er Trödler oder Großhändler heißen, und der letztere ohne Frage doch wohl noch mehr, als der erſtere. So wenig es demnach ein charakteriſtiſches Merkmal des Trödelhandels iſt, daß die Sittlichkeit des Handeltreibenden dadurch beſonders gefährdet werde, ebenſowenig Gefahr droht er in dieſer Beziehung dem Publikum; allein ich glaube auch kaum, daß die Regierung einen ſolchen ſchädlichen Einfluß auf das Publikum in jener Motivirung hat ausſprechen wollen; dann würde es nicht ſchwer fallen, eine reiche Zahl anderer Gewerbe anzuführen, die nachtheiliger auf die Sittlichkeit wirken, als der Trödelhandel. Vielleicht irre ich nicht, wenn ich zu behaupten wage, daß der Trödelhandel ebenſo ſegensreich für die ärmeren Schichten der Bevölkerung iſt, als die Leihhäuſer. Eine Unterdrückung des Schacherhandels wäre für eine große Zahl von Unterthanen der

37) A. St. v. 1836. Nr. 74. S. 463.

38) Hagemann, Sammlung u. ſ. w. von 1816. S. 269.

Verluſt eines großen Theils ihres Erwerbes, da ſie alsdann meiſtens gezwungen würden, neue Kleider und andere neue Sachen zu kaufen, deren Preiſe ſie oft vielleicht gar nicht würden erſchwingen können. Man wird auch nicht dagegen anführen wollen, daß der Bedürftigte ja gleich ohne Zwiſchenperſonen auf den Auctionen kaufen könne; denn einmal hat er in der Regel keine Zeit dazu, den Auctionen beizuwohnen, und namentlich werden die Meiſten durch ein falſches Ehrgefühl abgehalten werden, auf die nothwendigſten Artikel, nehmlich auf alte Kleidungsſtücke zu bieten. Dieſe ſonderbare Abneigung iſt gewiß ein Hauptgrund geweſen, weßhalb man den Trödelhändler, deſſen wichtigſter Handelsartikel meiſtens Kleidungsſtücke ſind, weniger achten zu brauchen glaubte, als die anderen Juden. Einen großen Theil der Schuld dieſer irrigen und verwerflichen Anſicht trägt die Geſetzgebung, welche dieſe Claſſe der Juden von vornherein als auf einer niedrigeren Stufe der Sittlichkeit ſtehend anſehen will, und ihnen deßhalb nur einen geringeren Grad der Rechtsfähigkeit zugeſteht.

So wenig man demnach wünſchen kann, daß der Trödelhandel auf die Weiſe angeſehen werde, wie dies von der Regierung geſchehen, ebenſowenig kann man in der Betreibung des Ausleihgeſchäfts ſolche Gefahren für die Sittlichkeit finden, daß man durch Beſchränkungen der Rechtsfähigkeit von der Betreibung dieſes Gewerbes abhalten müßte. Wie ich glaube hat auch hier die Regierung dem alten Vorurtheile des Volkes Conceſſionen gemacht, welches das Ausleihen von kleinen Summen auf bewegliche Pfänder und Handſchriften für unehrenhaft hält. Durch Beſchränkungen der Rechtsfähigkeit aber dieſem Vorurtheile Vorſchub zu leiſten und dem Geſchäfte des Pfandleihens ſteueren zu wollen, iſt ein Princip, welches man durchaus verwerfen muß, denn die Folgen werden die ſein, einmal, daß nur ſolche Perſonen ſich mit dieſem Geſchäfte abgeben werden, denen an einer vollkommeren Rechtsfähigkeit Nichts gelegen iſt, und die damit die öffentliche Meinung verachten, denen alſo der kräftige Schutz fehlt, welcher mehr Menſchen vom Unrechte abhält, als die angeborene Furcht vor der Sünde; anderſeits wird auf dieſe Weiſe nur eine geringe Concurrenz rückſichtlich dieſes Geſchäfts Statt finden, und damit das hülfsbedürftige Publikum der Habgier und der ſchmutzigen Gewinnſucht eines Einzelnen überlaſſen werden, der den Hülfe

Suchenden dann ſtets übervortheilen wird, wenn er keine Gefahr einer gerichtlichen Anzeige fürchtet. Man hätte alſo nicht alles Mögliche thun ſollen, um ehrliebende Perſonen von der Betreibung eines Geſchäfts zurückzuſcheuchen, das für den größeren Theil des Publikums von derſelben Wichtigkeit iſt, wie der Trödelhandel, das, wenn es in Wahrheit ein Uebel iſt, wenigſtens ſo lange ein nothwendiges bleibt, als nicht überall Anſtalten beſtehen, bei denen man den guten Namen der ärmeren Bedürftigen als ein Pfand für kleinere Summen anſieht.

Was endlich den Hauſirhandel betrifft, ſo hat, meines Wiſſens, ein ähnliches Vorurtheil nur inſofern beſtanden, als er zum größten Theile nur von Juden exercirt wurde. Allein man kann hier ebenſowenig von einer Gefahr für die Sittlichkeit ſprechen, als bei den anderen Geſchäften, welche der Entwurf zum Nothhandel zählt, nur kann man bei dem Hauſirhandel eher um deßwillen eine Beſchränkung billigen, weil hier meiſtens nicht einem ſo dringenden Bedürfniſſe abgeholfen wird, als in den beiden anderen Fällen.

Mit der oben angeführten Motivirung der Beſchränkungen des Nothhandels erklärten ſich die Stände in ihrer Erwiederung vom 17. Junius 1837 [39]) vollkommen einverſtanden; ja noch mehr, ſie glaubten jene Beſchränkungen in manchen Punkten noch verſchärfen zu müſſen. Die Regierung wollte nehmlich eine neue Niederlaſſung auf den Nothhandel in der Regel nicht geſtatten, Stände wollten ſie unbedingt ausſchließen; der Entwurf wollte den Erwerb von Grundeigenthum von der Erlaubniß der Land-Droſteien bedingt wiſſen, nach der Erwiederung der Stände ſollte er ganz ausgeſchloſſen ſein. Nur rückſichtlich eines Punktes beantragten Stände eine Modification zu Gunſten der Schacherjuden; nach dem Entwurfe ſollten ſie nehmlich für ihre Glaubensgenoſſen kein vollgültiges Zeugniß gegen Chriſten ablegen können, die Stände wollten ſtatt dieſer „unverkennbar ſehr gehäſſigen Beſtimmung“ folgende Regel aufſtellen: „Juden ſind zuläſſige Zeugen, wenn ſie jedoch in einem Rechtsſtreite zum Vortheile eines Glaubensgenoſſen gegen Chriſten ein Zeugniß ablegen, ſo iſt die Glaubwürdigkeit derſelben mit beſonderer Rückſicht auf dies Verhältniß nach den Umſtänden zu beurtheilen.“ Der neue Entwurf

39) A. St. v. 1837. Nr. 87. S. 184.

vom 2. Junius 1841 [40]) ſtimmt bis auf ein paar unbedeutende Punkte vollkommen mit dem älteren Entwurfe überein; es iſt nehmlich nur die Beſtimmung über den Erwerb des Grundeigenthums von Seiten der Schacherjuden weggelaſſen, da der Entwurf einen ſolchen Erwerb ganz allgemein von einer Conceſſion abhängig macht, und zu der Beſtimmung, daß eine neue Niederlaſſung regelmäßig nicht geſtattet werden ſoll, der Zuſatz hinzugefügt, daß eine Vermehrung der an einem Orte ſchon vorhandenen Nothhandlungen nie zugelaſſen werden ſoll; endlich iſt der Satz weggelaſſen, daß die Handelsbücher der Schacherjuden nicht die ſonſtige Beweiskraft haben ſollten, aber nicht etwa um die Schacherjuden beſſer zu ſtellen, als in dem erſten Entwurfe, ſondern lediglich aus dem Grunde, weil man überall keinem Juden dieſes Privilegium chriſtlicher Kaufleute einräumen wollte. Mit dieſem Entwurfe erklärten ſich die Stände in ihrer Erwiederung vom 9. Julius einverſtanden, und beantragten nur den Zuſatz, daß die Beſchränkungen für diejenigen Juden, welche zur Zeit der Publication des Geſetzes Nothhandel trieben und wegen ihres Alters zur Ergreifung eines anderen Gewerbes nicht mehr befähigt erſchienen, inſofern nicht eintreten ſollten, als ſie durch dieſelben gegen ihre bisherige Verhältniſſe ſchlechter geſtellt würden. Allein ſollte denn wirklich das hohe Alter der einzige Grund ſein, um die Schacherjuden in einem Geſetze, welches die Verbeſſerung der Lage der jüdiſchen Glaubensgenoſſen als eine Nothwendigkeit anerkennt, vor einer noch traurigeren Lage zu bewahren, als diejenige war, in welcher ſie ſich vor dieſen Reformen befanden? Wollte man nicht unbillig ſein, ſo hätte man einem jeden Schacherjuden ſeine früheren Rechte garantiren müſſen; denn wenn z. B. dem Nothhändler die Mittel fehlen, ein anderes Gewerbe anzufangen, ſo iſt dies ein eben ſo triftiger Grund, bei dem Nothhandel zu verharren, als wenn ein zu hohes Alter ihn zur Wahl einer neuen Berufsart untauglich macht. In der von den Ständen beantragten Redaction iſt jener Paſſus in das Juden-Geſetz aufgenommen. Das Gewerbe des Trödelhandels wird daſelbſt definirt als das Einkaufen und Eintauſchen ſchon gebrauchter Gegenſtände aller Art zum Zwecke des Handelns im Kleinen; dieſe Redaction läßt Zweifel zu, wie die Worte „Gegenſtände

40) A. St. v. 1841. Nr. 74. S. 449.

aller Art" zu verſtehen ſein, ob man es nehmlich als ein Eſſentiale des Trödelhandels anſehen muß, daß der Händler ſchon gebrauchte Sachen aller Art, d. h. aller möglichen Art, kauft, alſo ſich nicht etwa auf eine Gattung beſchränkt, wie z. B. die Bücher-Antiquare, oder eigentliche Antiquitäten-Händler u. ſ. w., oder ob jedes Einkaufen und Eintauſchen zum Wiederverkauf im Kleinen, falls die Sachen ſchon gebraucht ſind, als Trödelhandel angeſehen werden ſoll. Die Frage, ob jener Ausdruck in dem einen oder anderen Sinne verſtanden werden müſſe, iſt auch noch heutigen Tages rückſichtlich der nothwendigen Conceſſionsertheilung von Wichtigkeit; ſieht man z. B. die Bücher-Antiquare als Trödler an, ſo ſind ſie nach §. 40 der Gewerbe-Ordnung vom 1. Auguſt 1847 conceſſionspflichtig, wo im umgekehrten Falle dieſe Verbindlichkeit nicht begründet iſt [41]).

Im gewöhnlichen Leben verbindet man mit dem Ausdruck Trödler ebenfalls keinen techniſchen Begriff, obgleich man wohl meiſtens nur denjenigen einen Trödler nennen wird, welcher mit alten Sachen handelt, die dazu dienen, leibliche Bedürfniſſe der Menſchen zu befriedigen, ohne einen Unterſchied zu machen, ob der Händler nur mit einer beſtimmten Gattung alter Sachen handelt, oder nicht. So wird Niemand Anſtand nehmen, denjenigen einen Trödler zu nennen, der nur mit alten Kleidern handelt, wie es auf der anderen Seite kaum Jemandem einfallen wird, einen Antiquar mit dieſem Namen zu bezeichnen.

Der Nothhandel ſoll nur ausnahmsweiſe und nur denjenigen Juden geſtattet werden, welche ohne jenen Handel ihren Unterhalt zu erwerben außer Stande ſind. Wer ohne Erlaubniß Nothhandel treibt, hat weder Klage noch Einrede aus dieſen Geſchäften und verwirkt Geldbuße bis zu 10 Rthlr. oder Gefängniß bis 8 Tagen, im Wiederholungsfalle bis 50 Rthlr. reſp. 4 Wochen Gefängniß. Regelmäßig ſoll eine neue Niederlaſſung auf den Nothhandel nicht geſtattet werden, und die Vermehrung der an einem Orte ſchon vorhandenen unbedingt ausgeſchloſſen ſein. Um die Ausdehnung einer beſtehenden Nothhandlung möglichſt zu beſchränken, ſoll der Nothhandel nur mit einem Gehülfen betrieben werden dürfen, zu deſſen Haltung obrigkeitliche Conceſſion nothwendig iſt, welche nie ertheilt werden ſoll, wenn der Nothhändler einen Sohn hat, wel-

41) G. S. v. 1847. Ab. 1. S. 224.

chen er als Gehülfen brauchen kann. Die Betreibung des Nothhandels macht unfähig zum Erwerbe des Bürgerrechts und zum Eintritte in eine Zunft, ja sie begründet sogar den Verlust dieser etwa schon erworbenen Rechte. Giebt ein Jude den Nothhandel auf und entschließt sich ein anderes Gewerbe anzufangen, so sollen die obigen Beschränkungen dann wegfallen, wenn er der Obrigkeit nachweist, daß er während des letzten Jahres den Nothhandel nicht mehr betrieben, es kann jedoch die Land-Drostei unter besonderen Umständen auch schon vor Ablauf des Jahrs jene Beschränkungen aufheben.

Aus allen den angeführten Beschränkungen erhellt deutlich genug, daß es die Tendenz der Gesetzgebung gewesen, die Juden, welche Nothhandel treiben, zur Ergreifung eines anderen Gewerbes zu veranlassen; um so auffallender muß es demnach sein, daß in der letzten angeführten Bestimmung dem Nothhändler der Uebertritt zu einem anderen Gewerbe regelmäßig auf eine solche Weise erschwert werden soll. Wenn ein Jahr lang nach dem Aufgeben des Nothhandels die Beschränkungen der Rechtsfähigkeit noch fortdauern, so beraubt man den Nothhändler in den meisten Fällen ein Jahr lang seiner Subsistenzmittel, weil er, so lange jene Beschränkungen dauern, zu den meisten Gewerben unfähig ist; „unter besonderen Umständen“ auch schon vor Ablauf eines Jahres jene Beschränkungen aufzuheben, ändert Nichts an der Unrichtigkeit des Princips, die Nothhändler noch ein Jahr lang jenen Beschränkungen unterwerfen zu wollen, nachdem der Grund der Beschränkungen weggefallen. Den anderen Fall, wenn ein Nothhändler sein Gewerbe aufgiebt, ohne ein neues anfangen zu wollen, berührt das Gesetz gar nicht. Soll also hier sofort die verminderte Rechtsfähigkeit aufhören, oder sollen auch hier noch die Folgen jenes Gewerbes ein Jahr lang fortdaueren, falls nicht die Land-Drostei jene Beschränkungen aufhebt? Bezögen sich jene Beschränkungen lediglich auf den Gewerbebetrieb, so bedurfte es einer Beantwortung dieser Frage allerdings nicht, allein außer jenen Beschränkungen findet sich unter anderen z. B. die Bestimmung, daß ein Nothhändler nicht vor dem vollendeten dreißigsten Lebensjahre heirathen darf [42]). Wie nun, wenn ein Nothhändler

42) §. 67 des Juden-Gesetzes v. 30. Sept. 1842. G. S. v. 1842. Ab. 1. S. 213.

im zwanzigſten Jahre ſein Geſchäft aufgiebt, um von ſeinem Vermögen zu leben, ſollte man es da wohl für möglich halten, daß eine Obrigkeit ihm noch ein Jahr lang die Conceſſion zur Verheirathung verweigern würde? Hören alſo in dem einen Falle ſofort mit dem Aufgeben des Nothhandels die Beſchränkungen auf, ſo iſt, wie ich glauben möchte, kein triftiger Grund vorhanden, in dem Falle, wenn der Jude ein neues Gewerbe beginnen will, die Beſchränkungen noch ein Jahr lang fortdaueren zu laſſen.

§. 13. 12. Ceſſion, Delegation, Contracte.

1. Die Beſtimmung des Reichsabſchiedes von 1551 §. 79 u. 80 und der Reichspolizeiordnung von 1577 lit. 20. §. 4, in Folge deren die Forderung eines Juden gegen einen Chriſten nicht an andere Chriſten cedirt werden ſolle, iſt in dem Hannoverſchen Landen ſchon früh von den Practikern für unanwendbar erklärt [1]), geſetzlich iſt dieſe Beſchränkung erſt durch das Geſetz, ergänzende Beſtimmungen über die Rechtsverhältniſſe der Juden betreffend, vom 15. April 1847 [2]) aufgehoben.

2. Als die Frage aufgeworfen wurde, ob ſich die Beſtimmung über Ceſſion auch auf die Delegation bezöge, ward ſie durch ein Urtheil des Ober-Appellations-Gerichts vom 14. April 1741 verneint [3]).

3. Auch die reichsgeſetzliche Beſtimmung (Reichsabſchied von 1551 §. 79), welche zur Gültigkeit eines Contracts zwiſchen Juden und Chriſten die Errichtung deſſelben vor der Obrigkeit der letzteren verlangt, hat das Ober-Appellations-Gericht ſchon in einem Urtheile vom 19. September 1747 rückſichtlich der Schutzjuden für unanwendbar erklärt [3]), die geſetzliche Aufhebung iſt ebenfalls durch das citirte Geſetz vom 15. April 1847 erfolgt.

13. Familien-Verhältniſſe.

§. 14. A. Familien-Namen.

Schon in der Weſtphäliſchen Zeit war durch ein Königliches

1) v. Selchow Anfangsgründe des Braunſchweig-Lüneburgſchen Privat-Rs. §. 101. S. 71. Puf. II. 158. S. 523.

2) G. S. v. 1847. Ab. 1. S. 97.

3) Puf. III. 292. S. 164. Ueber Verlobungs- und Trauungs-Pacten und die Beweiskraft der letzteren vergl. §. 16.

Decret vom 31. März 1808 Art. 15 [1]) bestimmt, daß die Juden innerhalb drei Monaten, von der Publication des Decrets an gerechnet, dem Namen, unter welchem sie bekannt, einen Beinamen als Unterscheidungsnamen hinzufügen, und denselben bei der Municipalität ihres Wohnortes eintragen lassen sollten; jedoch durften sie weder den Namen von Städten, noch den bekannter Familien annehmen. Eine Veränderung des Namens von ihrer Seite, oder von ihren Kindern, soll, wenn nicht eine ausdrückliche Erlaubniß ertheilt worden ist, mit der Strafe der Namensverfälschuug belegt werden. Es ist auffallend, daß eine Wiederholung dieser Bestimmung zu verschiedenen Malen, bis in die neuste Zeit, nothwendig wurde, so daß man annehmen muß, es seien, nach der Westphälischen Zeit, die angenommenen Familien-Namen nicht weiter geführt worden; die Bekanntmachungen der verschiedenen Land-Drosteien, welche in Folge einer Bestimmung des Königlichen Kabinets-Ministeriums vom 13. März 1828 erlassen wurden, sprechen wenigstens davon, als von einer neuen Einrichtung. In den fraglichen Bekanntmachungen ist den Juden, ebenso wie in dem citirten Decrete, die Annahme solcher Familien-Namen verboten, in deren mehr oder minder ausschließlichem Besitze sich bereits bekannte christliche Familien befänden; die ältere Bestimmung, daß die Wahl von Städtenamen ausgeschlossen sein solle, findet sich in den Bekanntmachungen nicht. Der gewählte Namen bedarf der Landdrosteilichen Genehmigung, und erst nach dieser Genehmigung und der Umschreibung des Schutzbriefes auf den angenommenen Namen, durfte derselbe geführt werden. Die unterlassene Anmeldung oder das spätere Aufgeben des Namens soll als ein Verzicht auf das Recht eines dauernden Aufenthaltes angesehen werden [2]). In dem Juden-Gesetze vom 30. September 1842 §. 1 ist die Annahme besonderer Familien-Namen noch einmal besonders hervorgehoben und zugleich bestimmt, daß die Führung einer besonderen Handelsfirma nicht ausgeschlossen sei.

---

1) Bulletin des lois du royaume de Westphalie. 1808. Nr. 28. S. 521.

2) Bekanntmachung der Land-Drostei zu Hannover v. 21. März, zu Stade v. 24. März, zu Lüneburg v. 25. d. M., zu Aurich v. 28. d. M. G. S. v. 1828. Ab. 3. S. 58, 62, 63, 69. In demselben Jahre am 4. November erließ die Land-Drostei zu Aurich auch für die Christen ein Ausschreiben dieses Inhalts. G. S. v. 1828. Ab. 3. S. 191.

B. Die Ehe.

§. 15. a. Ehehinderniſſe.

Schon in einem Ausſchreiben der Königlichen Regierung vom 10. März 1738 [1]) ward hervorgehoben, daß es als eine „in Rechten ausgemachte Sache anzuſehen ſei, daß die Schutzjuden in Ehe-Sachen nach denen Geſetzen des Landes, in welchem ſie wohnten und Schutz genöſſen, ſich zu richten ſchuldig ſein, und daß eine Heirath in einem nach den Landes-Conſtitutionen verbotenen Grade [2]) nur nach eingeholtem Dispenſe von der Königlichen Geheimen-Raths-Stube geſchloſſen werden dürfe.“ Nach dieſer ausdrücklichen Beſtimmung kann es mithin keinem Zweifel unterliegen, daß das ſ. g. Abſchuhungs-Recht der Juden [3]), in Folge deſſen die Wittwe des Bruders ipso jure des überlebenden Bruders Frau wird, bis dieſer ſie dadurch verſtoßen, daß er ſich von ihr einen Schuh ausziehen läßt, bei uns unanwendbar iſt, und der Schwager alſo für die Verſtoßung eine Summe Geldes von der Schwägerin nicht verlangen kann, ſondern die Zahlung für den Zahlenden eine condictio ob turpem causam begründet.

Das römiſchrechtliche Verbot der Ehe zwiſchen Juden und Chriſten [4]) wurde in dem Geſetz-Entwurfe vom 6. Junius 1836 [5]) ausdrücklich beibehalten, weil man in der völligen Verſchiedenheit der chriſtlichen und jüdiſchen Religion einen zureichenden Grund für die Beibehaltung des Beſtehenden finden zu müſſen glaubte. Wenn auch von den Ständen verſchiedene Bedenken gegen die Beibehaltung dieſes Verbots erhoben wurden, ſo ſprach ſich doch die Majorität für die Anſicht der Regierung aus. In dem zweiten Entwurfe vom 2. Junius 1841 [6]) und in der Ständiſchen Erwiederung vom 9. Julius 1842 iſt dieſes Ehehinderniß nicht erwähnt worden; in dem Schlußſatze findet ſich jedoch die Beſtimmung, daß, ſoweit der Entwurf nicht ein Anderes beſtimme, es

---

1) C. C. C. Thl. 3. Nr. 171. S. 438.

2) C. C. C. Thl. 1. S. 283—285. 298—302. C. C. L. Cap. 1. S. 133—162. K. A. M. Schlegel, kritiſche und ſyſtematiſche Darſtellung der verbotenen Grade u. ſ. w. 1802. S. 250—524.

3) Strube, rechtliche Bedenken. Thl. 4. S. 216.

4) Lex 6. C. Th. de jud. 16, 8 (Constantin). Lex 2. C. Th. de nupt. 3, 7 (Theodos II.). Lex 6. Cod. de jud. 1, 9.

5) A. St. v. 1836. Nr. 73. S. 495.

6) A. St. v. 1841. Nr. 302. S. 999.

bei dem bestehenden Rechte und daraus hervorgehenden Abweichungen der Rechtsverhältnisse zwischen Juden und Christen sein Bewenden habe. Auch durch §. 6 der Zusätze zu dem Landes-Verfassungs-Gesetze vom 5. September 1848 ist dies Ehehinderniß selbstverständlich nicht aufgehoben, da man das Recht zur Eingehung einer solchen Ehe weder zu den politischen noch zu den bürgerlichen Rechten zählen kann.

Die besonderen polizeilichen Erfordernisse der Eingehung der Ehe von Seiten der jüdischen Glaubensgenossen sind, mit Genehmigung des Cabinets-Ministerii, im Jahre 1825 durch gleichlautende Bekanntmachungen der verschiedenen Land-Drosteien geregelt worden [7]); darnach soll nehmlich die Verheirathung nur gestattet sein

1. den mit Schutzbriefen versehenen Juden; in dem Ausschreiben der Land-Drostei zu Hildesheim ist noch hinzugefügt, „oder den mit dem Bürgerrechte versehenen Juden“;

2. dem Land-Rabbiner, oder den etwaigen Provinzial-Rabbiner;

3. denjenigen jüdischen Gelehrten, welche, mit Vorwissen der Land-Drostei, bei einer jüdisen Stiftung angestellt sind, ohne daß übrigens die unter Nr. 2 und 3 bezeichneten Personen, falls sie auf Kündigung stehen, durch eine im Lande vollzogene Heirath ein Recht auf einen bleibenden Aufenthalt im Lande erhielten. Alle anderen jüdischen Einwohner, auch die Wittwen, auf welche der Schutz ihres Mannes übertragen ist, bedürfen zur Eingehung der Ehe Landdrosteilicher Erlaubniß. Außerdem ist in jedem Falle der polizeiliche Trauschein der Obrigkeit des Wohnortes der zu verehlichenden Personen dem Rabbiner oder dem jüdischen Gelehrten beizubringen, der im Auftrage des ersteren die Trauung vornimmt. Hat der Trauende diese Vorschrift nicht beobachtet, so soll er in eine Geldstrafe von 50 Rthlr. genommen werden, derjenige, welcher einen Trauschein erschlichen, oder, um diese Vorschriften zu umgehen, sich im Auslande hat trauen lassen, soll sich innerhalb vier Wochen aus dem Königreiche entfernen, oder wenn dies nicht zu bewirken steht, mit einer öffentlichen Leibesstrafe von Ober-Landes-Polizeiwegen bestraft werden. In dem Juden-

7) Bekanntmachung der Land-Drostei zu Hildesheim vom 20. Mai, zu Hannover vom 24, zu Lüneburg vom 25, zu Stade vom 25, zu Aurich vom 27. Mai 1825. G. S. v. 1825. Ab. 3. S. 99, 101, 105.

Geſetze vom 30. September 1842 §. 82 [8]) iſt beſtimmt, daß die polizeiliche Erlaubniß rückſichtlich der Trauung ausländiſcher Juden nur dann ertheilt werden ſoll, wenn ein ausländiſcher Jude eine inländiſche Jüdin heirathet, und eine Beſcheinigung der Obrigkeit ſeiner Heimath beibringt, daß er mit ſeiner Frau dort aufgenommen werden ſolle. Traut ein Jude ein ausländiſches Brautpaar, ſo ſoll er nach Art. 81 des citirten Geſetzes eine Geldbuße bis zu 500 Rthlr. oder Gefängniß bis 3 Monate verwirken. Die Heirath mit einer ausländiſchen Jüdin iſt freilich erlaubt, jedoch ſoll dieſelbe, nach §. 72 des Juden-Geſetzes, wenn ſie Kinder hat, welche das Wohnrecht der Mutter theilen, nur dann aufgenommen werden, falls ſie einen Schein von der Obrigkeit ihrer Heimath beibringt, daß die Kinder dort jederzeit wieder aufgenommen werden ſollen; inzwiſchen iſt es dem Miniſterium des Inneren vorbehalten, ausnahmsweiſe hiervon zu dispenſiren. Rückſichtlich des Alters derer, welche ſich verheirathen wollen, enthalten die älteren Geſetze keine Beſchränkungen; erſt das Judengeſetz §. 67 ſtellt für die Juden, welche Nothhandel treiben, den Satz auf, daß ſie vor dem vollendeten dreißigſten Lebensjahre nicht heirathen ſollten. — Mag man immerhin die Erlaubniß zur Eingehung einer Ehe von dem ungefähren Nachweiſe abhängig machen, daß der künftige Ehemann, der Wahrſcheinlichkeit nach, im Stande ſei, eine Familie ernähren zu können — von einem ſolchen Alter die Verheirathung abhängig zu machen, ſcheint mir durch keinen triftigen Grund geboten zu ſein. Spätere Ehen ſind, wie dies auch älteren Ausſchreiben ganz richtig anerkennen [9]), in der Regel inſofern ein Nachtheil für den Staat, als der Familienvater dann um ſo eher Kinder hinterlaſſen wird, die ſich ſelbſt zu ernähren noch nicht im Stande ſind. Es möchten überall die Regeln über die obrigkeitliche Erlaubniß zur Eingehung einer Ehe in manchen Punkten einer Abänderung bedürfen, da ſie zu Reſultaten führen, welche Niemand billigen kann. So wird z. B. einem Geſellen, der vielleicht täglich 8—10 Sgr. verdient, die Erlaubniß zur Verheirathung verweigert, giebt er hingegen ſein Handwerk auf, um Tagelöhner zu werden, ſo ſteht ſeiner Verheirathung dieſes Hinderniß nicht im Wege, obgleich er regelmäßig auf einen geringeren

8) G. S. v. 1842. Ab. 1. S. 223.

9) Bekanntmachung des Conſiſtorii zu Stade vom 27. März 1828.

Tagelohn angewiesen ist, als ein Geselle. Eine reiche Zahl wilder Ehen ist die Folge jener Regeln, welche die Verheirathungen so zu beschränken suchen. Die Lasten für die Armen-Kassen sind meistens dieselben, nur mit dem freilich wesentlichen Unterschiede, daß bei einer besonderen Strenge in Ertheilung der Obrigkeitlichen Erlaubniß zur Eingehung der Ehe, eine reiche Zahl unehlicher Kinder unterstützt werden muß, im umgekehrten Verhältnisse hingegen die Hülfsbedürftigen ehelicher Geburt sind. Daß es unendlich schwierig sein wird, hier Regeln aufzustellen, welche allen billigen Anforderungen, sowohl im Interesse der Armen-Kassen, als auch der Heirathslustigen, entsprechen, ist zwar klar, allein dies ist kein Grund es beim Alten zu lassen, wenn man die Fehler eines Instituts eingesehen.

Daß die Formen der Eingehung der Ehe nicht unter die Bestimmungen des Regierungs-Ausschreibens vom 10. März 1738 fallen, versteht sich von selbst, da jene Formen zu den jüdischen Ceremonial-Gesetzen gehören. Dieser Satz ist auch durch die Gesetzgebung anerkannt, welche die Trauungen dem Land-Rabbiner resp. den Provinzial-Rabbinern überweist [10]). Mit der veränderten Einrichtung des Land-Rabbinats (oben §. 8) ist hier die Aenderung eingetreten, daß ein jeder Land-Rabbiner die in seinem Bezirke vorkommenden Trauungen vorzunehmen hat, oder die Unterrabbiner dazu ermächtigen muß. Ohne solche Ermächtigung darf kein Unterrabbiner eine Trauung vornehmen [11]).

§. 16. b. Die Vermögensverhältnisse der Eheleute.

1. Die Trauungspacten.

In den Verlobungspacten wird verabredet, was in den Trauungspacten festgestellt werden soll; diese enthalten somit die Erfüllung der ersteren, soweit sie nicht abgeändert worden sind. Beide Arten werden von einem Rabbiner oder Schulmeister nach einem hebräischen Formulare [1]) abgefaßt und von zwei männlichen

10) Man vergleiche die Landdrosteilichen Bekanntmachungen aus dem Jahre 1825 cf. not. 4. und die Instruction für den Land-Rabbiner vom 15. April 1831 §. 8. G. S. v. 1831. Ab. 3. S. 32.

11) Bekanntmachung des Ministeriums des Inneren vom 19. Januar 1844. G. S. v. 1844. Ab. 1. S. 43 — 53.

1) Puf. I. 96.

jüdiſchen Zeugen unterſchrieben. Die Frage, in wieweit der Inhalt eines ſolchen Documents durch die Formen deſſelben bewieſen werde, war früher unter den Practikern beſtritten, indem einige [2]) behaupteten, die Trauungspacten ſeien bloße Privatdocumente, andere [3]) einen vollſtändigen Beweis durch dieſelben erbracht anſehen wollten, weil, nach den Ritual-Geſetzen der Juden [4]), jene Documente öffentliche Documente ſeien; dieſe Anſicht ward durch ein Urtheil des Amts zu Celle vom 18. Mai 1819 anerkannt, und in der Appellations-Inſtanz bei der Juſtiz-Kanzlei zu Celle beſtätigt [5]).

2. Die eheliche Gütergemeinſchaft.

Ebenſo beſtritten war die Frage, ob die ſtatutariſche Gütergemeinſchaft ſich auch auf die jüdiſchen Eheleute bezogen habe oder nicht. Die Hannoverſche Juſtiz-Kanzlei wies im Jahre 1771 eine Jüdin aus dem Amte Sternberg mit der Klage wegen ihres Eingebrachten im Concurſe ihres Ehemannes zurück, „weil Eheleute in der Grafſchaft Lippe in Gemeinſchaft der Güter leben, mithin einer des anderen Schulden bezahlen muß“ [6]). In der früheren Zeit hat der Magiſtrat der Stadt Hildesheim, durch ein Atteſt aus dem Jahre 1785, ebenfalls den Grundſatz anerkannt, daß die in der Stadt Hildesheim geltende eheliche Güter-Gemeinſchaft ſich auch auf die daſelbſt in Schutz genommenen Juden bezöge; und ſo haben ſie, falls ſie die Gütergemeinſchaft ausſchließen wollten, ſtets die erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen erwirkt. Als jedoch 1807 das Stadt-Gericht zu Hildesheim die ſtatutariſche Gütergemeinſchaft auf die Juden anwenden wollte, ward dies Urtheil in höherer Inſtanz reformirt; und in ſpäterer Zeit hat das Stadt-Gericht den Beweis einer behaupteten Obſervanz „daß die Gütergemeinſchaft auf die Juden wenigſtens hinſichtlich der Gemeinſchaft der Schulden, keine Anwendung finde, vielmehr allein das durch die Eheſtiftungen verabredete Vermögens-Verhältniß befolgt werde“ — für erbracht angeſehen [7]). In einem

2) Struben R. B. Thl. 3. Nr. 67. §. 2. Puf. I. 96. IV. 159.
3) v. Bül. und Hag. Thl. 7. S. 222.
4) M. Mendelsſohn, Ritual-Geſetze S. 111, 119, 128.
5) v. Bül. und Hag. Thl. 7. S. 224.
6) Struben R. B. Thl. 4. Nr. 162. S. 414.
7) Harbeck, das Hildesheimſche Stadtrecht. Hildesheim 1835. §. 9.

Urtheile des Ober-Appellations-Gerichts vom 13. April 1832 ist der Grundsatz ausgesprochen, daß, wenn gleich die Juden in der Regel in ihren bürgerlichen Rechtsangelegenheiten ebenso und in gleicher Maße, wie die übrigen christlichen Unterthanen nach den gemeinen Rechten zu beurtheilen und sich zu richten schuldig sind, jedoch ein Gleiches von denselben in Ansehung der bloß zum Vortheile der Bürger einer Stadt oder eines Orts durch besondere Statuten eingeführten Particularrechts (nehmlich hier die eheliche Gütergemeinschaft) nicht anzunehmen sei [8]). In der Hannoverschen Gesetzgebung findet sich meines Wissens kein Ausspruch, durch welchen diese Ansicht des Ober-Appellations-Gerichts unterstützt würde; die allerdings ziemlich allgemein lautenden Ausdrücke in dem Formulare eines Schutzbriefes [9]), „es sollen die Juden gleich anderen Unterthanen bei Gleich und Recht geschützt werden", sprechen aber ohne Zweifel mehr gegen jene Ansicht. Die älteren Juristen haben fast allgemein angenommen, daß die Juden den Gewohnheiten und Statuten des Orts, wo sie wohnten, unterworfen seien [10]), und die Gerichte den Grundsatz ausgesprochen, daß sich der Statutarzwang so weit wie die Schirmherrschaft erstrecke [11]), es ist demnach kaum denkbar, daß ein allgemeines Gewohnheitsrecht jene Entscheidung des höchsten Gerichtshofes hervorgerufen haben sollte. Die Worte des Urtheils lassen es zweifelhaft, ob man unter den Rechten, von denen die Juden ausgeschlossen sein sollten, jura singularia hat verstehen wollen, oder particuläres Recht, d. h. ein solches, dessen Geltung auf einen bestimmten Raum beschränkt ist. Unter jus singulare verstehen die Römer dasjenige quod propter aliquam utilitatem contra tenorem juris constitutum est, und nennen es privilegium, im Gegensatze zu der constitutio personalis (Privilegium im neueren Sinne). Ein Landesgesetz, welches die Juden von den römischen Privilegien ausschlösse, hat nie existirt, nur einzelne solche Privilegien wollten die Gerichte den Juden nicht zuerkennen, z. B. der jüdischen Ehefrau das privilegium dotis; andere haben ihnen die Gerichte immer zuerkannt, z. B. die in integrum restitutio propter

8) Juristische Zeitung. Jahrgang 17. Heft 3. S. 186.

9) C. C. C. Cap. 4. S. 439. C. C. L.

10) Struben Bd. 4. S. 415. Beck de jurib. judaeor. Cap. 4. §. 1.

11) Juristische Zeitung. Jahrgang 18. Heft 1. S. 81.

minorem aetatem, das Privilegium des Liedlohnes u. ſ. w. [12]), und erſt lange nachdem die Gerichte, ſich auf eine unrichtige Interpretation des römiſchen Rechts ſtützend, einzelne Privilegien den Juden abgeſprochen haben, wurde von der Geſetzgebung dieſes Recht als geltendes anerkannt. Der Grund der Ausſchließung der Juden von den Privilegien beruhete auf dem bekannten, durchaus verwerflichen argumentum a contrario der Worte, judaei communi jure romano viventes etc. [13]). Man kann aber auch ſelbſt die Richtigkeit jener unrichtigen Anſicht zugeben, ohne daß man ſich deßhalb dieſes argumenti a contrario in Beziehung auf die eheliche Gütergemeinſchaft bedienen dürfte, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil ſie ihrem Weſen nach durchaus nicht unter den Begriff des römiſchen Privilegiums zu rechnen iſt, da ihr einige Eſſentialia fehlen. Zum Weſen des römiſchen jus singulare gehört es nehmlich, daß es dem Berechtigten nicht zum Nachtheile gereichen darf [14]), und daß ferner die Ausübung des Privilegiums überall da verwirkt wird, wo ſich der Privilegirte durch unrechtliches Verhalten dieſer Gunſt unwürdig macht [15]). Weder der eine noch der andere Satz paßt aber zum Weſen der ehelichen Gütergemeinſchaft, wie dies ſicher keiner weiteren Ausführung bedarf. Das Ober-Appellations-Gericht will, wie es in dem Urtheile lautet, die Juden von den Rechten ausgeſchloſſen wiſſen, welche bloß zum Vortheile der Bürger einer Stadt oder eines Orts durch beſondere Statuten eingeführt ſind. Mag man auch dieſer Behauptung beipflichten, ſo muß man dagegen die Anwendung derſelben auf die eheliche Gütergemeinſchaft ebenſo verwerfen, wie das zuvor erwähnte argumentum a contrario aus dem römiſchen Rechte. Es fragt ſich nehmlich, zu weſſen Gunſten eine ſolche Gütergemeinſchaft eigenlich eingeführt ſei, ob nehmlich zu Gunſten der Eheleute, oder zu Gunſten dritter Perſonen den Eheleuten gegenüber. Nur wenn das Erſte der Fall wäre, möchte ſich die Zurückſetzung der Juden aus jenem Principe rechtfertigen laſſen; und daß von Seiten des Ober-Appellations-Gerichts die Gütergemeinſchaft ſo angeſehen worden, ſcheint mir ziemlich zweifellos zu ſein; die Juden ſollen nicht an den Vortheilen partici-

12) Puf. I. 195. v. Bül. und Hagem. I. 19.
13) Lex 8. Cod. de judaeis.
14) Lex 6. Cod. de leg. 1, 14.
15) Puchta, Pandecten. §. 30.

piren, welche den christlichen Eheleuten zustehn. Vielleicht irre ich, wenn ich diese Auffassung des höchsten Gerichtshofes für unrichtig halte, allein mir scheint der Hauptgrund der Einführung der ehelichen Gütergemeinschaft nicht etwa in dem beabsichtigten Vortheile der Eheleute zu liegen, der doch, bei der Gemeinschaft der Schulden, nur sehr relativ ist, sondern lediglich in der Absicht, dritte Personen als Gläubiger gegen die umfassenden Dotal-Privilegien zu schützen. Ist diese Ansicht richtig, will man also nicht die Eheleute, sondern die Gläubiger privilegiren, so paßt natürlich die Argumentation des Ober-Appellations-Gerichts gar nicht, denn alsdann sind es nicht die jüdischen Eheleute, welche durch die Ausschließung von diesem Institute leiden, sondern lediglich das Publikum den Eheleuten gegenüber. Hierzu kommt noch, daß ja diese Ausschließung von der gesetzlichen Gütergemeinschaft rein illusorisch ist, wenn man sie wirklich als zum Vortheile der Eheleute eingeführt ansehen sollte, denn die Juden können ja, sobald sie wollen, an diesem Vortheile Theil nehmen, da ganz allgemein die Berechtigung der Juden angenommen ist, die eheliche Gütergemeinschaft durch Vertrag einzuführen. Dies ist selbst von denjenigen Juristen anerkannt, welche die gesetzliche eheliche Gütergemeinschaft aus dem Grunde bei den jüdischen Ehen ausgeschlossen wissen wollen, weil die besonderen Grundsätze des Mosaischen Rechts, namentlich das Recht der männlichen Erstgeburt, die Ausschließung der Töchter von der väterlichen Erbschaft u. s. w., der ehelichen Gütergemeinschaft entgegenständen [16]).

3. Das Dotalprivilegium.

Wenn auch einzelne Juristen den jüdischen Ehefrauen das römische Dotalprivilegium haben vindiciren wollen [17]), so hat sich doch die Mehrheit gegen diese Ansicht ausgesprochen, und diese Ansicht ist durch eine ganze Reihe von Entscheidungen des Ober-Appellations-Gerichts bestätigt worden, z. B. durch ein Urtheil vom 14. October 1724, vom 20. December 1763, vom 12. December 1787 [18]), vom 28. April 1831 [19]) u. s. w. Die jüdischen

16) Hardeck cit.

17) v. Bül. und Hagem. Bd. 1. S. 116. Bd. 6. S. 208. not. 2 und die daselbst citirten Schriftsteller. Puchta, Pandecten §. 200 not. *.

18) Puf. I. obs. 208. S. 532. IV. 72. S. 137.

19) Spangenberg, pract. Erört. Bd. 2. S. 263.

Ehefrauen haben nur das privilegium exigendi und müſſen ſich deßhalb ein conventionelles Pfandrecht beſtellen laſſen, wohin man aber nicht die bei einer Eheſtiftung ohne eine beſondere Beziehung vorkommende Clauſel rechnen kann, daß ein Mantelgriff vorgenommen ſei [20]).

4. Endlich iſt hier rückſichtlich des augmenti dotis ein Urtheil des Ober-Appellations-Gerichts vom 12. December 1767 anzuführen, wonach dieſe beſondere Art der Schenkung im Concurſe des Ehemannes von den Gläubigern deſſelben nicht angefochten werden darf [21]).

Was ſchließlich den Einfluß des §. 6 der Zuſätze zum Landes-Verfaſſungs-Geſetz vom 5. September 1848 auf die Vermögens-Verhältniſſe der jüdiſchen Eheleute betrifft, ſo muß von jenem Datum an ſowohl das Dotalprivilegium, als auch die ſtatutariſche eheliche Gütergemeinſchaft datiren, ſo daß alſo die letztere ipso jure eingetreten, wenn die Eheleute verſäumt haben, die öffentlichen Bekanntmachungen zu erwirken.

§. 17. c. Eheſcheidungen.

Die älteren Geſetze enthalten keine Beſtimmungen über die Scheidungsgründe jüdiſcher Ehen. In dem Entwurfe vom 8. Junius 1836 Art. 47 [1]) wird zur Trennung ein Erkenntniß der bürgerlichen Gerichte verlangt. Dieſe ſollen bei ihren Entſcheidungen, außer den gemeinrechtlichen Eheſcheidungsgründen, auch die in den nachzuweiſenden Religionsgrundſätzen und Ritualgeſetzen der Juden begründeten berückſichtigen, und in letzterer Hinſicht in Zweifelsfällen das Gutachten eines Land-Rabbiners einziehen [2]). Die Trennung durch Richterſpruch ſoll volle Rechtswirkung haben und die Ertheilung eines Scheidebriefes nicht nothwendig ſein. Wird

20) Struben R. B. Thl. 3. S. 247.

21) Puf. IV. 157. S. 320.

1) A. St. v. 1836. Nr. 74. S. 461.

2) In einer 1842 auf Anfrage an das Gericht Altengleichen gerichteten Erwiederung des Land-Rabbiners, wird die gegenſeitige große Abneigung, inſofern ſie ſich bewährt hat und die Verſuche der Sühne ohne Erfolg geblieben, als triftiger Scheidungsgrund anerkannt. Grefe u. v. Klencke Bd. 1. Dieſen Eheſcheidungsgrund hat übrigens auch das Conſiſtorium zu Hannover in einer Entſcheidung vom 2. April 1818 für die Chriſten als gültig anerkannt, Juriſt. Zeitung v. 1842 H. 2. S. 32.

jedoch die Ertheilung oder die Annahme eines Scheidebriefes von den Betheiligten gewünscht, so können richterliche Zwangsmaßregeln und, nöthigen Falls, richterliche Ergänzung der Einwilligung zur ferneren Ehe, eintreten. In Folge einer bei der allgemeinen Stände-Versammlung eingereichten Petition, in welcher von dem Land-Rabbiner Dr. Adler nachgewiesen war, daß die Auswechselung eines Scheidebriefes, nach jüdischen Religionsbegriffen, die wesentliche Bedingung der Auflösung der Ehe und Wiederverheirathung sei, beantragten Stände, die Ertheilung eines Scheidebriefes nicht in den Willen des betheiligten Ehegatten zu verstellen, sondern hier eine Zwangspflicht zu substituiren, und zugleich für den Fall der hartnäckigen Verweigerung oder Abwesenheit des anderen Theils eine Auskunft, nach dem Vorgange anderer Gesetzgebungen, durch richterliche Ergänzung der Einwilligung zur ferneren Ehe hinzuzufügen [3]).

In dem neuen Entwurfe vom 2. Junius 1841 lautete der Schlußsatz des §. 4 folgendermaßen:

Im Falle der Wiederverheirathung ist bei der Trauung der Scheidebrief oder die richterliche Ergänzung der Einwilligung zur ferneren Ehe vorzulegen [4]):

In der ständischen Erwiederung vom 9. Julius 1842 [5]) ging man von demselben Gesichtspunkte aus, wie in der oben erwähnten Erwiederung; man wollte nehmlich die richterliche Ergänzung zur Verhütung einer Gewissensbeschwerung nicht unbedingt für genügend erklären, sondern auch das Erforderniß der Vorlegung eines Scheidebriefes, so weit dieses nach den Grundsätzen der jüdischen Religion eintrete, vorbehalten, und modificirte demnach den Schlußsatz auf folgende Weise:

Im Falle der Wiederverheirathung ist bei der Trauung das richterliche Ehescheidungs-Erkenntniß vorzulegen. Jedoch ist hierdurch das Erforderniß der Vorlegung eines Scheidebriefes in so weit dieses nach den Grundsätzen der jüdischen Religion eintritt, nicht ausgeschlossen.

In dieser Fassung ist der §. 4 in das Juden-Gesetz vom 30. September 1842 aufgenommen [6]).

---

3) G. S. v. 1837. Nr.
4) A. St. v. 1841. Nr. 34. S. 253.
5) A. St. v. 1842. Nr. 302. S. 999.
6) G. S. v. 1842. Ab. 1. S. 212.

§. 18. d. Das elterliche Recht.

Das elterliche Recht iſt weder rückſichtlich der Chriſten noch der Juden Gegenſtand der Geſetzgebung geworden, mit Ausnahme des einen Punkts, die religiöſe Erziehung der Kinder betreffend.

In dieſer Hinſicht kann es wohl keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß die Rechte in Beziehung auf dieſen Punkt unter Juden und Chriſten dieſelben ſind, daß alſo demnach dem Vater allein das Recht zuſteht, die Religion ſeiner Kinder zu beſtimmen, und die Mutter nach dem Tode ihres Ehemannes nicht berechtigt iſt, eine Aenderung in dem Religionsunterrichte vorzunehmen, falls ſie etwa zum Chriſtenthum übertreten ſollte. In dieſem Sinne hat auch das Ober-Appellations-Gericht die Gültigkeit einer Beſchwerde des Land-Rabbiners anerkannt, indem es die Grundſätze des Canoniſchen Rechts, nach denen Kinder aus einer jüdiſchen Ehe zum Chriſtenthum übertreten ſollten, wenn dies von einem Ehegatten geſchehen würde, bei der in Hannover allgemein anerkannten Gewiſſensfreiheit, für unanwendbar erklärte, und annahm, daß in Ermangelung ſpecieller hier einſchlagender Geſetze über die Erziehung jüdiſcher Kinder, nach den Grundſätzen des Familienrechts die Kinder bis dahin, daß ſie ſelbſt darüber einen Entſchluß faſſen könnten, zu welcher Religion ſie ſich bekennen wollten, der anzunehmenden Abſicht ihres Vaters gemäß von den Vormündern in der Religion zu erziehen ſeien, welcher der Vater angehörte, und in welche er ſeine Kinder bei der Geburt aufnahm [1]).

Es bleibt alsdann hier noch die Frage übrig, ob der jüdiſche Vater eines mit einer Chriſtin gezeugten unehlichen Kindes verlangen kann, daß dieſes in der jüdiſchen Religion erzogen würde.

In der juriſtiſchen Zeitung von 1826 [2]) findet ſich ein Gutachten über dieſen Punkt; der Verfaſſer deſſelben, v. Bremen, will dem jüdiſchen Vater das fragliche Recht aus folgenden Gründen abſprechen:

1. Das Recht des Vaters, die Religion ſeiner Kinder zu beſtimmen, ſei ein Ausfluß der väterlichen Gewalt; bei unehlichen Kindern hätten Vater und Mutter, wenn ſie beide Chriſten wären, gleiche Rechte; käme jedoch eine Vereinbarung nicht zu Stande, in welcher Confeſſion das Kind erzogen werden ſolle, ſo müſſe

1) Juriſt. Zeitung v. 1853 S. 155.
2) Juriſt. Zeitg. v. 1826. H. 2. S. 11.

man die Entscheidung bis zu den Discretionsjahren des Kindes aussetzen.

2. Bei einem unehlichen Kinde, welches von einem Juden mit einer Christin, oder von einem Christen mit einer Jüdin gezeugt wäre, sei nicht einmal eine Uebereinkunft der Eltern zu Gunsten der jüdischen Religion zulässig; in einem Lande, wo die christliche Religion die Staatsreligion sei, gebühre dieser in solchen Fällen immer der Vorzug, zumal da der christliche Staat aus mehreren Gründen dabei interessirt sei, daß der Vermehrung der Israeliten in demselben kein Vorschub geleistet würde.

3. Würde diese Ansicht auch durch das Canonische Recht unterstützt, indem Cap. 10. caus. 28. q. 1. verordne, daß, wenn ein Jude während der Ehe den christlichen Glauben annehme, auch die in einer solchen Ehe erzeugten Kinder denselben annehmen müßten.

Allein diese Gründe scheinen mir nicht schlagend genug zu sein, um den behaupteten Satz zu beweisen; wenn nehmlich von Bremen annimmt, das Recht des Vaters, die Religion seiner Kinder zu bestimmen, sei ein Ausfluß der väterlichen Gewalt, so scheint mir eine solche Annahme dem Wesen dieses Verhältnisses gänzlich zu widersprechen, ich glaube vielmehr, daß dieses Recht lediglich ein Ausfluß des elterlichen Rechts ist; denn es ist doch sicher nicht zu bezweifeln, daß der Vater auch das Recht hatte, die Religion seiner Kinder zu bestimmen, obgleich sie in einem matrimonium juris gentium geboren waren, und ihm mithin keine patria potestas über dieselben zustand. Auch Spangenberg theilt die Ansicht, es sei die religiöse Erziehung der Kinder ein Recht der väterlichen Gewalt und behauptet sogar, das römische Recht leite alle Rechte und Pflichten in Bezug auf seine Kinder aus der patria potestas ab [3]). Sollte auch wirklich das fragliche Recht ein Ausfluß der patria potestas, ein Ausfluß dieser privatrechtlichen Herrschaft über den Willen des filius familias sein, so geht doch die von Spangenberg aufgestellte Ansicht jedenfalls zu weit, wie schon aus dem einen Umstande erhellt, daß die Väter oder ihre Ascendenten auch dann zur Alimentation der Kinder verpflichtet sind, wenn sie dieselben nicht in ihrer potestas haben; eben sowenig ist z. B. ferner das Aussetzungs-

3) Spangenberg pract. Erört. Bd. 1. S. 61.

recht ein Ausfluß der väterlichen Gewalt u. ſ. w. [4]). Sollte aber auch wirklich in dem älteren römiſchen Rechte das in Frage ſtehende Recht auf dem von v. Bremen angenommenen Grunde beruht haben, ſo iſt dies im neueren Rechte als weggefallen anzuſehen; denn Juſtinian beſtimmt, nicht dem Vater als ſolchem (dem freilich im neueren Rechte, mit dem Wegfalle des Unterſchiedes zwiſchen justum und injustum matrimonium, regelmäßig die patria potestas zuſtand), ſondern dem orthodoxen Ehegatten ſtehe dies Recht zu [5]). Die Orthodoxie — ein Begriff, der bei uns nicht mehr exiſtirt — iſt alſo der entſcheidende Grund der Berechtigung, und erſt wenn durch dieſen Grund beide Ehegatten einander gleich ſtehen würden, gilt die Regel des älteren Rechts, daß, wenn auch ſonſt die elterlichen Rechte zwiſchen den beiden Gatten gleich vertheilt ſind, doch der Wille des Vaters bei der Erziehung der Kinder unbedingt entſcheidend ſein ſolle [6]). Man darf ſich alſo nicht auf die fehlende patria potestas berufen, um dem Vater eines unehlichen Kindes das Recht abzuſprechen, die Religion ſeines Kindes zu beſtimmen, denn die potestas iſt nicht der Grund dieſes Rechts; allein das römiſche Recht bietet einen anderen ſchlagenden Grund dar, nehmlich die bekannte Beſtimmung, daß der Vater eines ſolchen Kindes juriſtiſch nicht als Vater angeſehen wird; die unehlichen Kinder ſind sine patre. Wenn aber von Bremen als ferneren Grund, der ſogar einen Vertrag vernichten ſoll, durch welchen die Erziehung des unehlichen Kindes in der jüdiſchen Religion verabredet iſt, den Umſtand anführt, „daß in einem Lande, wo die chriſtliche Religion Staatsreligion ſei, dieſer in ſolchen Fällen immer der Vorzug gebühre", ſo nimmt er dasjenige, was er beweiſen wollte, als bewieſen an, und vergißt, daß, in einem Lande, wo Glaubens- und Gewiſſensfreiheit herrſcht, der von ihm aufgeſtellte Satz eine Beſchränkung dieſer Freiheit ſein würde, und daß mit dieſem Rechte auch die Vorſchriften des Cap. 10. cit. als weggefallen anzuſehen ſind.

Wie ich glaube, hängt die Entſcheidung unſerer Frage lediglich von dem Grunde ab, aus welchem man den Vater zur Alimentation des unehlichen Kindes verpflichtet anſieht. Theilt

4) Zimmern's Rechtsgeſchichte Bd. 2. S. 142.

5) Lex 12. Cod. de haereticis.

6) Puchta's Pandecten §. 431.

man nehmlich die Anſicht der Juriſten, welche annehmen, ein Delict ſei der Grund dieſer Verbindlichkeit, ſo iſt es klar, daß der Schwängerer aus dieſem Verhältniſſe kein Recht ableiten kann; nimmt man hingegen an, die Vaterſchaft, welche hier durch eine Präſumtion juriſtiſch bewieſen iſt, ſei der Grund, ſo muß man auch conſequent dem Vater rückſichtlich der Erziehung, alſo auch der religiöſen, ein Vorrecht vor der Mutter zugeſtehen, und ganz inconſequent ſcheint es mir zu ſein, wenn v. Bremen annimmt, Vater und Mutter hätten in einem ſolchen Falle gleiche Rechte. Wollte man aber dem Vater deßhalb dieſes Recht abſprechen, weil er Jude iſt, ſo würde dies reine Willkür ſein, und ſich mit der Glaubens- und Gewiſſensfreiheit in keiner Weiſe vereinigen laſſen.

In einer Verordnung über die religiöſe Erziehung der Kinder, deren Eltern verſchiedener Confeſſionen ſind, vom 31. Julius 1826 [7]), werden zuerſt Regeln über die religiöſe Erziehung der unehlichen Kinder erlaſſen; darnach ſollen nehmlich die unehlichen Kinder regelmäßig der Religion der Mutter folgen, ausgenommen

1. die durch nachfolgende Ehe legitimirten; ein Fall, der, wenn ein Theil Jude iſt, freilich auch heutigen Tages nicht vorkommen kann (man vergleiche §. 15);

2. die durch landesherrliches Reſcript legitimirten;

3. endlich diejenigen, welche der Vater anerkannt, und in ſeinem Hauſe oder doch auf ſeine alleinige Koſten, ohne alles Zuthun der Mutter erziehen läßt. Die Praxis hat immer angenommen, daß dem Vater dieſes Recht auch gegen den Willen der Mutter eingeräumt werden müſſe, die jedoch verlangen könne, das Kind ſo lange bei ſich zu behalten, als es der Mutterpflege noch bedürftigt ſei, und gewöhnlich nahm man hier nach den Beſtimmungen des Canoniſchen Rechts [8]) an, daß dieſe Hülfsbedürftigkeit bis zum vollendeten dritten Jahre dauere. Man verlangte aber, daß gegen die Perſönlichkeit des Vaters Nichts einzuwenden ſei, und daß der Aufenthalt bei demſelben dem Kinde vorausſichtlich nicht zum Nachtheile gereiche [9]). Es fragt ſich alſo, ob man die Erziehung in der jüdiſchen Religion vom chriſtlichen Standpunkte

7) G. S. v. 1826. Nr. 1. S. 174.

8) Cap. 2. X. 3. 23. de conversione infidelium.

9) Spangenberg, pract. Erört. Bd. 1. S. 55—67.

aus, unbedingt als einen solchen Nachtheil ansehen muß, eine Frage, welche man übrigens nur so lange aufwerfen durfte, als die jüdische Religion eine bloß geduldete war, und nicht mehr jetzt, wo die jüdischen Glaubensgenossen mit den Christen gleiche bürgerliche und politische Rechte genießen. Jene Frage ist sicher zu verneinen, ohne daß man sich eines Indifferentismus gegen die christliche Religion schuldig macht, man müßte sich sonst auf den bigotten Standpunkt derer stellen, welche annehmen, daß der Gott der Liebe jeden Nichtchristen verdammen würde. Man nehme, zur Rechtfertigung meiner Behauptung, folgenden Fall an; ein rechtschaffener wohlhabender Jude schwängert ein öffentliches Freudenmädchen und verlangt das Kind, eine Tochter, zu sich zu nehmen; bleibt das Kind bei der Mutter, so wird es nach menschlicher Voraussicht früher oder später das infamirende Gewerbe der Mutter theilen; sollte man nun nicht in einem solchen Falle behaupten müssen, daß der Aufenthalt des Kindes bei der Mutter nachtheiliger ist, als bei dem jüdischen Vater, der das Kind zu einem rechtschaffenen Lebenswandel erziehen lassen will? Dies kann nur derjenige leugnen, der fanatisch genug ist, ein christliches Freudenmädchen über ein ehrenhaftes Mädchen jüdischen Glaubens zu stellen. Lagen jedoch solche Bedenken gegen die Mutter nicht vor, dann mußte nach jener Praxis der christliche Richter ebenso gewiß bis zum Jahre 1848 (aber auch nur, um darauf noch einmal aufmerksam zu machen, bis zu diesem Termine) der christlichen Mutter das Kind zusprechen, selbst dann natürlich, wenn das Kind größere pecuniäre Vortheile von Seiten des jüdischen Vaters zu erwarten gehabt hätte. So mußte die Entscheidung nach jener Praxis ausfallen; es bleibt nur schließlich noch die Frage übrig, ob denn diese Praxis durch jene Verordnung in Wahrheit unterstützt wird, oder ob sie sich nicht als reine Willkür herausstellt, die allerdings, was Niemand leugnen kann, zu den billigsten Resultaten führt. In den fraglichen Paragraphen der Verordnung findet sich aber nicht einmal die leiseste Andeutung einer solchen Unterscheidung, so daß man mit Recht behaupten kann, sie sei nicht aus dem Paragraphen heraus, sondern in denselben hinein interpretirt; hätte der Gesetzgeber jene Beschränkung gelten lassen wollen, so würde man sicher nicht vergebens in einer Verordnung nach gesetzlichen Bestimmungen suchen, die jeden anderen Punkt durch die detaillirtesten Vorschrif-

ten geregelt hat; so daß man nach der Regel lege non distinguente, nec nostrum est distinguere, jene Unterscheidung zu verwerfen hat.

§. 19. 14. Kirchhöfe und Begräbnißzeit jüdischer Leichen.

1. Die Gesetzgebnng über die Kirchhöfe beschränkt sich auf die einzige Bestimmung, daß zur Anlegung eines neuen Kirchhofes Land-Drosteiliche Erlaubniß nothwendig ist, und der Land-Rabbiner in der mehrfach erwähnten Instruction angewiesen wird, vorkommenden Falls deßhalb an die betreffende Land-Drostei zu berichten [1]).

2. Nach einer Bekanntmachung des Cabinets-Ministerii, die Beerdigungszeit jüdischer Leichen betreffend, vom 25. September 1820 [2]), sollen die Leichen der Juden, ohne Unterschied, ob sie an einer vorhergegangenen Krankheit oder plötzlich gestorben sind, nicht vor Ablauf von 48 Stunden vom Augenblicke der Todesstunde an, bestattet werden. Den Obrigkeiten soll es jedoch überlassen bleiben, eine frühere Beerdigung dann zu gestatten, wenn die Bescheinigung eines Arztes oder eines in Eid und Pflicht stehenden Wundarztes beigebracht wird, daß der Ausßteller die Leiche geprüft und wirkliche Zeichen des Todes an ihr gefunden. Tritt bei einem solchen Zeugniße Zweifel ein, so muß die Obrigkeit ex officio eine wiederholte Besichtigung der Leiche anordnen und bisdahin die Beerdigung untersagen. Vor dem Verlaufe von 24 Stunden, von der Todesstunde angerechnet, soll jedoch die obrigkeitliche Erlaubniß nie ertheilt worden. In das Polizeistraf-Gesetz vom 25. Mai 1847 §. 191. 192 [3]) sind diese Bestimmungen als allgemeine Regeln aufgenommen.

---

1) G. S. v. 1831. Ab. 2. S. 32. und §. 27 des Juden-Gesetzes vom 30. September 1842. G. S. v. 1842. Ab. 1. S. 219.

2) G. S. v. 1820. Ab. 1. S. 158.

3) G. S. v. 1847. Ab. 1. S. 136.
A. St. v. 1846. Nr. 56. S. 601.

Beilagen zu §. 10.

Beilage 1.

Eidesformel nach der verbesserten Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung. C. C. C. Thl. 2. S. 240.

Jude, ich weise dich auf deine Thora, auf Art und Weise, wie du unterrichtet und angewiesen bist, nicht der Meinung, die Gebräuche und Erklärungen deiner Schriftgelehrten und Rabbinen zu billigen, sondern dein Gewissen nach deiner eigenen Erkenntniß zu rühren, und ich beschwöre dich bei dem einigen und wahren Gott Israel's, bei dem Lebendigen und Allmächtigen, der Himmel und Erden und alles was darin ist, und also auch dich geschaffen, und bei dessen heiligen Thora und Gesetze, das er gab seinem Knechte Mosi auf dem Berge Sinai an die Kinder Israel, daß du wahrlich ansagest, ob dieses gegenwärtige Buch (welches inzwischen ein anderer Jude bis zu der wirklichen Eidesleistung auf dem Arme behalten kann) ein wahres und Koscher rechtes und gültiges Sepher Thora, und eben dasselbige Sepher oder Buch sei, darauf ein Jude ein rechten wahren Eid, an den, der solchen von ihm fordert, er sei Christ oder Jude, zu thun und abzustatten schuldig und verbunden sei?

Wenn der Jude mit ja antwortet, soll er ferner also angeredet werden:

Jude, ich bezeuge dir mit Wahrheit, daß wir Christen dienen und anbeten den einigen allmächtigen Gott Himmels und Erden, der alle Dinge und auch dich erschaffen hat, der da ist der Gott der Erzväter, Abraham, Isaac und Jacobs, und daß wir außer dem, welcher zu den Kindern Israel und Mosen gesagt hat: Höre Israel! Gott unser Gott ist ein einiger Gott, keinen anderen Gott ehren und anbeten; wir schwören auch bei eben demselben Gott, zu welchen vor Zeiten der Erzvater Abraham, als er schwören wollte, seine Hände aufgehoben; im ersten Buch Mosis, im 14. Cap. 22. V.

Wir fordern auch von keinem Menschen, er sei wer er wolle, anders einen Eid, als zu diesem Gott, welcher in seinem Gesetze befohlen: du sollst Gott deinen Gott fürchten, und du sollst ihm

dienen, und bei ſeinem Namen ſollſt du ſchwören, im 5 Buch Moſis, Cap. 6. V. 13.

Und abermal für Gott deinen Gott ſollſt du dich fürchten, du ſollſt ihm dienen, und bei ſeinem Namen ſollſt du ſchwören im 5 Buch Moſis, Cap. 10. V. 20.

Das ſage ich dir darum, und aus der Urſache, daß du nicht meineſt, du wäreſt entſchuldigt vor Gott eines falſchen Eides, indem daß du aus Irrthum meinen möchteſt, wir Chriſten wären Oredim avodo soro, und beteten als Ungläubige fremde Götter an, und daß, da die Nesiim oder Hauptleute der Kinder Israel ſchuldig geweſen, was ſie den Männern von Gibea gegen die vorhin erhaltene göttliche Verordnung geſchworen, zu halten, ob ſie gleich fremden Göttern dienten, du vielmehr ſolleſt und muſſeſt einen wahren und unbetrüglichen Eid, zu Ehren des allmächtigen Gottes, welchen wir anbeten, vor uns Chriſten ſchwören und halten.

Darum Jude frage ich dich, ob du glaubeſt, daß ein Jude meschareph umgaddeph umschalled Haschschem ſchmähet und ſchändet und entheiliget den allerhöchſten Namen Gottes, indem, ſo er ſchwöret einen falſchen und unwahrhaften Eid, und daß Gott denſelben gewiß ſtrafen und verfluchen wolle, kraft derer erſten von Asseres haddeborim oder zehn Gebote, da er im anderen Buch Moſis, Cap. 20. V. 7 ſagt, du ſollſt den Namen von Gott deinem Gott nicht umſonſt ſchwören, denn Gott wird nicht ledig laſſen, der ſeinen Namen falſch ſchöret. Und bei Zacharia Cap. 8. V. 16. 17. Ihr ſollt keine falſchen Eide lieb haben. Denn bei Malachia Cap. 2. V. 5. Ich will ein Gezeuge ſein, der da eilet (zu bezahlen) an den, der da falſch ſchwöret.

Ich frage dich ferner Jude, ob du glaubeſt, daß der Eid Gott, nicht dem Menſchen geſchworen werde, und daß Gott die Wahrheit lieb habe, und von dir fordere, daß du die Wahrheit reden ſollſt, und daß er dagegen verlieren mache, die da Lügen reden, und die Schalkhaftige verunwürdige nach dem fünften Pſalm V. 7. Und daß alſo dieſen Eid, den du jetzt ſchwören ſollſt (wie einige vorgeben, daß ihr Juden in der irrigen Meinung ſtündet, daß nicht nur ein freiwillig übernommen Gelübde, ſondern auch alle die von euch geſchworenen Eide, ja ſelbſt diejenige ſo auch Bes din oder das Gericht auflegt, auch an einem Tage, nehmlich an eurem Jom Kippur oder großen Verſöhnungstage, durch das an ſelbigem bei euch gebräuchliche Gebet Col nidre (alle Gelübde)

oder auch sonst durch einen Rabbinen oder drei gemeine Juden erlassen werden könnten) kein Mensch auf der Welt, er sei wer er wolle, dir sollt und möge Macht sein, oder auflösen und dich davon befreien.

Ich frage dich weiter, ob du glaubest, daß es von niemand als von Gott komme, daß du christlicher Obrigkeit unterworfen lebst, und daß du derselben unterthan sein sollst und müssest, gleich wie vormals deine Väter den Königen zu Babel auf Gottes Befehl unterthan sein mußten; und daß du also schuldig seist, in allen Sachen, die nicht wider die heilige Thora dir auferlegt worden (das hast du aber von christlichen Obrigkeiten nicht zu befürchten, weil dieselben diese Thora eben so hoch halten, als du und deine Glaubensgenossen immer halten magst), vollkommen Gehorsam zu leisten, und dasselbe, was sie von dir solchergestalt verlangen, zu vollbringen.

Noch frage ich dich ferner, Jude, ob du demnach, Gott, als dem Gott der Wahrheit, die Ehre geben, und nach dem von dir jetzt abzuschwörenden Eide, nichts als die reine lautere Wahrheit, ohne alle Falschheit und Betrüglichkeit, mit gutem Wohlbedacht, und nach deinem besten Wissen und Gewissen, über alles, worüber du wirst befragt werden, aussagen, auch keine andere Meinung, als dein Mund mit Worten aussprechen wird, in Gedanken haben wollest?

Beilage 2.

Decret du 27. Mars 1809.

Jeder ist schuldig, der Obrigkeit die Wahrheit zu sagen. Begehrt sie es, so muß man sogar seine Behauptung mit einem Eide bekräftigen. Derjenige Israelit also, welcher die Macht der christlichen Obrigkeit in jener Hinsicht bezweifeln oder etwa wähnen wollte, ihn bände nur ein solcher Eid, welchen er in die Hände eines Rabbiners oder eines Lehrers seiner Religion leistete, würde die Staatsgewalt verkennen; er würde sich dem Gehorsam entziehen, den er dem Könige und den Gesetzen schuldig ist; er würde gewaltsam eine Verbindung auflösen, deren Beibehaltung eben so sehr sein Vortheil als seine Pflicht heischt; er würde sogar eines Verbrechens gegen seine Glaubensgenossen sich schuldig machen; denn er lüde den Verdacht auf sie, als widerstrebten sie feindselig der Beobachtung der allgemeinen Gesetze.

Der Israelit, welcher demnach in Gerichten etwas Unrichtiges beschwört, oder auch, indem er den Eid ablegt, etwas Anderes zu beschwören denkt, als dasjenige, was seine dann ausgesprochenen Worte sagen, begeht einen Meineid, entheiligt also freventlich den Namen Gottes.

Der Meineid ist eins der schrecklichsten Verbrechen, deren sich der Mensch nur schuldig machen kann, denn es wird gegen die Gottheit unmittelbar begangen. Die ganze sittliche Welt beruht (wie die Rabbiner sich ausdrücken) auf dreierlei; auf Recht, Wahrheit und Frieden.

Ungerechtigkeit und Lügen sind schon an sich selbst strafbare Handlungen, indem sie die Zerrüttung der sittlichen Welt zur Folge haben; bei einem Meineide aber kommt der Frevel hinzu, daß der Meineidige den Gott der Wahrheit zum Zeugen der Unwahrheit, den Gott der Gerechtigkeit zur Bestrafung der Ungerechtigkeit auffordert, und also den Namen des Allerhöchsten bei einer sehr schändlichen That mißbraucht; auch wurde die ganze Welt erschüttert, als auf dem Berge Sinai die Worte ertönten: „Du sollst den Namen des Ewigen, deines Gottes nicht mißbrauchen".

Wähnt auch nicht, den Allmächtigen zu täuschen; Gott ist gegenwärtig; das Ohr des Ewigen vernimmt Alles; sein Auge schlummert nie; er durchschaut die geheimsten Tiefen des Herzens.

Wenn jeder andere Verbrecher durch Buße und Sinnesänderung von der Strafe Gottes sich befreien kann, so darf doch der Meineidige, auch von der stärksten Buße, keine Vergebung hoffen; denn es heißt ausdrücklich „der Ewige, dein Gott, wird denjenigen nicht ungestraft lassen, der seinen Namen zu einer Unwahrheit mißbraucht".

Bei einem jeden andern Verbrechen trifft die Strafe nur den Sünder und die Mitschuldigen, oder die, welche das Uebel hätten verhindern sollen; bei einem Meineide aber leidet die ganze Familie des Verbrechers bis ins dritte und vierte Glied.

Beim Propheten Zacharia sagt der Ewige „ich will den Fluch hervorbringen, daß er soll kommen über das Haus des Diebes und über das Haus derer, die bei meinem Namen fälschlich schwören, und soll bleiben in ihrem Hause und Alles verzehren sammt Holz und Stein".

Mögen auch diese Strafen einige Zeit verschoben bleiben;

früh oder ſpät folgen ſie doch unfehlbar. Der Wurm im Gewiſſen des Meineidigen zernagt ſein Gewiſſen und ſtirbt nie. Jedes Glück, jedes Vergnügen, jede Freude dieſes Lebens iſt für ihn dahin, und die größten Qualen harren ſeiner für die Ewigkeit. Welcher Sterbliche wollte, für einen zeitlichen Gewinn, für einen Vortheil; den der nächſte Morgen ſchon entreiſſen kann, den Zorn des Allmächtigen und ſeine endloſe Rache auf ſich laden? Nein! Allmächtiger! fern ſei ein ſolcher Gedanke von dieſem deinen Geſchöpfe!

Iſt der Eid, welcher geleiſtet werden ſoll, ein Entſcheidungseid, ſo fährt der Richter fort: Wißt, daß ihr den Eid nicht nach eurem Sinne oder nach eurer Auslegung, ſondern nach der Meinung ſchwören müßt, welche wir mit den Worten verbinden! Bedenkt wohl, daß der Allmächtige Euch vor ſein Gericht rufen wird und antwortet jetzt:

Seid ihr noch geſonnen, den Eid auszuſchwören?

Wird die Frage bejaht, ſo wendet ſich der Richter zu dem Gegner und ermahnt ihn, den Eid zu erlaſſen, indem er ihm vorſtellt, daß derjenige, der gegen beſſeres Wiſſen die Beſchwörung deſſen, was wahr iſt, fordert, den Namen Gottes mißbrauche, und daß der Allmächtige dies an ihm ſtrafen werde.

Beilage 3.

Geſetz über die Eidesleiſtungen der Juden v. 24. Febr. 1845. §. 9.

Darauf hat der Beamte den Schwörenden langſam und ernſt ſo anzureden:

Ich bezeuge Euch, daß wir Chriſten dienen und anbeten den einen allmächtigen Gott des Himmels und der Erden, der alle Dinge und auch Euch erſchaffen hat, der da iſt der Gott der Erzväter Abraham, Iſaak und Jacob, und daß wir außer dem, welcher zu den Kindern Israel durch Moſen geſagt hat: Höre Israel, Gott, unſer Gott, iſt einiger Gott; keinen andern Gott ehren und anbeten. Wir ſchwören auch bei eben demſelben Gott, zu welchem vor Zeiten der Erzvater Abraham, als er ſchwören wollte, ſeine Hände aufgehoben, 1. B. Moſes, Cap. 14, im 22. Verſe.

Wir fordern auch von keinem Menſchen, er ſei, wer er ſei, anders einen Eid, als zu dieſem Gott, welcher in ſeinem Geſetze befohlen:

Du ſollſt Gott deinen Gott fürchten, und Du ſollſt ihm die-

nen und bei seinem Namen sollst Du schwören, 5. B. Moses, Cap. 6. V. 13.

Und abermal: vor Gott deinem Gott sollst Du dich fürchten, Du sollst ihm dienen und bei seinem Namen sollst Du schwören, 5. B. Moses, Cap. 10, V. 20. Das sage ich Euch darum und aus der Ursache, weil es ein Irrthum und eine Versündigung sein würde, zu glauben, wir Christen seien Ungläubige und Götzendiener und ein Eid vor christlicher Obrigkeit sei kein rechter und verbindlicher Eid. Also wenn zu Josuas Zeiten die Hauptleute der Kinder Israel schuldig gewesen, den Männern von Gibea, wenn solche gleich fremden Göttern dienten, zu halten, was sie selbigen einem vorhin ergangenen göttlichen Gebote zuwider geschworen hatten; so viel mehr sollet und müsset Ihr einen wahren und erlaubten Eid zu Ehren des allmächtigen Gottes, welchen wir anbeten, vor uns Christen schwören und halten.

Darum frage ich Euch, ob Ihr das glaubet, daß ein Jude schmähet den allerhöchsten Namen Gottes, indem so er schwöret einen falschen und unwahrhaften Eid, und daß Gott denselben gewißlich heimsuchen und strafen werde, kraft seiner heiligen Gebote, da es heißt im anderen Buch Moses Cap. 20, V. 7, Du sollst den Namen von Gott deinem Gott nicht umsonst schwören, denn Gott wird nicht ledig lassen, der seinen Namen falsch schwört, und beim Zacharia Cap. 8, V. 17, Ihr sollt keine falschen Eide lieb haben, dann beim Malachia Cap. 3, V. 5, Ich will sein ein Gezeuge, der da eilet (zu bezahlen) an den, der da falsch schwöret.

Ich frage Euch ferner, ob Ihr glaubet, daß der Eid Gott, nicht den Menschen, geschworen werde, und daß Gott die Wahrheit lieb habe und von Euch fordere, daß Ihr die Wahrheit reden sollet, und daß er dagegen verderbe, die da Lüge reden, und habe ein Greuel an dem Falschen, nach dem 5ten Psalm V. 7. Und daß also diesen Eid, welchen Ihr jetzt schwören sollet, kein Mensch auf der Welt, er sei, wer er wolle, auflösen, vernichten und Euch davon befreien könne; die Meinung dagegen, daß alle von einem Juden geschworenen Eide, selbst die vom Gerichte auferlegten gleich den freiwilligen Gelübden am Jom Kippur oder großen Versöhnungstage durch den Gebrauch der Formel col nidre oder auch sonst durch einen Rabbiner oder drei andere Juden aufgelöst und erlassen werden könnten, gänzlich falsch und verwerflich sei.

Ich frage Euch weiter, ob Ihr glaubet, daß es von Niemanden als von Gott komme, daß Ihr christlicher Obrigkeit unterworfen lebet, und daß Ihr derselben unterthan sein sollet und müsset, gleich wie vormals Eure Väter den Königen zu Babel unterthan sein mußten, und daß Ihr also schuldig seid, in allen Sachen, welche nicht wider die heilige Thora Euch auferlegt werden — als welche ja auch von christlicher Obrigkeit als das Wort des wahrhaftigen Gottes hochgehalten wird — vollkommen Gehorsam zu leisten und dasselbe, was die Obrigkeit solchergestalt von Euch verlangt, zu vollbringen, daß aber der Vorwand: es sei der Eid ein erzwungener Eid, von der durch ihn übernommenen heiligen Verpflichtung nicht lösen könne.

Endlich frage ich Euch, ob Ihr demnach Gott, als dem Gott der Wahrheit die Ehre geben, und in dem von Euch jetzt abzuschwörenden Eide nichts als die reine lautere Wahrheit, ohne alle Falschheit und Gefährde, mit gutem Vorbedacht und nach Eurem besten Wissen und Gewissen aussagen, auch keine andere Meinung und Auslegung in Gedanken haben wollet, als welche in den Worten von Euch ausgesprochen, und, wie Euch vorhin eröffnet worden, von der Obrigkeit mit diesen Worten verbunden wird.

Beilage 4.

Gesetz vom 25. April 1850 über Eidesleistungen.

Meineidsverwarnung für Juden.

Schwören oder einen Eid thun ist nichts anderes, als Gott anrufen, daß er der Wahrheit beistehe und den strafe, der einer Unwahrheit sich schuldig macht.

Wer einen falschen Eid schwört, insbesondere auch, wer durch geheimen Vorbehalt Ausflüchte sucht, wer den Eid im Sinne eigener willkürlicher Auslegung schwört, der bleibt nicht in der Wahrheit, sondern lästert Gott und mißbraucht den Namen des Ewigen.

Also heißt es im Talmud: Wisse, daß die Welt gezittert hat, als Gott auf Sinai sprach: Du sollst den Namen des Herrn deines Gottes nicht zur Lüge aussprechen. Auf alle Sünden kann Vergebung erfleht werden, die Sünde des Meineids aber bleibt

nicht ungestraft, denn es steht im Gesetz „Der Ewige wird den nicht ungestraft lassen, der seinen Namen mißbraucht.“

Ja die Strafe trifft nicht nur ihn, sondern sein Geschlecht und selbst ganz Israel. Was Feuer und Wasser nicht verzehren, vertilgt die Rache, die den Meineid trifft, wie geschrieben steht: Ich will heraus führen den Fluch, spricht der Herr Zebaoth, daß er kommen soll über das Haus derer, die bei meinen Namen falsch schwören, und soll bleiben in ihrem Hause und sollS verzehsammt seinen Holz und Steinen.

Exm
8/24/27

Göttingen,
Druck der Dieterichschen Univ.-Buchdruckerei.
(W. Fr. Kästner.)